

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

So langsam scheint es sicher zu sein: Auch dieses Jahr gibt es einen Frühling. Ich hoffe, Sie konnten die Ostertage für einen Ausflug mit der Familie nutzen und ein wenig frische Luft auch außerhalb des Büros schnupern.

Der Hauptartikel des vor Ihnen liegenden Aprilheftes beschäftigt sich mit dem „Karikaturenstreit“. Sie erinnern sich: Zunächst in einer dänischen Zeitung, dann aber auch in weiteren Publikationen in ganz Europa wurden Karikaturen abgedruckt, die den Propheten Mohammed zeigten. Der Sturm der Entzündung in den islamischen Ländern war groß. Es kam zu teilweise blutigen Ausschreitungen und dem Verbrennen europäischer Nationalfahnen. Im Gegenzug reagierte die westliche Welt mit dem klaren Postulat, dass die Meinungs- und Pressfreiheit ein für unser Gemeinwesen konstitutives Element sei und staatliche Eingriffe nicht zulässig seien.

Dieses Spannungsverhältnis war für den Anwaltsverein Anlass genug, außerhalb der Tagesaktualität gemeinsam mit dem Deutschen Journalistenverband eine hochkarätig besetzte Veranstaltung durchzuführen. Lesen mehr dazu ab Seite 109 in diesem Heft.

Die damals sehr stark emotional geführte Diskussion in der Öffentlichkeit hat die Bedeutung unserer Grundrechte gerade auch in ihrer Eigenschaft als Abwehrrechte gegenüber dem Staat zumindest kurzfristig in den Mittelpunkt der Medien gestellt. Die veröffentlichte Meinung war einhellig: Jeder Angriff auf Art. 5 GG ist sofort abzuwehren.

Ich möchte an dieser Stelle nicht der Frage nachgehen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Recht zur Meinungsäußerung zurücktreten muss, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen vom höheren Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt werden. Dies kann Gegenstand eines verfassungsrechtlichen Kolloquiums

sein. Bemerkenswert ist für mich vielmehr, dass anderen Grundrechten in den letzten Monaten und Jahren eine vergleichsweise Aufmerksamkeit, wie nun Art. 5 GG, nicht zu Teil geworden ist.

Dies gilt z.B. für Art. 1 Abs. 1 GG, der die Würde des Menschen vor alles andere stellt und ohne jede Einschränkung Geltung für sich in Anspruch nimmt. In der öffentlichen Diskussion über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen bundesdeutsche Nachrichtendienste Informationen verwenden dürfen, die durch andere unter Androhung oder Anwendung von Folter erlangt werden, vermisste man ein solches entschiedenes Plädoyer für die uneingeschränkte Geltung des Art. 1 Abs. 1 GG. Auch in der öffentlichen Diskussion über die damaligen Vorkommnisse im Frankfurter Polizeipräsidium unter Leitung von Herrn Daschner konzentrierte sich die öffentliche Diskussion auf die Frage, ob nicht doch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von Art. 1 Abs. 1 GG zulässig sein müssten. Munter wurden andere Grundrechte zur „Abwägung“ herangezogen. Zumindest zeitweise gab es einen vermeintlichen gesellschaftlichen Konsens, dass Art. 1 Abs. 1 GG in Einzelfällen auch relativiert werden müsste.

Über den Einsatz der Bundeswehr im Inneren, das Abschießen von entführten Linienmaschinen, das Speichern von Telefonverbindungsdaten wird im öffentlichen Raum mit einer bemerkenswerten Leichtigkeit und meist unter pragmatischen Gesichtspunkten philosophiert.

Die große Bedeutung der Grundrechte für unser Gemeinwesen, ihre Entstehungsgeschichte und ihre dogmatische Einordnung gehört heute in weiten Teilen der veröffentlichten Meinung nicht mehr zum alltäglichen Handwerkzeug. Es ist ein wenig still geworden um unsere Grundrechte. Ein Anzeichen dafür mag der Umstand sein, dass



sich der C.H. Beck-Verlag bereits vor geraumer Zeit entschlossen hat, das Grundgesetz aus dem Hauptband des Schönfelders, Deutsche Gesetze, herauszunehmen und ihm einen Platz im Ergänzungsband zuzuweisen.

Man könnte nun vermuten, dass es um ein Gemeinwesen, das sich seiner originären Abwehrrechte gegenüber dem Staat nicht mehr jeden Tag neu versichern muss, so schlecht bestellt sein kann. Eine solche idealisierte Sichtweise teile ich nicht.

Die Bedeutung der Grundrechte in der öffentlichen Diskussion hat nicht deshalb nachgelassen, weil die staatlichen Eingriffe in die Rechte seiner Bürger nachgelassen hat, sondern weil in weiten Teilen die Bürger nicht nach weniger, sondern nach mehr Staat rufen, der sich um ihre Belange zu kümmern hätte.

Insoweit ist zumindest ein Artikel des Grundgesetzes vom Bedeutungsverlust verschont worden, denn wenn es darum geht, bestehende Besitzstände einzufordern und mit grundrechtlichen Garantien zu verteidigen, dann ist der Ruf nach Art. 14 GG schnell zur Hand.

In Wahrheit ist aber unser Rechtsstaat nicht denkbar ohne die unverbrüchlichen Garantien unserer bürgerlichen Freiheitsrechte.

Vielleicht muss man sie manchmal nur wieder in Erinnerung rufen.

Herzlichst Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 55. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Eike Böttcher, Carsten Langenfeld, Andreas Pritzel,
Gregor Samimi, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Klaus Mock,
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1.1.2005 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- E Einzelheft 8,- E

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtsstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

e-mail:

Datum Unterschrift

Unsere Themen im April 2006

Auch ein Problem der Zeichner

Eike Böttcher, Mitglied der Redaktion; Podiumsdiskussion zum Karikaturenstreit veranstaltet vom DAV und dem Verein Berliner Journalisten Seite 109

Auskunftspflicht der Anwaltschaft

Wolfgang Trautmann, Geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts zu der Auskunftspflicht gegenüber der RAK, den Rechtsschutzversicherern und Dritten. Seite 110

Kein Konsens über den „Konsens“ im Strafprozess

RA Benno Schick: Kontroverse Podiumsdiskussion über Gesetzesentwürfe zum Deal im Strafverfahren Seite 136

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Termine</u>	<u>Forum</u>
Auch ein Problem der Zeichner 109	Veranstaltungen des BAV 125	Berühmte Juristen 140
	Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin 126	Neue Wege in der Räumungsvollstreckung können steinig sein 141
<u>Aktuell</u>	Terminkalender 127	
Auskunftspflicht der Anwaltschaft 110	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Personalialia</u>
Die gerichtliche Mediation an den Berliner Zivilgerichten 119	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 130	Klaus-Peter Mock verabschiedet 141
Gebühr für Notarrevisionen 121	Notarkammer Berlin 131	Dr. Peter Wrabetz gewürdigt 141
DAV gegen Anhebung der Pauschalbeiträge für Minijobber 121	<u>Kammerton</u>	<u>Bücher</u>
Vorsorgeregister bewährt sich 121	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 132	Dieser Ausgabe ist in der Heftmitte das Jahresregister 2005 beigeheftet.
Bundesamt für Justiz modernisiert die Verwaltung 122	<u>Urteile</u>	
<u>BAVintern</u>	Wegfall der Anwaltszulassung führt nicht zu unwirksamer Prozesshandlung 138	
Unternehmer aus Karelien zu Gast beim BAV 123	Und sie dürfen doch Anwälte beauftragen! 138	<u>Beilagenhinweis</u>
Arbeitskreis Verkehrsrecht immer beliebter 124	Verrechnungsstelle für Anwalts-honorare wettbewerbsrechtlich zulässig 139	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Juristischen Fachseminare, Bonn, bei.
Aus dem Arbeitskreis Sozialrecht 124	Anwaltsnotare und Vermittlungstätigkeit 139	Wir bitten um freundliche Beachtung
Arbeitskreise des BAV 125		

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Auch ein Problem der Zeichner

Podiumsdiskussion zum Karikaturenstreit

Eike Böttcher

Zehn mal im Jahr erscheint das Berliner Anwaltsblatt. Das Deckblatt eines jeden Heftes zierte eine Karikatur. Macht zehn Karikaturen im Jahr. Mit seinen Zeichnungen verschafft Philipp Heinisch einem Thema des jeweils aktuellen Heftes ein Gesicht, lässt es lebendiger und anschaulicher werden. Ein Mehrwert, den viele Leser zu schätzen wissen. Für Zwist oder gar politische Verstimmungen sorgen die Zeichnungen eher selten, allerhöchstens für Unterhaltung. Alles andere als unterhaltsam fand die muslimische Welt die Karikaturen, die vor nicht allzu langer Zeit in der dänischen Zeitung „Jyllands-Posten“ erschienen sind. Zugegeben, dort wurde nicht irgend ein Jurist per Zeichnung verunglimpft – ein Vergehen (oder vielleicht schon Verbrechen), das den Künstlern sicher nicht übel genommen worden wäre. Es war der Prophet Mohammed, über dessen Erscheinung sich die Karikaturisten Gedanken gemacht und diese zu Papier gebracht hatten. Was dann geschah, ist zwar hinlänglich bekannt, die Folgen sind jedoch noch nicht abzusehen.

„Rücksichtnahme oder Satire ohne Grenzen? Die Folgen des Karikaturenstreits“ nannte sich die Podiumsdiskussion, die der Verein Berliner Journalisten in Zusammenarbeit mit dem DAV zu diesem Thema veranstaltete. Die von Astrid Frohloff, Vorstandssprecherin von „Reporter ohne Grenzen“ und ehemals Sat.1-Anchorwoman, geleitete Diskussion vermochte die Titelfrage nicht abschließend und schon gar nicht einheitlich zu beantworten. Für letzteres sorgte u.a. Henryk M. Broder, der für SPIEGEL und Tagesspiegel und nach eigenen Angaben in erster Linie für sich selbst publiziert. Außer ihm diskutierten Ilona Marenbach, Chefredakteurin bei Radio MultiKulti, Gerd Appenzeller vom Tagesspiegel, Rainer Schwalme als Karikaturist und Yassin Musharbash, Islamwissenschaftler und Redakteur bei

SPIEGEL-ONLINE, den Zwist um die Zeichnungen und seine Folgen.

Die erste Erkenntnis des Abends lieferte die von Astrid Fohloff zitierte offizielle Stellungnahme des Deutschen Presserates, wonach der Abdruck der Karikaturen nicht gegen den Pressekodex verstößt. Im Grundsatz waren sich die Diskutanten auch insoweit einig, dass der Nachdruck der Karikaturen durch deutsche Medien der Chronistenpflicht entspricht. Gerd Appenzeller mahnte in diesem Zusammenhang jedoch zur sorgfältigen Prüfung von Nachdrucken, denn nicht zu allem, was erlaubt sei, sei man auch verpflichtet. Rainer Schwalme als einziger Fachmann fand die betreffenden Zeichnungen „teilweise nicht niveauevoll“. Jedoch befürwortete auch er den Nachdruck der Karikaturen und warnte vor einer Zensur der Presse, die er aus seiner persönlichen Vergangenheit als DDR-Bürger noch gut in Erinnerung habe. Seine Zunft nahm Schwalme in Schutz. Das Problem von Karikaturen ist meist, dass sie nicht richtig verstanden werden. Das sei aber ein Problem des Betrachters und nicht eins des Zeichners.

Aus dem allgemeinen Tenor „Abdrucken-ja-aber-mit-Bedacht“ scherte Henryk M. Broder nur allzu gern aus. „Ob man Religionen beleidigen kann? Man kann nicht nur, man muss“, entfuhr es dem scharfzüngigen Autor. Die Mus-

lime hätten eben Pech, wenn sie sich durch die Zeichnungen beleidigt fühlten. Er zitierte eine Freundin des ermordeten holländischen Filmemachers Theo van Gogh, die sich, selbst Muslima, kürzlich auf einer Veranstaltung mit den Worten vorstellte, sie sei hier um das Recht auf Beleidigung zu verteidigen.

Nach Ansicht von Gerd Appenzeller sollten Journalisten die Öffentlichkeitswirkung ihrer Arbeit im Auge behalten. Dem widersprach Broder auf das Heftigste. Die Wirkung eines Textes oder einer journalistischen Darstellung auf die Öffentlichkeit dürfe nicht Maßstab der Journalistentätigkeit sein. Dies würde bedeuten, dass die öffentliche Mehrheit das Ausmaß der Pressefreiheit diktieren könne. Er selbst bestritt, sich bei seiner Arbeit von der Wirkung auf die Öffentlichkeit leiten zu lassen. Appenzeller entgegnete hierauf, dass ein auf die Öffentlichkeitswirkung bedachtes Arbeiten nicht zwangsläufig ein wirkungsloses Arbeiten bedeute. Die Vehemenz, mit der Henryk M. Broder für „Satire ohne Grenzen“ statt für „Rücksicht“ stritt, ließ fast vermuten, dass er der Karikaturist dieses Abends sein wollte.

Diese kontroverse Diskussion verdeutlicht, dass sich an der Titelfrage des Abends die Geister scheiden. Wenn sie sich schon in gesellschaftlicher Hinsicht nicht so einfach beantworten lässt, vielleicht klappt es ja mit juristischen Mitteln. Doch auch hier ist der Volljurist ziemlich schnell mit seinem Latein am Ende. Allenfalls das von Broder erwähnte Recht auf Beleidigung mag man da noch mühelos vom Tisch wischen. Woraus soll sich ein solches ergeben? Das Strafrecht kennt höchstens die wechselseitig begangenen Beleidigungen, die sich Personen im Einzelfall ungestraft um die Ohren hauen dürfen. Diese Erkenntnis macht die Sachlage jedoch nicht klarer, denn zur Tatbestands-erfüllung ist ja immer noch ein Opfer er-



Diskussionsrunde:
v.l.n.r.: Henryk M. Broder, Ilona Marenbach, Gerd Appenzeller, Astrid Frohloff, Yassin Musharbash. Foto mit freundlicher Unterstützung des DAV.

forderlich. Der Prophet selbst dürfte hier als Opfer im Sinne des § 185 StGB ausscheiden. Selbst profilierungssüchtige Staatsanwälte würden es nicht wagen, eine Anklage auf die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 StGB zu stützen.

Nimmt man die Muslime dieser Welt als potentielle Beleidigungsopfer, wird die Tatbestandserfüllung schon wahrscheinlicher. Dass man dies auch anders sehen kann, zeigt der Vergleich mit der „Soldaten-sind-Mörder“-Problematik, an der jeder Jurastudent die Beleidigungsfähigkeit von Personengruppen beigebracht bekommt. Allerdings birgt dieser Vergleich wiederum neuen Zündstoff, läuft er doch auf eine Gegenüberstellung von Bundeswehr und Muslimen hinaus. Dies ist dem Tagesspiegel erst jüngst nicht gut bekommen, als die Blattmacher ohne jeden religiösen Hintergrund die Sinnlosigkeit eines Bundeswehreinsatzes bei der Fußball-WM anhand von zwar gezeichneten, aber bewaffneten Bundeswehrsoldaten und ebenfalls gezeichneten und mit Sprengstoff bestückten iranischen Fußballspielern darzustellen versuchten.

Dieser zugegebenermaßen nicht sehr wissenschaftliche Ansatz, dem Problem mit juristischen Mitteln beizukommen, birgt letztendlich also mehr Gefahren für neue Verstrickungen, als er wirkliche Lösungen verspricht. Befriedigende Antworten könnte der bekommen, der nach dem „Warum“ fragt. Astrid Frohloff zitierte Voltaire mit den Worten: „Mein Herr, ich teile Ihre Meinung zwar nicht, aber ich würde mit meinem Leben dafür kämpfen, sie äußern zu dürfen“. Dieses Zitat, so treffend es auch sein mag, offenbart das eigentliche Problem im Streit um die Mohammed-Karikaturen. Es ist der bedingungslose Kampf um Presse- bzw. Religionsfreiheit. Die Diskussion wird ausschließlich gegeneinander ohne den Versuch von Verständnis für den jeweils anderen geführt. Viel wichtiger als die Frage, ob Religion die Pressefreiheit beschränken darf, dürfte die Frage nach den wahren Ursachen für die Vorfälle sein, die die dänischen Zeichnungen auslösten. Waren es wirk-

lich ein paar Zeichnungen oder waren diese nur der sprichwörtliche Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte? Ist es nicht der Umstand, dass Großmächte wie die USA ihre Gesellschaftsform als die unfehlbare gegenüber der islamischen Welt propagieren und sie islamischen Staaten ungefragt aufzwingen wollen?

Ohne auf diese Fragen konkret zu antworten, gab auch Yassin Musharbash zu bedenken, dass es bei dem Streit um weitaus mehr gehe, als um ein paar Zeichnungen und den Umfang der Pressefreiheit in Europa und in der muslimischen Welt. Die Tatsache, dass ein paar Karikaturen derartige Ausschreitungen hervorrufen können, belege dies eindrucksvoll. Besser hätte es auch Voltaire nicht analysieren können. Bleibt zu hoffen, dass mehr Menschen, egal ob

Journalist oder Jurist, Fragen nach dem Wieso und Warum stellen, ohne gleich mit einem Aufschrei der Entrüstung vehement die eigenen Rechte einzufordern. Die Pressefreiheit wird dies sicher verschmerzen können. Im Übrigen ist es auch kein Zeichen von Schwäche, wenn man sich selbst in der Freiheitsausübung beschränkt, um anderen Personen nicht zu schaden.

Ach ja, ein Korrespondent von „Jyllands-Posten“ war auch da. Er sagte, es sei der Zeitung nie um Provokation gegangen. Die Karikaturen sollten lediglich das Thema Selbstzensur illustrieren. Hat nur irgendwie keiner gemerkt. Und das war diesmal auch ein Problem der Zeichner und wird es wohl auf absehbare Zeit auch bleiben.

*Eike Böttcher
ist Mitglied der Redaktion*

Auskunftspflicht der Anwaltschaft gegenüber der Rechtsschutzversicherung, Finanzbehörden, dem Datenschutzbeauftragten, der Rechtsanwaltskammer und anderen

Vortrag bei der Arbeitsgemeinschaft der Berliner Anwaltsrichter

Wolfgang Trautmann

In einer Vielzahl von Vorschriften auch außerhalb des eigenen anwaltlichen Berufsrechts sind Auskünfte des Anwalts bzw. der Rechtsanwaltskammer an Dritte vorgesehen. Der Auskunft des Rechtsanwaltes und der Rechtsanwaltskammer steht die Verschwiegenheitspflicht aus BRAO und BORA in Verbindung mit den strafrechtlichen Vorschriften (§§ 43 a Abs. 2, 76 Abs. 1 BRAO, § 2 BORA, §§ 203, 204 StGB) gegenüber. Die Verschwiegenheitspflicht, eine der den Anwalt prägenden Eigenschaften, verführt möglicherweise dazu, diese für sich in Anspruch zu nehmen, ohne dass dies nach der Rechtslage begründet wäre.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Aspekte anwaltlicher Auskunftspflichten zusammen.

Auskunftspflicht über den Ablauf des Mandates

Mit der Annahme eines Mandates wird zwischen Anwalt und Mandant ein Dienstvertrag nach den §§ 611, 627 Abs. 1, 675 BGB abgeschlossen. Für diesen finden die Vorschriften der §§ 666, 667 BGB Anwendung, also eine umfassende durch die Rechtsprechung intensiv ausgeprägte Auskunft- und Rechenschaftspflicht. Diese ist neben den Vorschriften des Bürgerlichen

Gesetzbuches auch in § 11 BORA weiter ausgeführt. Demzufolge hat der Anwalt seine Mandanten laufend über den Ablauf des Mandates zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft über den Stand der Sache zu erteilen.

Mithin ist der Anwalt in doppelter Hinsicht verpflichtet:

Er muss unaufgefordert und ungefragt den Mandanten über die einzelnen Verfahrensschritte und über eingehende Nachrichten von Gegner und Gericht unterrichten und nach meiner Auffassung auch darüber informieren, dass und warum in der Sache etwa über längere Zeit hinweg nichts mehr geschieht. Unabhängig von dieser sozusagen automatischen Unterrichtungspflicht ist der Anwalt darüber hinaus auf Nachfrage des Mandanten zu jederzeitiger, auch wiederholter Auskunft über den Ablauf des Mandates verpflichtet. Der Anruf des Mandanten mit einer bestimmten Frage zum Stand des Geschäfts verpflichtet den Anwalt zu unverzüglicher Beantwortung und zwar selbst dann, wenn der Mandant den Stand selbst durch Lektüre der ihm übersandten Schriftstücke erkennen könnte. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn die Anfrage nicht direkt beim Anwalt, sondern bei einem seiner Mitarbeiter eingeht. Der Anwalt hat dann einmal organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass ihm derartige Anfragen von seinem Büropersonal unverzüglich vorgelegt werden und er hat ebenso unverzüglich darauf zu reagieren, wobei es nicht zwingend ist, dass eine solche Reaktion durch den Anwalt selbst erfolgt. Er muss aber mindestens sein Büropersonal anweisen, den Mandanten gegebenenfalls telefonisch über den Stand der Sache zu unterrichten. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn der Mandant nach Auffassung des Anwaltes

zum gleichen Sachstand mehrfach nachfragt. Im Übrigen sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Mandanten weder eine Schweigepflicht besteht noch eine Berechtigung zum Schweigen. Die Zeugnisverweigerungsrechte aus Zivil- und Strafprozessordnung sowie die strafrechtlichen Sanktionen aus § 203 bzw. § 204 StGB dienen dem Mandanten, dessen Geheimnisse vom Anwalt nicht verraten werden dürfen und nicht dem Anwalt, der etwaiges Fehlverhalten gegenüber dem Mandanten über diese Vorschriften verbergen will. Mithin ist die Auskunft an den Mandanten zu erteilen, selbst wenn mit ihr zugegeben werden müsste, dass bei der Bearbeitung der Sache im Bereich des Anwaltes Fehler aufgetreten sind. Auf Nachfrage sind auch solche Fehler zu offenbaren. Der Anwalt ist sogar verpflichtet, auf diese hinzuweisen, um dem Mandanten Regressmöglichkeiten zu eröffnen (vergleiche BGHZ 109, Seite 260 ff.)

Unter der Fragestellung der Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Mandanten will ich auch dessen Frage nach dem Bestand einer Haftpflichtversicherung, der Versicherungsnummer und dem Versicherer erörtern. Regelmäßig wird ein Mandant bei Beginn des Mandatsverhältnisses insoweit nicht nachfragen, sondern immer erst dann, wenn nach Auffassung des Mandanten die Sache vom Anwalt fehlerhaft und schadensbegründend bearbeitet wurde.

Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist bekanntlich zwingende Zulassungsvoraussetzung (§§ 51, 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO und gegebenenfalls § 59 BRAO). Die Suche nach einem Anspruchsgrund für eine bestehende Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Mandanten ist nun nicht ganz einfach. Die nach § 51 BRAO abzuschließende

Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung im Sinne des § 158 b VVG. Dazu regelt § 158 c Abs. 6 VVG ausdrücklich, dass ein Dritter, hier der Mandant, den Versicherer des Rechtsanwalts nicht unmittelbar in Anspruch nehmen kann. Wenn nun aber feststeht, dass der Mandant gegenüber dem Versicherer keine Ansprüche geltend machen kann, ist auf Grund des fehlenden unmittelbaren Rechtsverhältnisses auch kein Auskunftsanspruch gegeben (BGHZ 1985, Seite 384). In diesem Sinne hat sich 1997 der damalige Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer geäußert (vergleiche Braun in BRAK-Mitteilungen 1997, Seite 7 ff). Das Ergebnis dieser Verfahrensweise allerdings ist für mich wenig nachvollziehbar und letztlich nicht akzeptabel. Der geschädigte Mandant müsste nämlich nun den Anwalt zunächst auf Regress in Anspruch nehmen und dann den Anspruch des Anwalts als Versicherungsnehmer gegen seine Haftpflichtversicherung auf Regulierung des Schadens pfänden und sich überweisen lassen, wobei eben der Haftpflichtversicherer für den geschädigten Mandanten unbekannt ist. Braun hat in den BRAK-Mitteilungen 2002, Seite 150 im Hinblick auf diese Problematik vorgeschlagen, sämtliche einschlägigen Rechtsanwaltsversicherer als Drittschuldner zu benennen und diesen dann den Pfändungsüberweisungsbeschluss mit der Aufforderung nach § 840 ZPO zustellen zu lassen.

Eine solche Verfahrensweise erscheint mir angesichts der Rechtsentwicklung auf anderen Gebieten des Berufsrechtes unangemessen.

Rechtsprechung und Gesetzgeber entwickeln zunehmend das Recht des Anwaltes zu werben und sich einer Vielzahl von Fachkenntnissen in einzelnen

ANZEIGEN

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin

Tel.: (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25

Email: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Rechtsgebieten zu rühmen, stellen aber gleichzeitig einen umfassenden Schutzkäfig für den Anwalt bereit, Ansprüche des Mandanten bei fehlerhafter Bearbeitung abzuwehren, wie etwa hier den Versuch des Mandanten, sich unmittelbar an die Haftpflichtversicherung zu wenden oder bei einer Beschwerde über die Verhaltens- und Bearbeitungsweisen eines Mandats bei der Rechtsanwaltskammer das Ergebnis der Ermittlungen der Kammer oder gar der Entscheidung des Anwaltsgerichtes zu verheimlichen.

Eine solche Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem anfragenden Mandanten soll selbst für die Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der Haftpflichtversicherung bestehen (Braun in BRAK-Mitteilungen 1997, Seite 7), dem Jungfer in den BRAK-Mitteilungen 2001, Seite 167 ff nach meiner Auffassung völlig zu Recht entgegengetreten ist. Ich halte die Daten des Anwalts zu Versicherer und Versicherungsnummer für offenkundige Daten, die keiner Geheimhaltung bedürfen. Das Gesetz besteht auf einer Haftpflichtversicherung eines Anwaltes. Fehlt die Versicherung, ist auch die Zulassung mindestens in Gefahr. Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich einen effektiven Schutz des Mandanten durch eine Pflichtversicherung. Das Verschweigen des Versicherers konterkariert diesen gesetzgeberischen Willen. Es ist widersinnig, einem Geschädigten dann aber die Daten der Versicherung vorzuenthalten und ihn auf aberwitzige Verfahrenswege mit enormen Zeit- und Geldaufwand zu verweisen.

hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass ein Rechtsanwalt einem Auskunftsverlangen des Vorstandes oder eines beauftragten Vorstandsmitgliedes der Kammer nach § 56 Abs. 1 BRAO auf sein Recht, die Auskunft nach § 56 Abs. 2 BRAO zu verweigern und seine Pflicht, sich gegebenenfalls darauf zu berufen, ausdrücklich hinzuweisen ist und zwar unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt sein Auskunftsverweigerungsrecht kannte.

§ 56 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung regelt, dass der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragtem Mitglied des Vorstandes Auskunft in Aufsichts- und Beschwerdesachen zu geben hat. Aufsichtsachen sind solche Nachfragen der Kammer, in denen es unabhängig von einem bestimmten Einzelfall darum geht, ob der Rechtsanwalt etwa berufsrechtliche Pflichten missachtet hat. In Beschwerdesachen geht es um die Nachfrage der Kammer in einem konkreten der Kammer vorgetragenen Einzelfall. Die Auskunftspflicht ist aber in beiden Fällen gleich; der Rechtsanwalt muss Auskunft erteilen, es sei denn, er verletzt seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit oder er würde sich bei wahrheitsgemäßer Beantwortung der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden. Ein Anwalt muss aber nur auf das antworten, was ihn die Kammer fragt. Wenn er allerdings antwortet, muss die Auskunft auch wahr sein. Eine Lüge gegenüber

Auskunftspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer

Einer der Anlässe für die heutige Betrachtung ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 26. September 2005 zum Auskunftsverweigerungsrecht des Rechtsanwalts. In jener Entscheidung

der Anwaltskammer ist zwar einerseits auch eine (falsche) Auskunft, verstößt aber gegen die Stellung des Anwaltes als Organ der Rechtspflege und damit gegen die § 43 und § 43 a Abs. 3 BRAO (s. BGHSt 27, Seite 374). Pauschale Anfragen der Kammer zu einer in Kopie vorgelegten Beschwerde können durchaus zur Verweigerung einer Auskunft führen, wenn die Beschwerde derart unklar ist, dass aus ihr nicht ersichtlich wird, was der Beschwerdeführer eigentlich will. In einem solchen Falle würde das bloße Auskunftsverlangen der Kammer zu keiner Auskunftsverpflichtung führen, wenn nicht die Kammer zu dem Sachverhalt noch konkrete Fragen stellt. Die Abgrenzung, in welchen Fällen nun der Anwalt sich auf sein anwaltliches Verschwiegenheitsrecht berufen kann, kann nach meiner Auffassung pauschal nicht beantwortet werden. Festzuhalten bleibt aber, dass der Anwalt nun wenigstens auf die Anfrage und im Hinblick auf die jetzt erforderlichen besonderen Belehrungen der Kammer mitteilen muss, er würde im Hinblick auf eine mögliche Selbstbelastung keine Auskunft erteilen.

Die Frage, wer denn eigentlich befugt ist, namens der Rechtsanwaltskammer Auskunft zu verlangen, ist mittlerweile abschließend geklärt und wird im Verfahrensgang der Berliner Kammer wohl auch beachtet. Die Präsidentin allein oder die Geschäftsführerin sind nicht auskunftsberechtigt. Die der Rechtsanwaltskammer zu erteilende Auskunft kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes der Kammer bzw. dem Geschäftsverteilungsplan jedenfalls in Berlin von dem jeweiligen Abteilungsvorsitzenden verlangt werden.

Das Auskunftsverlangen der Kammer muss den ausdrücklichen Hinweis auf das Recht zur Auskunftsverweigerung und den Hinweis auf die Pflicht des befragten Anwaltes enthalten, sich auf sein Auskunftsverweigerungsrecht ausdrücklich zu berufen (vgl. oben die Entscheidung des BGH, BRAK-Mitteilungen 2006, Seite 33), da bloßes Schweigen selbst bei einem bestehenden Auskunftsverweigerungsrecht ebenfalls ein Berufsrechtsverstoß sein könnte.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf Anfragen bei der Kammer. Die Bundesrechtsanwaltsordnung enthält aber auch eine Vielzahl von Auskunftspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer, die der Rechtsanwalt auch ungefragt und von sich aus zu erledigen hat. So sehen die § 56 Abs. 2 BRAO und § 24 BORA etwa vor, dass der Rechtsanwalt die Änderung des Namens, den Wechsel von Anschrift und Kanzlei sowie der Telekommunikationsdaten, die Auflösung der Sozietät, das Eingehen von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwälten, die Annahme eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 47 Abs. 2 u.a. BRAO bei der Rechtsanwaltskammer anzeigt. Auch hier kann dann die Kammer wieder nachfragen und Auskünfte verlangen, sodass dann wieder § 56 BRAO hier in der ersten Alternative (Aufsichtssachen) gilt.

Auskunftsverpflichtung gegenüber einer Rechtsschutzversicherung

Nicht selten kommt es in der anwaltlichen Praxis vor, dass ein Rechtsschutzversicherer des Mandanten gegenüber dem Anwalt Auskünfte über den Ablauf des Mandates (etwa zum Stand des Verfahrens oder bei der Abrechnung Auskünfte zu Zahlungen, Zahlungsdaten und weiteren Abrechnungseinzelheiten) verlangt. Die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin hat in ihrem Jahresbericht 2005 die Auffassung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin veröffentlicht, wonach der Rechtsanwalt weder nach § 11 noch nach § 12 BORA verpflichtet sei, der anfragenden Rechtsschutzversicherung über den Stand und den Verlauf der Bearbeitung der Rechtsangelegenheit Auskunft zu erteilen und gegenüber der Versicherung über vereinbarte Vorschüsse und Fremdgelder abzurechnen.

Ich kann diese Auffassung in ihrer Pauschalität nicht teilen. Beachtlich könnten hier nur die Vorschriften der § 11 und § 23 BORA sein, wobei in § 11 BORA zunächst nur der Mandant erwähnt ist, allerdings § 23 neben dem Mandanten auch vom „Gebührenschildner“ spricht. Auch dazu meint die Kammer in ihrer vorbezeichneten Veröffentlichung, dass

die Rechtsschutzversicherung nicht Gebührenschildner sei.

Richtig ist, dass der Rechtsanwalt mit der Rechtsschutzversicherung regelmäßig keine Rechtsbeziehungen eingeht. Das Mandatsverhältnis besteht allein zwischen Mandant und Anwalt und der Anwalt hat daher Gebührenansprüche auch nur gegen seinen Mandanten.

Dies ist auch aus der Sicht der Versicherer im § 16 ARB 1975 ausdrücklich so vorgesehen. Danach erteilt nicht etwa der Rechtsschutzversicherer dem Anwalt das Mandat, sondern der Versicherungsnehmer ist und bleibt Auftraggeber für den Anwalt. Mithin scheint die Auffassung der Kammer zunächst durch die Vorschriften der Berufsordnung und selbst die Regelungen der Rechtsschutzversicherungsbedingungen gedeckt.

Leider liegen die Fälle so einfach nicht und die veröffentlichte Auffassung der Kammer könnte zu erheblichen Problemen des Anwalts gegenüber der Versicherung führen, wie folgende Beispiele zeigen:

a. Der Anwalt fordert auf Grund der ihm vom Mandanten vorgelegten

Deckungszusage vom Rechtsschutzversicherer einen Vorschuss an. Nach Auffassung der Kammer müsste nun der Anwalt gegenüber dem Rechtsschutzversicherer über die Verwendung dieses Vorschusses keinerlei Auskunft mehr geben. Nach der Literatur jedenfalls (Feuerich – Weyland, BRAO, 6. Auflage 2003, Randnummer 29 zu § 44 BRAO) begründet diese Zahlungsanforderung nun aber doch eine Auskunftspflicht über Verbleib und Verrechnung des Vorschusses gegenüber dem Rechtsschutzversicherer.

b. Umso mehr gilt dies, falls der Mandant dem Anwalt den Auftrag erteilt, für das Mandat um Deckungsschutz bei dem Rechtsschutzversicherer nachzusuchen und mit diesem die kostenmäßige Abwicklung vorzunehmen. In einem solchen Falle sehen Literatur und Rechtsprechung hierin den Abschluss eines Vertrags zu Gunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB, womit sich wiederum eine direkte Auskunftspflicht gegenüber dem Rechtsschutzversicherer ergibt (Bauer, NJW 2001, 1537).

c. Nach erfolgreichem Abschluss eines Mandates, in dem die Gegenseite rechtskräftig zur Zahlung der Kosten

DRALLE SEMINARE

Gebühren und Streitwerte im Familienrecht mit FAO-Bescheinigung!

Beratung (ab 01.07.06), **Außergerichtliche Tätigkeiten; Streitwerte und Festsetzungsverfahren; Prozesskostenvorschuss, PKH, Gewaltschutzverfahren usw.**

für **Rechtsanwältinnen und Mitarbeiterinnen** mit Fallbearbeitung!

Referenten: **D. Dralle**, gepr. Rechtsfachwirtin
RAin S. Groppler, FachRAin, Berlin

max. Teilnehmerzahl 20 - freundliche helle Räume (Berlin-Schöneberg)

Termin: **Fr. 19. Mai 2006** - 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr

€ 165,00 zuzügl. MwSt (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

ANMELDUNG: Tel: 788 99 343 Fax: 81 49 48 40 mail: ddralle@freenet.de

weitere Seminare 2006: www.Dralle-Seminare.de

verurteilt wurde und diese Kosten auch festgesetzt sind, rechnet der Rechtsanwalt gegenüber dem Rechtsschutzversicherer ab, erhält seine Gebühren (mit Ausnahme der Selbstbeteiligung des Mandanten) von dem Rechtsschutzversicherer und treibt schließlich die gesamten festgesetzten Kosten von der Gegenseite bei. Auch hier sehen Literatur und Rechtsprechung Auskunftspflichten des Anwaltes gegenüber dem Rechtsschutzversicherer, denn nach § 20 ARB ist der Kostenersatzanspruch des Mandanten auf den Rechtsschutzversicherer übergegangen (Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 7. Auflage 2004, RN 24 zu § 20 ARB).

d. Der Rechtsschutzversicherer gibt eine Deckungszusage in einer Strafsache mit dem ausdrücklichen Vor-

behalt, dass Deckungsschutz nur bei Verurteilung wegen Fahrlässigkeit gewährt würde, und zahlt Vorschüsse. Nimmt der Anwalt dies rückelos hin, so ist er ebenfalls zu Auskünften gegenüber dem Rechtsschutzversicherer verpflichtet.

e. Der Rechtsschutzversicherer hält sich an die von der Rechtsanwaltskammer Berlin veröffentlichte Vorgabe und verlangt von seinem Versicherungsnehmer Auskünfte über die Mandatsabrechnung, kann den Versicherungsnehmer aber entweder nicht mehr erreichen, weil dieser unbekanntes Aufenthaltsort hat oder der Versicherungsnehmer antwortet dem Rechtsschutzversicherer nicht. Auch hier stellt sich die Frage, ob der Anwalt nicht doch zu unmittelbaren Auskünften an den Versicherer verpflichtet ist. Nach meiner Auffassung

stellt der Verweis auf Kostenübernahme eines Dritten regelmäßig den Anwalt von seiner anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht insoweit frei, sodass ich gegen eine diesbezügliche Auskunftserteilung keine Bedenken habe.

Auskunftspflichten gegenüber Finanzbehörden

Der Anwalt ist steuerpflichtig wie jeder andere. In diesem Rahmen stellt der Anwalt nun Bewirtungskosten für ein Geschäftsessen als Betriebsausgabe in seine Einnahmeüberschussrechnung ein oder auch Fahrtkosten zu einem Mandanten oder wie jüngst vom Finanzgericht Sachsen-Anhalt zu

beurteilen war, die Kosten der Telefonate mit einem Mandanten.

Bei der Geltendmachung als Betriebsausgaben verlangen nun die Finanzbehörden nicht nur die Angabe des Anlasses der Aufwendung, sondern auch die Namen der Beteiligten. Der Anwalt soll hier also im Rahmen seines Steueranlagungsverfahrens gezwungen werden, zu offenbaren, aus welchem Anlass er mit wem gegessen oder telefoniert hat oder zu wem er gefahren ist.

Zwar kennt auch die Abgabenordnung in ihrem § 102 ein Auskunftsverweigerungsrecht, wobei nun der Bundesfinanzhof diese Verschwiegenheitspflicht zwar akzeptiert hat, gleichwohl aber meinte, mit der Annahme der Einladung zum Essen habe der Mandant auf die Verschwiegenheit des Anwaltes verzichtet (BFH, NJW 2004, Seite 1614). Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (Urteil 28.04.05 / 1 K 371/02) geht sogar noch weiter und erklärt kurzerhand, das anwaltliche Auskunftsverweigerungsrecht nach der Abgabenordnung entfalle im Hinblick auf das Interesse des Staates an einer gleichmäßigen Besteuerung, sodass das Besteuerungsinteresse der Verschwiegenheitspflicht sozusagen vorgehe. Der Mandant, der mithin einen Anruf seines Anwaltes entgegennimmt, hat damit nach Auffassung des Finanzgerichtes Sachsen-Anhalt sogleich auf die Verschwiegenheit des Anwaltes verzichtet; gleiches gilt also danach wohl, wenn sich der Anwalt auf Bitten des Mandanten zu diesem begibt und an anderer Stelle die Sache auch noch bei einem Mittagessen erörtert.

Die Fiktion stillschweigender Schweigepflichtsentbindung in den vorbezeichneten Fällen halte ich für völlig verfehlt. Weder der Mandant noch der Anwalt haben etwa bei einem Telefonat im Sinn, dass dieses etwa auch mit einem Dritten geführte Gespräch mit seinem Anlass und dem Zeitpunkt sowie der auflaufenden Gesprächsgebühren dem Finanzamt offenbart werden müsste. Die Argumentation der Finanzgerichte ist m.E. gesetzeswidrig.

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Auskunftspflichten gegenüber sonstigen Dritten

Als Drittschuldner nach § 840 ZPO

§ 840 ZPO regelt im Zuge der Durchführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses Auskunftspflichten des Drittschuldners, hier des Anwaltes, gegenüber einem Gläubiger des Mandanten. Ein solcher Fall kann bedeutsam werden, wenn der Anwalt für seinen Mandanten Vermögenswerte verwahrt und auf eben diese Vermögenswerte durch den Gläubiger zugegriffen wird. BRAO wie die BORA regeln einen solchen Fall nicht. Nach meiner Auffassung geht hier § 840 ZPO der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht vor. Die Auskunftspflicht ist gesetzlich normiert und darüber hinaus auch noch mit der Androhung der Haftung für den aus der Nichterfüllung der Auskunftsverpflichtung entstehenden Schaden versehen (§ 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Nicht der An-

walt hat hier letztlich die Auskunft veranlasst, sondern der Mandant, der es durch sein Verhalten zur Maßnahme des Dritten hat kommen lassen (vergleiche OLG Frankfurt Anwaltsblatt 1996, Seite 636). Gleichwohl dürfte es zur Pflicht des Anwaltes im Hinblick auf den von ihm dem Mandanten geschuldeten Hinweis auf den sicheren Weg gehören, den Mandanten bei der Annahme von Vermögenswerten auf diese Offenbarungspflicht hinzuweisen.

Auskunftspflicht nach § 807

Unter Umständen sieht sich der Rechtsanwalt Forderungen seiner Gläubiger ausgesetzt, die ihn zur Abgabe einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung nach § 807 ZPO zwingen. Der Anwalt müsste seine noch offenen Mandatsabrechnungen offenbaren, also die Namen seiner Mandanten einschließlich deren Anschriften und die Höhe der Mandatsforderungen. Die Frage ist vor-

rund zehn Jahren in den deutschen Anwaltskammern kontrovers diskutiert worden (BRAK-Mitteilungen 1996, Seite 235). Die Rechtsprechung scheint einhellig eine Offenbarungsverpflichtung anzunehmen (vergleiche mit weiteren Nachweisen Hartung in Hartung-Holl, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Auflage 2001, Randnr. 28 zu § 2 BORA).

Auskunftspflicht gegenüber dem Insolvenzverwalter

Der Mandant des Anwaltes fällt in Insolvenz. Die Dispositionsberechtigung des Mandanten geht damit auf den Insolvenzverwalter über (vergleiche § 80 Abs. 1 Insolvenzordnung). Nach § 97 Insolvenzordnung hat der Gemeinschuldner, hier der Mandant, dem Insolvenzverwalter alle das Insolvenzverfahren betreffende Auskünfte zu erteilen. Mithin entsteht ein Konflikt hinsichtlich der Auskunft des Anwaltes gegenüber seinem ursprünglichen Auftraggeber und dem



**Erfolgreiches Paragaphenspiel
oder selbst ins Verhör?**

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Tel./Fax privat _____

Tel./Fax gesch. _____

Insolvenzverwalter. Dazu hat der BGH (BGHZ 109, Seite 260) entschieden, dass insoweit der Rechtsanwalt keine Einwendungen gegen das Auskunftsverlangen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Anwalt herleiten kann. Der Anwalt muss also auf Auskunftsverlangen des Insolvenzverwalters antworten (vgl. auch Feuerich – Weyland, a.a.O., RN 35 zu § 44 BRAO).

Auskünfte gegenüber Dritten, die sich zur Kostenübernahme bereit gefunden haben

Unabhängig von der Kostenübernahme und der Zahlung eines Vorschusses durch den Rechtsschutzversicherer kommt es gelegentlich vor, dass Dritte sich zur Übernahme der Kosten der anwaltlichen Vertretung bereit finden, etwa der Arbeitgeber, der im Rahmen seiner Fürsorgepflicht die Kosten für die Verteidigung eines seiner Mitarbeiter gegenüber einem strafrechtlichen Vorwurf übernimmt. In der Erklärung des Dritten gegenüber dem Anwalt, die Kosten des Mandanten übernehmen zu wollen, liegt bei Einverständnis des Anwaltes nach meiner Auffassung ein Vertrag zwischen Dritten und Anwalt zugunsten des Mandanten vor (§ 328 BGB), sodass die Auskunftspflicht des Anwaltes gegenüber dem Dritten hier auf vertraglicher Basis begründet wird. Dabei unterstelle ich das Einverständnis des Mandanten mit diesem Vertrag. Der Anwalt ist daher auch gegenüber dem Dritten zu Abrechnung und Unterrichtung verpflichtet. Problematisch wird dies allerdings, wenn der Dritte davon ausgeht, dass

der strafrechtliche Vorwurf ein Fahrlässigkeitsdelikt beinhaltet, der Mandant dann aber schließlich wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt wird. In diesem Moment ergibt sich eine Kollision der Interessen der Beteiligten, da der Mandant vermutlich nur ungern diesen Sachverhalt dem Dritten offenbaren wird, auf der anderen Seite der Dritte seine Kostenübernahmeerklärung möglicherweise unter falschen Gesichtspunkten abgegeben hat und keineswegs für ein vorsätzliches Verhalten eintreten wollte oder gar persönliche oder etwa arbeitsrechtliche Konsequenzen zieht. Der Anwalt begibt sich mithin in erhebliche Gefahren, wenn er einen solchen Vertrag zu Gunsten Dritter ohne diesbezüglichen Vorbehalte hinsichtlich seiner Auskunftspflicht gegenüber dem Dritten annimmt oder den Mandanten auf diese Pflichten nicht ausdrücklich hinweist.

Auskunftsverpflichtung gegenüber Abtretungsempfängern von anwaltlichen Gebührenansprüchen

Nach § 49 b Abs. 4 BRAO ist die Möglichkeit der Abtretung einer Honorarforderung des Anwaltes an einen anderen Anwalt grundsätzlich gegeben. Zur Abtretung gehört ein nebenvertraglicher Auskunftsanspruch des Abtretungsempfängers gegenüber dem Abtretenden auf Auskunft über die abgetretenen Forderungen. Nach einer Gesetzesänderung 1994 ist die Abtretung von Gebührenansprüchen ebenso wie der Verkauf einer Anwaltspraxis mit allen Mandaten von Anwalt zu Anwalt grundsätzlich möglich, sodass auch hier Auskünfte erteilt werden können und gegebenenfalls müssen.

Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat Verhaltensmaßregeln für

die Mitglieder des Deutschen Bundestages erlassen, denen der Präsident des Deutschen Bundestages Ausführungsbestimmungen beigefügt hat. Danach sind Rechtsanwälte als Mitglieder des Bundestages verpflichtet, dem Präsidenten ihre Mandate anzuzeigen, wenn sie gerichtlich oder außergerichtlich für oder gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten und dabei bestimmte vom Präsidenten festgelegte Honorare überschritten werden. Dies gilt auch bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen unmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (§§ 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 2 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages). Weiter ist ein Rechtsanwalt als Mitglied des Deutschen Bundestages nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln verpflichtet, dem Präsidenten Namen und Sitz des Mandanten und die Höhe des Honorars mitzuteilen. Zwar ist in Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen der Hinweis auf etwaige Verschwiegenheitspflichten enthalten, gleichwohl müssen aber „Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis“ gemacht werden.

Ob diese Verhaltensmaßregeln und die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des Präsidenten allerdings der verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhalten, wird abzuwarten sein. Einige Mitglieder des Deutschen Bundestages haben insoweit nach Pressemitteilungen das Bundesverfassungsgericht angerufen.

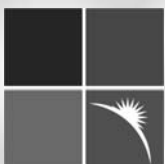
Auskunftsverpflichtung gegenüber Datenschutzbeauftragten des Landes

Das Bundesdatenschutzgesetz gilt nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG für nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder erheben, es sei denn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche und familiäre Tätigkeiten. Diese Vorschrift trifft mithin auf jeden zu, der berufsmäßig zur Ausführung des eigenen Gewerbes oder ei-

Information für Krebspatienten

Lokale Tiefenhyperthermie (Überwärmung) in der Krebstherapie

Äußerliche Anwendung | Schmerzfrei | Nebenwirkungsfrei



Institut Für Tiefenhyperthermie

Med. Leitung: Dr. med. Hannelore Seibt
Onkologie, Hämatologie, Integrative Krebstherapie

Kaiserdamm 26 · 14057 Berlin
Tel. 30 10 16 60 · Fax 30 10 16 58

Informationen unter: www.ift-tiefenhyperthermie-berlin.de

ner freiberuflichen Tätigkeit Daten erhebt und speichert. Dies ist auch in Anwaltsbüros der Fall, da regelmäßig in den üblichen Anwaltsprogrammen Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift eines Beteiligten gespeichert werden und dies wegen der Prüfung des Kollisionsverbotes (Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen) auch notwendig ist.

Soweit Sassenberg im Anwaltsblatt 2006, Seite 296, erklärt, das Bundesdatenschutzgesetz sei subsidiär und finde für den Rechtsanwalt keine unmittelbare Anwendung, ist dies mindestens missverständlich, wenn nicht in dieser allgemeinen Behauptung sogar falsch (zur Problematik Zuck in Abel, Datenschutz in Anwaltschaft, Notariat und Justiz, NJW-Schriftenreihe, 2. Auflage 2003, RN 23 ff).

§ 4 b Abs. 1 bis 3 BDSG (Anzeigepflichten über die Datenspeicherung gegenüber dem Landesdatenschutzbeauftragten) dürften unter den dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen auch für Anwaltsbüros gelten. Zwar ist zuzugeben, dass § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG festhält, dass andere Rechtsvorschriften den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vorgehen, womit hier die BRAO das BDSG ausschließen könnte. Gleichwohl meine ich, dass BRAO und BDSG unterschiedliche Regelungsbereiche betreffen. Zweck des Bundesdatenschutzgesetzes ist nach dessen § 1 der Schutz des Einzelnen davor, durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt zu werden. Die Bundesrechtsanwaltsordnung regelt nach meiner Auffassung nur das Verhältnis des Anwaltes zu seinem Mandanten und zur Rechtsanwaltskammer. Der Anwalt speichert aber im Zuge der Mandatsbearbeitung neben den Daten des Mandanten auch andere Daten, nämlich regelmäßig die des Kontrahenten in dem zu bearbeitenden Fall, also des Beklagten oder sonstigen Gegners, von Zeugen usw. Nur so lässt sich schließlich auch eine Kontrolle hinsichtlich etwa bestehender Kollisionen eines neuen Auftrages zu beendeten

oder noch laufenden Mandaten gewährleisten. Auf diese Dritten bezieht sich die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht jedoch nicht, sodass an dieser Stelle nach meiner Auffassung das Bundesdatenschutzgesetz eingreift. Die Speicherung von Daten Dritter ist nach meiner Meinung zwingend notwendig und auch nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG zulässig, wobei es nach meiner Auffassung nur Probleme hinsichtlich des Umfangs der Speicherung von Daten Dritter geben kann. Ob über den Namen und die Anschrift sowie des Geburtsdatums und gegebenenfalls Geburtsortes noch weitere Daten im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit erfasst und gespeichert werden dürfen, bedarf mindestens noch der Diskussion, kann an dieser Stelle aber nicht vertieft werden. Jedenfalls führt dies dazu, dass zunächst einmal eine Auskunftspflicht in Form einer Meldepflicht gemäß § 4 d Abs. 1 bis 3 BDSG dem Grunde nach gegenüber dem Datenschutzbeauftragten besteht. Bei größeren Kanzleien könnte eine solche Meldepflicht gemäß § 4 d Abs. 2 BDSG entfallen, falls diese Kanzlei einen eigenen Beauftragten für den Datenschutz bestellt. § 4 d Abs. 3 BDSG (Entfallen der Meldepflicht) gilt nach meiner Auffassung regelmäßig auch für kleinere Anwaltskanzleien nicht, selbst wenn höchstens vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Personenbezogener Daten beschäftigt sind, da das Gesetz zusätzlich eine Einwilligung der Betroffenen verlangt (die

bei der Datenerhebung über Dritte regelmäßig nicht vorliegt) oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient. Auch dies besteht gegenüber Dritten im anwaltlichen Mandat nicht. Mithin steht daher eine Auskunftspflicht in Form einer Meldepflicht gegenüber dem Datenschutzbeauftragten.

Die Frage stellt sich nun weiter, ob denn der Mandant, ein Dritter oder die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Auskünfte über die beim Anwalt gespeicherten Daten verlangen können. Das anwaltliche Berufsrecht enthält dazu keine Regelungen. Muss also der Mandant davon unterrichtet werden, dass seine Daten in einer Datenverarbeitungsanlage erfasst und gespeichert werden? Ich meine, dass dies verzichtbar ist, da im Hinblick auf die Unterrichtungspflicht des Rechtsanwalts nach § 11 BORA an


RA-MICRO
Berlin-Brandenburg GmbH

 **DictaNet**
digitale Diktiersysteme

**Ihr Partner für
Kanzlei-EDV-
Lösungen!**

Budapester Str. 39-41 · 10787 Berlin
im Eden-Haus am Europacenter
Telefon: (030) 26 39 22 - 0

Telefax: (030) 26 39 22 -34
info@RA-MICRO-BB.de
www.RA-MICRO-BB.de

seinen Mandanten, dieser erkennen kann und muss, dass ihm gegebenenfalls auch durch automatisierte Verarbeitung Schriftstücke seines anwaltlichen Bevollmächtigten zugehen und dies der Vereinfachung und Beschleunigung der Abwicklung dient. Ob die Daten des Mandanten auch dann noch gespeichert bleiben dürfen, wenn das Mandat beendet ist, ist rechtlich ungeklärt. Auch insoweit finden sich in der Bundesrechtsanwaltsordnung nach wie vor keine weiteren Regelungen. Die in der EDV-Anlage gespeicherten Daten sind letztlich Teil der Handakten des Anwaltes, wobei die BRAO ausdrücklich im § 50 Abs. 5 die elektronische Handakte vorsieht. § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO regelt die Verpflichtung zu Aufbewahrung dieser Handakte auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages. Mithin kann sich nach Ablauf dieser Fünfjahresfrist ein Anspruch auf Auskunft des Mandanten über die nach dieser Zeit etwa noch beim Anwalt gespeicherten Daten ergeben.

Zumindest theoretisch denkbar ist auch eine Auskunftsverpflichtung des Anwaltes auf Anfrage eines Dritten hinsichtlich der über diesen Dritten gespeicherten Daten. Würde ein Dritter nach Art und Umfang der über ihn gespeicherten Daten beim Anwalt fragen, bestünde meines Erachtens ein Auskunftsanspruch,

dem § 43 a Abs. 2 BRAO nicht entgegensteht. Die dort geregelte Verschwiegenheitspflicht des Anwaltes kann nicht zu einer pauschalen Ablehnung der Auskunft gegenüber dem Dritten führen, da sowohl nach § 43 a Abs. 2 Satz 3 BRAO als auch nach § 2 BORA offenkundige oder bedeutungslose Tatsachen keine besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Namen und Anschrift eines Dritten fallen nach meiner Auffassung unter den Begriff der offenkundigen Tatsachen, sodass die Speicherung eben dieser Daten auf Anfrage auch dem Dritten als Auskunft mitgeteilt werden kann.

Letztlich bleibt noch zu klären, ob der Datenschutzbeauftragte des Landes als Aufsichtsbehörde über die Ausführung des BDSG vom Anwalt Auskünfte verlangen kann. Grundsätzlich sieht § 38 Abs. 3 BDSG ein außerordentlich umfassendes Auskunftsrecht vor und zwar einschließlich des Besuches des Datenschutzbeauftragten in den Geschäftsräumen und dem Recht, Unterlagen einzusehen. Allerdings regelt § 38 BDSG in seinem Absatz 3 Satz 2 ein Auskunftsverweigerungsrecht, falls die Beantwortung von Fragen des Datenschutzbeauftragten den Auskunftspflichtigen selbst oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Wie schon ausgeführt, sind die Regelungen des BDSG dann subsidiär, wenn anderweitige besondere Regelungen bestehen. Der Anwalt untersteht als Kammermitglied nur der Aufsicht durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO. Diese Aufsicht ist dann weiter in § 56 Abs. 1 BRAO mit Auskunftspflichten versehen, allerdings wiederum mit der Einschränkung, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt werden darf und darüber hinaus auch ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 56 Abs. 1 BRAO besteht, das über das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 38 Abs. 3 Satz 2 BDSG hinausgeht. § 73

BRAO gibt der Rechtsanwaltskammer über § 73 Abs. 2 Nr. 1 das Recht und die Pflicht, die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren. Eben dies führt in § 56 zur Auskunftsverpflichtungen in „Aufsichtssachen“.

Ich meine nun angesichts der Subsidiarität der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes geht hier die sehr weitgehende und allgemeine Aufsichtsverpflichtung der Rechtsanwaltskammer dem Auskunftersuchen der Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz vor, zumal § 56 BRAO auch noch eine gegenüber den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eingeschränktere Auskunftsverpflichtung vorsieht, sodass nach meiner Auffassung Auskunftsverpflichtungen gegenüber dem Datenschutzbeauftragten des Landes nicht bestehen.

Das Ergebnis meiner Ausführungen mag zunächst widersprüchlich erscheinen, wenn ich einerseits eine Anzeigepflicht gegenüber dem Datenschutzbeauftragten des Landes bejahe, andererseits diesem ein Auskunftsrecht verweigere. Die Anzeige enthält jedoch keinerlei Einzeldaten, sondern nur die Mitteilung der Tatsache der Datenspeicherung. Dies versetzt den Datenschutzbeauftragten des Landes in die Lage, einem Dritten auf Anfrage zu bestätigen, dass der Anwalt Daten speichert. Der Datenschutzbeauftragte hat dann aber sogleich auf die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer zu verweisen. Eine Erklärung versetzt den spezielle Zuständigkeiten nicht erkennenden Dritten in die Lage, weiter nachzufragen, ohne dass die besonderen Regelungen zu anwaltlicher Verschwiegenheit berührt würden. Die Klärung dieser Frage bleibt bei der Rechtsanwaltskammer.

*Der Autor ist
Rechtsanwalt und Notar in Berlin und
Geschäftsleitender Vorsitzender
des Anwaltsgerichts*

Internetseiten für Rechtsanwälte

Individuelles Webdesign

Modernes Content-Management

Aktualisieren Sie einfach in wenigen
Minuten Ihren Webauftritt selbst

Flexible Paket-Angebote

Keine laufenden Kosten
(außer für Webpace-Provider)

Persönliche Beratung

in Ihrer Kanzlei (Berlin und Umgebung)

Vereinbaren Sie unverbindlich einen Termin

www.reno-internet.de

Telefon: 01801 585585 8631
(Ortstarif aus dem Festnetz)

Die gerichtliche Mediation an den Berliner Zivilgerichten

Erste Erkenntnisse zum Projekt „Gerichtliche Mediation in Berlin“ finden breites Publikum

Frauke Pregel

Am 28.03.2006 stellten Verantwortliche der Berliner Justiz im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Berliner Anwaltsvereins das Projekt „Gerichtliche Mediation in Berlin“ vor.

Nach einer einführenden Begrüßung der über 100 interessierten Kolleginnen und Kollegen durch den Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, RAuN Ulrich Schellenberg, referierten und diskutierten die Präsidentin des Kammergerichts Berlin, Monika Nöhre, der Präsident des Landgerichts Berlin, Dr. Bernd Pickel, der Vorsitzende Richter am Landgericht, Lennart Holldorf und RA und Mediator Michael Plassmann. Durch die Veranstaltung moderierte die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, RA'in Dr. Margarete von Galen.

Monika Nöhre begann die Veranstaltung mit der Feststellung, dass der Startschuss für das Projekt nunmehr unlängst gefallen sei. Bisher sei jeweils eine Mediation am Kammergericht und am Landgericht durchgeführt worden. Sie endeten beide erfolgreich mit einem Vergleich. An den Amtsgerichten seien bereits mehrere Verfahren durchgeführt worden. Eine wissenschaftliche Begleitforschung gäbe es zwar nicht, doch seien Supervisionen vorgesehen.

Die äußeren Rahmenbedingungen des Projektes

Dr. Bernd Pickel schilderte zunächst, mit welchen Fragen sich die Verantwortlichen konfrontiert sahen: Warum sollten Richter die Mediation übernehmen? Und warum sollte die Mediation gerade am LG Berlin angeboten werden? Zentraler Antrieb für das Berliner Projekt war die Begeisterung der Richterinnen und Richter, die sich mit dem Thema tiefer befassten. Die zunächst kritische Haltung wich - nicht zuletzt aufgrund der überzeugenden Ergebnisse der Projekte in Göttingen und Braunschweig - der Erkenntnis, dass dort, wo der Kon-



v.l.n.r.: Plassmann, Dr. Pickel, Dr. von Galen, Nöhre, Holldorf

Foto: Benno Schick

flikt bereits offen liegt, eine Mediation gut einsetzen könne. Die Landgerichte bieten überdies den Vorteil, dass Anwälte mit den Fällen befasst sind, die nach Überleitung des gerichtlichen Verfahrens in das Mediationsverfahren als Berater zum Einsatz kommen können.

Nachdem diese grundsätzlichen Fragen geklärt waren, so Dr. Pickel, mussten unter anderem Verwaltungsanordnungen darüber erlassen werden, wie der Übergang vom gerichtlichen Verfahren zum Mediationsverfahren und wieder zurück gestaltet werden soll. Es wurde eine Mediationsgeschäftsstelle eingerichtet, die sich zur Zeit noch in der Littenstraße befindet, aber zum Jahreswechsel in den Tegeler Weg umzieht, so dass die Wege für die potentiellen Medianten möglichst kurz sind. Die Räume, in denen Mediationen stattfinden sollen, sind anders als die typischen Gerichtssäle dem Mediationsverfahren entsprechend eingerichtet. Dr. Pickel wies ab-

schließend darauf hin, dass die gerichtliche Mediation keineswegs den Anspruch auf Exklusivität habe.

Der konkrete Verfahrensablauf

Über den konkreten Verfahrensablauf berichtete Lennart Holldorf. Entscheidend bei der Verfahrensausgestaltung war der Blickwinkel der Parteien. Dabei stellten sich folgende Kriterien als besonders wichtig heraus:

Schnelligkeit: Den Parteien muss ein zügiger Verfahrensabschluss garantiert werden. Dazu müssen die Wege möglichst kurz sein und Termine müssen kurzfristig anberaumt werden können. In analoger Anwendung von § 278 V 2 ZPO können die richterlichen Mediatoren Güteverhandlungen aufrufen und die Einigung als gerichtlichen Vergleich protokollieren. Auf diese Weise können Mediationsvereinbarungen sogleich verbindlich festgeschrieben werden. Der zeitliche Rahmen für ein gerichtliches



Foto: Benno Schick

Mediationsverfahren liegt bei zwei bis drei Stunden.

Umfassende Konfliktregelung: Den Parteien wird die Möglichkeit gegeben, in dem Mediationsverfahren auch weitere Konflikte zu klären. Die Hintergründe des Konflikts und die Interessen der Beteiligten werden erarbeitet.

Selbstbestimmtheit: Durch eine selbstbestimmte Konfliktregelung ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Parteien mit den erzielten Ergebnissen zufrieden sind und diese dann auch umsetzen. Daher haben die richterlichen Mediatoren keine Entscheidungsgewalt. Auch gibt es keinen gesetzlichen Mediator, vielmehr können die Parteien den richterlichen Mediator selbst bestimmen.

Freiwilligkeit: Die Überleitung des gerichtlichen Verfahrens in das Mediationsverfahren muss freiwillig und ein Abbruch jederzeit möglich sein.

Informiertheit: Damit die Parteien eigenständig entscheiden können, müssen sie umfassend informiert sein. Daher ist eine Teilnahme der Anwälte nötig.

Vertraulichkeit: Schließlich muss das Mediationsverfahren vertraulich sein.

Neben diesen Kriterien kommt hinzu, dass das Mediationsverfahren kostenneutral sein muss. Den Parteien dürfen durch die Mediation keine zusätzlichen Kosten entstehen.

In der Praxis stellte sich heraus, dass die größte Hürde bei der gerichtlichen Mediation die Einholung der Zustimmung der Parteien ist. Es wurde sich darauf verständigt, dass nicht die gesetzlichen Richter die Zustimmung zur Abgabe an einen richterlichen Mediator einholen, sondern die richterlichen Mediatoren die Zustimmung zur Durchführung einer Mediation einholen. Bisher erweist sich dieser Verfahrensübergang noch als schleppend. So stagnieren zur Zeit 90 Fälle am LG an diesem Punkt. Die Frage, wann ein Fall mediationsgeeignet ist, wird schließlich durch die Zustimmung der Parteien zum Verfahren beantwortet.

Die gerichtliche Mediation aus anwaltlicher Sicht

Michael Plassmann begrüßte die Entwicklung an den Berliner Gerichten. Besonders wichtig sei die Flexibilität. Er wies jedoch darauf hin, dass sichergestellt werden müsse, dass die Richtermediatoren eine qualifizierte Ausbildung absolvieren. Damit das Projekt längerfristig funktionieren könne, müssen weiterhin Gelder von der Justiz zur Verfügung stehen. Die Anwälte müssten sich ihrer Rolle in einem Mediationsverfahren bewusst sein. So müssten sie unter anderem ihren Mandanten aufklären, selbst prüfen, ob der Fall mediationsgeeignet ist und feststellen, ob auch weitere Streitpunkte Thema der Mediation werden sollen. Eng mit Letzterem sei die Frage der Gebührenregelung verbunden. Nach erfolgreicher Mediation sollten die Anwälte überprüfen, ob die Vereinbarungen eingehalten werden. Alles in allem müsse der Dialog zwischen Anwalt und Richter neu qualifiziert werden. Zum Schluss stellte Plassmann die haftungsrechtlich interessante Frage: „Was sagen Sie Ihrem Mandanten nach erfolgreicher richterlicher Mediation, wenn dieser sie fragt, warum man zunächst vor Gericht gehen musste um eine Mediation durchzuführen?“ Über diese Frage wurde eingehend diskutiert und letztendlich festgestellt, dass Anwälte bereits vor dem Übergang des gerichtlichen Verfahrens zur Mediation ihren Mandanten über die Option der Mediation aufklären müssen.

Einzelne Problempunkte

In einer offenen Diskussion wurden einzelne problematische Aspekte diskutiert.

Monika Nöhre stellte klar, dass die Richtermediation der Richterrolle nicht wesensfremd ist. Durch die ZPO-Reform würde von den Richtern ein aktiveres Verhalten verlangt. Auch verstoße das Modell nicht gegen Verfassungsrecht. An einer einfachgesetzlichen Grundlage fehle es jedoch noch.

Herr Plassmann forderte, dass die Gerichte geeignete Fälle an außergerichtliche Mediatoren verweisen. Nöhre sig-

nalisierte diesbezüglich Offenheit. Lennart Holldorf gab jedoch zu bedenken, dass dies nicht praxistauglich sei. Die Parteien seien generell nicht gewillt, einen einmal bei Gericht angelangten Fall wieder außergerichtlich zu klären. Dies sei in Baden-Württemberg erfolglos probiert worden. Holldorf ist jedoch der Meinung, dass das Angebot richterlicher Mediation zu einer größeren Nachfrage auch außergerichtlicher Mediation führe.

Problematisch bleibt die Frage der Prozesskostenhilfe in einem Mediationsverfahren. Dr. Bernd Pickel sieht bisher nur die Möglichkeit, einen PKH-Antrag vor Überleitung in das Mediationsverfahren zu stellen. Auch die Gebührenfrage ist, gerade unter dem Gesichtspunkt, dass in der Mediation auch Punkte außerhalb des Streits erörtert werden können, besonders interessant.

Insgesamt zeigte sich das Podium nach den ersten Erkenntnissen des Projekts optimistisch. Dennoch waren sich alle bewusst, dass es sich bisher nur um ein Projekt handle. Inwieweit der Einsatz der Gelder für den Bürger auf Dauer sinnvoll ist, wird sich erst noch zeigen. Es bestand Einstimmigkeit darüber, dass die gerichtliche Mediation bei Anwälten und Richtern ein neues Selbstverständnis fordert. Die gerichtliche Mediation sei eine bessere Alternative zum richterlichen Vergleich. Der Instanzenzug müsse aber trotz Mediation erhalten bleiben. Die Mediation solle als Möglichkeit neben dem rechtlichen Erkenntnisverfahren stehen. Ersetzen könne sie dieses nicht. Es gäbe viele Fälle, in denen die Öffentlichkeit und eine Grundsatzenscheidung erforderlich bleibt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.kammergericht.de – „Gerichtliche Mediation in Berlin“, sowie unter www.berlin.de/lq. An den Gerichten informieren Flyer und ein Informationsblatt über das Projekt. Auch gibt es mittlerweile ein Standardblatt, welches bei Klageeinreichung an die Parteien herausgeschickt wird.

*Frauke Prengel
ist Rechtsanwältin in Berlin*

Gebühr für Notarrevisionen

Wolfgang Mozelewski

Im Frühjahr 2005 ist im GVBl 2005 S. 196 die Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes veröffentlicht worden. Danach ist das Gesetz in § 1 Abs. 2 bzw. der Anlage hierzu unter Punkt 5.4. Pkt. 1 bis 3 dahin ergänzt worden, dass der Präsident des Landgerichts Berlin für die Durchführung von Notarrevisionen Gebühren zwischen 250,00 € und 800,00 € anfordert. Ich halte diese Gesetzesvorschrift für verfassungswidrig und habe deshalb nach Durchführung der Notarrevision Mitte August 2005 durch die Notarrevisorin/Richterin Bünning und deren Kostenanforderung in Höhe von 500,00 € für die Durchführung der Revision hiergegen Erinnerung eingelegt und beabsichtige, die Palette aller Instanzen bis zum Landesverfassungsgericht auszuschöpfen.

Nachdem die Notarkammer Berlin, hier zuständig Herr Gläser, mir in zwei längeren Telefonaten im Herbst 2005 erklärte, dass sie ebenfalls beabsichtige, die Verfassungswidrigkeit der oben zitierten Vorschrift in einem Musterverfahren feststellen zu lassen und hierzu der Vorstandskollege Schmidt auserkoren sei, scheint dieses Vorhaben der Notarkammer Berlin nicht mehr akut zu sein, da ich trotz mehrfacher Bemühungen von der Notarkammer Berlin hierzu nicht mehr erfahren konnte. Statt dessen wurde mir in einem Telefonat von der oben erwähnten Notarrevisorin Bünning mitgeteilt, dass der Vorstandskollege Schmidt die zu seinen Lasten anlässlich einer Notarrevision angeforderten Gebühren vorbehaltlos gezahlt habe.

Da im Berliner Anwaltsverein auch mehrere Anwaltsnotare Vereinsmitglieder sind, gehe ich davon aus, dass auch der Anwaltsverein möglicherweise Interesse daran hat, die Sache zu publizieren, um die Aufmerksamkeit der Berliner Anwaltsnotare auf diese Problematik zu lenken und diese gegebenenfalls zu Hilfestellungen zu veranlassen und frage deswegen an, ob das vermutete Interesse dort vorliegt und ich Ihnen gebebe-

nenfalls meine Schriftsätze in Kopie zwecks Veröffentlichung oder teilweiser Veröffentlichung im Anwaltsblatt zur Verfügung stellen soll.

Bisher scheint es so zu sein, dass ich der einzige Notar in Berlin bin, der sich gegen die angebliche Verfassungsmäßigkeit der oben zitierten Vorschrift des Justizverwaltungskostengesetzes zur Wehr setzen will.

*Wolfgang Mozelewski
ist Rechtsanwalt und Notar
in Berlin-Neukölln*

DAV gegen Anhebung der Pauschalbeiträge für Minijobber

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Haushaltbegleitgesetzes 2006 beraten, über das u.a. die Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung für sogenannte Minijobber von 25 % auf 30 % erhöht werden sollen. Konkret soll der Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung von derzeit 11 auf 13, der Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung auf 15 % steigen. Leistungsansprüche aus der Sozialversicherung erhält der Minijobber hierdurch nicht. Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) handelt es sich hierbei um ein Sonderopfer für einzelne Berufszweige.

„Der neue Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung von 15 % finanziert keine Rentenansprüche des Minijobbers, sondern zielt allein auf eine Entlastung des Bundeszuschusses für die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen,“ sagt Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann, Vorsitzender des DAV-Sozialrechtsausschusses. Für diese versicherungsfremden Leistungen, wie etwa die Zuschüsse für Beitragsausfälle während der Kindererziehungszeiten, sei die Allgemeinheit und nicht der Arbeitgeber

des Minijobbers verantwortlich. Die Arbeitgeber werden nämlich durch diese Sonderabgabe für die Minijobber in keiner Weise begünstigt.

Auch gegen die Erhöhung der Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bestehen aus Sicht des DAV erhebliche Bedenken. „Der geplante Pauschalbeitrag von 13 % überschreitet nämlich den Beitragssatz von besonders günstigen gesetzlichen Krankenversicherungen“, so Plagemann. Der neue Beitrag konterkariere alle Bemühungen einer Begrenzung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung und führt den Wettbewerb zwischen den Kassen ad absurdum.

DAV-Pressemeldung

Vorsorgeregister bewährt sich

Täglich bis zu 300 Anfragen von Gerichten. Schon mehr als 300.000 Vollmachten in Berlin registriert

Deutsche Gerichte greifen derzeit bis zu 300 mal pro Tag auf das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Betreuungsverfahren zu. Das zeigt der aktuelle Jahresbericht des Zentralen Vorsorgeregisters, den die Bundesnotarkammer vorgestellt hat. Allein im letzten Quartal 2005 hat das Register über 17.000 Anfragen von den Gerichten bearbeitet, die nach Vorsorgevollmachten von Personen in hilfloser Lage forschten.

„Die zahlreichen Nachforschungen zeigen, wie wichtig und richtig der Aufbau einer bundesweiten Vorsorgedatenbank war. Schon auf Grund der ersten Zahlen lässt sich feststellen, dass Vorsorgevollmachten damit leichter gefunden und unnötige Betreuungsverfahren vermieden werden können. Das Zentrale Vorsorgeregister hat die Vorsorgevollmacht als Mittel der Selbstbestimmung gestärkt. Denn nur eine Vollmacht, die im Betreuungsfall auch gefunden wird, ist eine wirkungsvolle Vollmacht“, erklärte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

„Bereits in ca. 2.500 Fällen konnte das Register helfen und den Gerichten Daten zur Verfügung stellen“, sagt Dr. Tilman Götte, Präsident der Bundesnotarkammer. Götte weiter: „Diese Zahl ist umso erfreulicher als das Register erst im März 2005 in seinen Vollbetrieb übergegangen war und die Online-Abfrage durch die Gerichte bundesweit im Laufe des Jahres realisiert worden ist.“

Per Vorsorgevollmacht können Bürgerinnen und Bürger festlegen, wer für sie wirtschaftliche und medizinische Entscheidungen trifft, wenn sie nach einer Krankheit oder nach einem Unfall dazu nicht mehr in der Lage sind. Damit Gerichte auf diese Vollmachten schnell finden, hat die Bundesnotarkammer im gesetzlichen Auftrag das Zentrale Vorsorgeregister aufgebaut. Bürgerinnen und Bürger können ihre Vorsorgevollmacht über das Internet (www.vorsorgeregister.de) oder per Post an das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer melden. Auch der Notar oder Rechtsanwalt, der bei der Errichtung rechtlich beraten hat, kann weiterhelfen. Mehr als 300.000 Bürger, so zeigt der Jahresbericht, haben ihre Vollmachten bereits eintragen lassen, und jeden Monat kommen etwa 10.000 weitere hinzu. Die einmalige Gebühr pro Registrierung beträgt in der Regel pro Dokument zwischen 10 € und 20 €.

Weitere Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister gibt es unter www.vorsorgeregister.de *DAV-Pressemeldung*

Bundesamt für Justiz modernisiert die Verwaltung

Ein Beitrag zum Abbau der Bürokratie?

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes für ein Bundesamt für Justiz beschlossen. Die Bundesoberbehörde nimmt zum 1. Januar 2007 in Bonn ihre Arbeit auf. „Das Bundesamt für Justiz (BfJ) stellt die Bundesjustiz neu auf, es macht sie fit im europäischen und internationalen Justizverkehr. Das BfJ wird zentrale Anlaufstelle und Ansprechpartner für den internationalen Rechtsverkehr. Die Gründung des BfJ führt zu gebündelter Kompetenz, mehr Transparenz und Bürgernähe“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Das Bundesamt für Justiz wird die bereits heute in Bonn wahrgenommenen Aufgaben des Bundeszentralregisters übernehmen. Aufgaben aus dem Ministerium, die nicht ministerielle Kernaufgaben sind, und Personal der Dienst-

stelle Bonn sollen auf die Bundesoberbehörde übergehen. Die Dienststelle Bonn des Bundesministeriums der Justiz bleibt mit geänderter Struktur erhalten.

Die Errichtung des Bundesamts für Justiz hat folgende Ziele:

Sowohl das Bundesministerium der Justiz als auch der Generalbundesanwalt konzentrieren sich auf ihre Kernaufgaben – ganz im Sinne des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“. Diese Umstrukturierung soll weitgehend kostenneutral im Bundeshaushalt vollzogen werden.

Aufgaben im europäischen und internationalen Rechtsverkehr werden gebündelt, der europäische und internationale Justizverkehr gestärkt.

Das BfJ sichert in Bonn dauerhaft Arbeitsplätze und wertet den Justizstandort Bonn auf.

„Es wird niemand von Berlin nach Bonn umziehen müssen, und auch nicht umgekehrt“, versicherte Zypries. „Wir schaffen eine zukunftsweisende Perspektive für die Bonner Bediensteten des Bundesministeriums der Justiz und des Generalbundesanwalts und erfüllen den vorgesehenen Bonn-Ausgleich mit Leben.“ *Pressemeldung des BMJ*

Beratungsstelle des BAV für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

Was spricht eigentlich dagegen, die professionelle, kollegiale und kostenlose Beratung der Beratungsstelle des Berliner Anwaltsvereins in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwieriger wird, die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen
- die Außenstände immer größer werden
- Mandanten „wegbrechen“
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst

Dann zögern Sie nicht. Suchen Sie unsere Beratungsstelle auf.

Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen Schweigepflicht behandelt. Anonymität wird, wenn erwünscht, gewährleistet.

Das Merkblatt zu den Einzelheiten unserer Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de oder kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Zeit: auf Anfrage

Ort: Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins, Littenstrasse 11, 10179 Berlin

Anmeldung:

wird erbeten beim BAV unter Tel. 030/ 251 38 46, Fax 030/ 251 3263 oder Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de

Unternehmer aus Karelien zu Gast beim BAV

Seminarveranstaltung zum e-Commerce und IT-Recht

Im Rahmen des 2004 ins Leben gerufenen EU-Projektes „e-Karelia“ waren am 16. März russische Unternehmerinnen und Unternehmer zu einer Vortragsveranstaltung gekommen, zu der der Berliner Anwaltsverein die Gäste im DAV-Haus in der Littenstraße empfing.

22 Unternehmerinnen und Unternehmer aus Karelien¹ erfuhren dort allerhand wissenswertes rund um das Thema e-Commerce (EC) und Informationstechnologie (IT). Das Spektrum der Unternehmungen der - übrigens zur weit überwiegenden Mehrheit aus Frauen bestehenden - Teilnehmer reichte vom einfachen Kiosk über eine Autowerkstatt, einen Papiergroßhandel bis hin zu einer Firma für Kinderbekleidung mit 25 Mitarbeitern. Wie der deutsche Teamleiter des Projekts, Werner Willeke mitteilte, hätten die meisten Teilnehmer bislang wenig bis gar keine Erfahrung mit dem sogenannten e-Commerce gesammelt. So sollte die Veranstaltung in erster Linie dazu dienen, etwa vorhandene Schwellenängste abzubauen, und den Nutzen moderner Informationstechnologie für das jeweilige Unternehmen darzustellen - von den besseren Absatzmöglichkeiten via Internet bis hin zur effizienteren Abwicklung von Geschäftsprozessen im Unternehmen oder aber elektronischem Informationsaustausch und Datentransfer zwischen verschiedenen Unternehmen.

Nach den einführenden Worten von Vorstandsmitglied RA Thomas Krümmel,

¹ Die Republik Karelien liegt im äußersten Nordwesten Rußlands an der Grenze zu Finnland.

² Vgl. BGHZ 149, 129ff = NJW 2002, 363 (ricardo.de) sowie BGH, Urt. vom 3. November 2004 - VIII ZR 375/03 (Widerrufsrecht bei Ebay)

³ § 312 d Abs. 4 Nr. 5 gilt nicht, vgl. BGH aaO.

beim BAV zuständig für „auswärtige Angelegenheiten“, erläuterte die Referentin RA'in Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vorsitzende der ARGE Informationstechnologie, den Teilnehmern zunächst, wie wichtig ein gut organisiertes und strukturiertes IT-Risikomanagement im Unternehmen ist, um dieses einerseits positiv darzustellen (Stichwort Corporate Identity) und andererseits eine Haftung zu vermeiden. Neben dem Schutz des Systems vor externen (Hacking) oder internen (Sabotage) Angriffen sei der sensible Umgang mit Kundendaten besonders wichtig. In Deutschland gebe es eine Reihe von Gesetzen, welche die freie Nutzung des Internets reglementieren, um die Vertraulichkeit personenbezogener Datenerhebungen zu gewährleisten. Neben dem Bundesdatenschutz, den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen gibt es noch das sog. Teledienststedatenschutzgesetz (TDDSG). Des weiteren schreibt seit 2002 das Teledienstegesetz (TDG) in § 6 für jeden Betreiber einer Webseite ein ausführliches Impressum mit Namen, vollständiger Anschrift und Kontaktmöglichkeit (Telefon- bzw. Faxnummer, E-Mail-Adresse) vor. Eine Regulierung erfährt der elektronische Waren- und Informati-

onsaustausch zudem durch „klassische“ Gesetze wie das Urheberrechtsgesetz, das Geschmacksmustergesetz, das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, das Markengesetz etc. Der besondere Schutz des Verbrauchers wird schließlich durch die Verbraucherschutzvorschriften des BGB (§§ 312 b ff., 355ff.) oder auch das Unterlassungsklagengesetz sichergestellt.

Im Anschluß wies RA'in Auer-Reinsdorff anhand zahlreicher Beispiele aus Praxis und Rechtsprechung auf Gefahren und (Haftungs-)Fallen bei der Erstellung des eigenen Internetauftrittes hin. So dürfe etwa man keine fremden Markennamen („shell.de“) oder Gattungsbegriffe („mitwohnzentrale.de“) verwenden. Auch fremde Urheberrechte müssen gewahrt bleiben und ggfs. eine Lizenzvereinbarung abgeschlossen werden (z.B. Stadtpläne aus dem Internet). Wer Dienstleistungen als Download anbietet, hat die dafür ggfs. erforderliche Software ebenfalls bereit zu stellen. Bei der Verlinkung auf fremde Seiten ist man zwar grundsätzlich nicht für deren Inhalt verantwortlich, anders sieht es jedoch aus, wenn man sich deren Inhalt nach außen hin „zu eigen macht“. Beim obligatorischen Hinweis auf die eigenen AGB empfahl die Referentin, das Häkchenkästchen („gelesen und akzeptiert“) wirklich erst auf der geöffneten AGB-Seite zu plazieren. So sei zumindest sichergestellt, daß der Kunde oder Geschäftspartner die AGB „vor Augen“ gehabt habe.



Russische Gäste beim BAV; in der Mitte hinten Frau RA'in Dr. Auer-Reinsdorff

Es kam die Frage auf, wie denn der Vertragsschluß im Internet überhaupt zustande käme. Hier ist zwischen Internet-Auktionen (Ebay) und dem normalen Warenversandhandel via Internet in sog. Online-Shops zu unterscheiden. Während bei ersteren in der freigeschalteten Angebotsseite des Ebay-Anbieters das – grds. unwiderrufliche – Angebot zu sehen ist und der Vertragsschluß nach §§ 145ff. durch das Gebot des Höchstbietenden (und nicht etwa durch Zuschlag gem. § 156 BGB) bewirkt wird², gibt bei letzterem in der Regel der Kunde mit seiner Bestellung das bindende Angebot ab, wobei der Anbieter zunächst frei bleibt (bloße invitatio). Hier kommt erst mit der ausdrücklichen Auftrags-, genauer mit der Lieferungsbestätigung oder aber durch Zusendung der Ware ein Kaufvertrag zustande. Der Verbraucher ist in beiden Fällen durch ein Widerrufs- bzw. Rückgaberecht nach §§ 355, 356 BGB geschützt, also auch bei einer Ebay-Versteigerung³, sofern der Anbieter ein gewerblicher ist. In jedem Falle, so RA'in Auer-Reinsdorff müsse der Bestellvorgang für den Kunden transparent sein und die Möglichkeiten bieten, seine Eingaben zu korrigieren.

Die Bezahlung erfolge bei Bestellungen im Internet in der Regel per Kreditkarte oder Lastschriftinzug, besserenfalls durch Dateneingabe auf besonders gesicherten Seiten (PayPal, davengo etc.), bei kleineren Beträgen wird auch das „click and buy“ Verfahren genutzt werden. Die elektronische Signatur hat sich hier bislang nicht durchsetzen können, wohl weil der Rechtsverkehr die Verschlüsselung eines jeden Dokuments als zu umständlich ansieht. Im sogenannten „electronic billing“ wird die elektronische Signatur dagegen verstärkt eingesetzt, wohl vor allem aus Gründen der Kostenersparnis gegenüber dem Postversand von Rechnungen.

Auch hier greift also wieder einmal „die normative Kraft des Faktischen“; es gilt daher, gesetzliche Rahmenregelungen zu schaffen, die einerseits dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach Unkompliziertheit und andererseits dem Bedürf-

nis nach Rechtssicherheit Rechnung tragen, ohne den tatsächlichen Entwicklungen der Technologie allzu weit hinterher zu hinken. Lange dachte man auch in Deutschland, diese ignorieren zu können. So hat sich das Rechtsgebiet „IT-Recht“ als solches erst in den letzten Jahren etabliert, obwohl es Computer nun schon einige Jahrzehnte gibt. Dies hat wohl nicht zuletzt auch mit einem Generationenwechsel zu tun.

Thomas Vetter

Arbeitskreis Verkehrsrecht immer beliebter

Vielleicht lag es ja am Thema der Veranstaltung. Als Rechtsanwalt Roman Becker seinen Kurzvortrag über aktuelle Rechtsfragen des EU-Führerscheins begann, war der Versammlungsraum des Arbeitskreises Verkehrsrecht des Berliner Anwaltsvereins jedenfalls so gut besucht wie noch nie. Über zwanzig Anwältinnen und Anwälte, die in ihren Kanzleien in besonderer Weise mit verkehrsrechtlichen Fragestellungen befasst sind, nutzten am 9. März das Angebot des Arbeitskreises, sich in angenehmer Atmosphäre fachlich auszutauschen. „Ich freue mich, dass so viele Kolleginnen und Kollegen an diesem Erfahrung- und Gedankenaustausch teilnehmen. Je größer die Beteiligung, desto lebhafter und nützlicher ist die Diskussion für jeden einzelnen.“, so Becker in seinen einleitenden Worten.

Nach seinem Referat über die rechtspraktischen Auswirkungen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Anerkennung von EU-Führerscheinen in Mitgliedsstaaten, musste der Kollege Becker nicht lange auf die Reaktionen und Fragen warten. Entlang der von ihm geschilderten Fälle entwickelte sich schnell eine angeregte Debatte über zahlreiche Einzelfragen: Ist eine von deutschen Behörden erteilte MPU-Auflage personen- oder führerscheingebunden? Macht es einen Unterschied, ob einem Nutzungsverbot ein

Verwaltungsverfahren oder nur ein Strafverfahren vorausgegangen ist? Werden Polen und die Tschechische Republik die Einhaltung der 185-Tage-Frist in Zukunft überprüfen? „Es ist schön, sich auf diese Weise mit Kollegen austauschen zu können“ sagte Rechtsanwalt Becker. „Man doziert hier nicht, man kommuniziert.“ Die Teilnehmer sind zufrieden und hatten sogar noch Gelegenheit, weitere aktuelle Themen anzusprechen.

Nach nahezu zwei Stunden wurden die Kollegen mit dem Hinweis auf den nächsten Termin am 11. Mai, wieder in der Littenstraße, mit dem Thema „Alkohol im Straßenverkehr“ verabschiedet. Es wird wohl wieder voll werden.

Rechtsanwalt Stefan Heinrichs

Aus dem Arbeits- kreis Sozialrecht

Wie (fast) jeden dritten Montag im Monat, traf sich der Arbeitskreis auch am 20. März 2006 um 17.30 Uhr in der Geschäftsstelle des BAV in der Littenstraße 11. Zunächst wurde über Fälle aus der täglichen Praxis berichtet und es bestand Gelegenheit zum Austausch. Hierbei ging es überwiegend um das SGB II und seine Auslegung durch Berliner Jobcenter sowie das LSG Berlin-Brandenburg.

Sodann hielt Frau RA'in Blasinski, Sprecherin des Arbeitskreises, einen Vortrag über „Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten nach § 3 RVG“. Durch ihre lebendige Vortragsweise gelang es ihr, auch mit dieser - gemeinhin als trocken betrachteten - Materie zu fesseln. Dabei gab sie ihre praktischen Erfahrungen mit hiesigen Gerichten weiter. Frau RA'in Blasinski zeigte zahlreiche Möglichkeiten auf, die Abrechnung vorteilhafter zu gestalten. Stellvertretend sei hier nur die 20-Prozent-Regelung genannt.

In der nächsten Sitzung will sich der Arbeitskreis schwerpunktmäßig mit dem SGB III beschäftigen. Achtung: Wegen der Osterfeiertage findet die Sitzung im

April bereits am zweiten Montag statt: Am 10. April um 17.30 Uhr in der Geschäftsstelle des BAV. Alle interessierten Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Petra Schanz

Arbeitskreise des BAV

Die bereits bestehenden Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins zu Verkehrsrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Alle Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins sind herzlich eingeladen, an den regelmäßigen Sitzungen teilzunehmen.

Die Gründung eines vierten Arbeitskreises zum Thema „**Mediation**“ steht kurz bevor, ein erstes, konstituierendes Treffen findet am 18. Mai 2006 um 17.00 Uhr im DAV- Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG statt. Auch dazu laden wir alle interessierten Mitglieder des BAV herzlich ein.

Für die Themengebiete Familienrecht, Mietrecht, Erbrecht, Europarecht und andere Fachgebiete würden wir gerne weitere Arbeitskreise einrichten. Insbesondere aber wollen wir einen **Arbeitskreis „Imagewerbung“** einrichten, der sich in Abstimmung mit dem DAV und der Werbeagentur zu der bundesweiten Imagekampagne des DAV (Bericht im BAB 10/05) Gedanken darüber macht, welche Maßnahmen auf lokaler Ebene sinnvoll erscheinen.

Haben Sie Interesse an der Mitarbeit, Anregungen oder Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des BAV unter Tel 030/ 2513846 oder Fax 030/ 2513263 oder Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de. Zu den bereits bestehenden Arbeitskreisen erfahren Sie Näheres unter www.berliner.anwaltsverein.de.

*RA Carsten Langenfeld
Geschäftsführer des BAV*

Termine

Das
sollten Sie nicht
verpassen

Veranstaltungen des BAV

Aktuelles zum

Neu- und Gebrauchtwagenkauf

(Veranstaltung des BAV
und des Arbeitskreis für Verkehrsrecht)

Referent: Dr. Kurt Reinking, RA

Datum: 26.04.2006,
16.00 bis 19.00 Uhr

Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum EG

Gebühr: 40 € Mitglieder,
90 € Nichtmitglieder

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Die richterliche Hinweispflicht und das Berufungsverfahren unter beson- derer Berücksichtigung der Anforde- rungen an die Berufungsbegründung des § 522 ZPO sowie der Anhörungs- rüge

Referenten: VRiKG
Joachim Stummeyer,
VriLG a.D.
Wolfgang Mertins

Datum: 03.05.2006,
15.00 bis 18.00 Uhr

Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum EG

Gebühr: 40 € Mitglieder,
90 € Nichtmitglieder

Befristung im Arbeitsrecht

(Veranstaltung des BAV
und des Arbeitskreis für Arbeitsrecht)

Referent: RiArbG Karoline Noack

Datum: 05.05.2006,
15.00 bis 18.00 Uhr

Ort: Steuerberaterverband,
Littenstr. 10, 10179 Berlin,
EG

Gebühr: 40 € Mitglieder,
90 € Nichtmitglieder

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Das Zögern (die Angst) des Anwalts vor der Honorarvereinbarung

Referent: RAUN Dr. Rembert Brieske,
Vizepräsident des
Deutschen Anwaltvereins

Datum: 10.05.2006,
15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum EG

Gebühr: 50 € Mitglieder,
120 € Nichtmitglieder

Einführung in das Insolvenzrecht – Maßgebliche Leitfragen von Verbrau- cher- und Regelinvolvenzrecht

Referenten: RiAG Hamburg
Dr. Andreas Schmidt,
RiAG Hamburg
Frank Frind

Datum: 12.05.2006
13.00 bis 18.00 Uhr

Ort: Steuerberaterverband,
Littenstr. 10, 10179 Berlin,
EG

Gebühr: 70 € Mitglieder,
150 € Nichtmitglieder

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss beachten:
Immer am 20. des Vormonats

Termine

Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V. !!

Zu § 142 Unfallflucht

Veranstaltung des Präsidenten des AG Tiergarten und des BAV (Arbeitskreis für Verkehrsrecht)

Referent: RA Dr. Klaus Himmelreich
 Datum: 15.05.2006, 15- 18 Uhr
 Ort: AG Tiergarten, Großer Konferenzsaal, Turmstr. 91, 10559 Berlin

Richterschaft, Anwaltschaft und Staatsanwaltschaft sind herzlich eingeladen.

Nach der Veranstaltung laden das AG Tiergarten und der BAV zu einem Imbiß. Die Veranstaltung ist für alle Teilnehmer kostenlos.

3. Praktikums- und Stationsstellenbörse

(Veranstaltung des DAV, BAV und des Personalrats der Referendare Berlin)

Datum: 16.05.2006, 18 Uhr
 Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzraum EG
 Anmeldung: DAV, Carmen Baehr, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Fax: 030/ 7261 52 163

Einführung in das Bauwerkvertragsrecht – Fälligkeit und Sicherung von Werklohnforderungen aus Bauwerkverträgen

Referenten: VRiKG
 Joachim Stummeyer, VriLG a.D. Wolfgang Mertins

Datum: 19.05.2006, 15.00 bis 18.00 Uhr

Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzraum EG

Gebühr: 40 € Mitglieder, 90 € Nichtmitglieder

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Drogenkonsum im Straßenverkehr – die strafrechtlichen Konsequenzen

(Veranstaltung des Arbeitskreis für Verkehrsrecht und des BAV)

Referent: RA Wolfgang Ferner

Datum: 31.05.2006, 16- 19 Uhr
 Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzraum EG
 Gebühr: 75 € Mitglieder, 150 € Nichtmitglieder

Das Fachbuch Straßenverkehrsrecht-Handbuch, 2. Auflage 2006 (Ladenpreis 69 Euro), das die Teilnehmer anlässlich der Veranstaltung erhalten, ist in der Teilnehmergebühr enthalten.

Fortbildungsveranstaltung i. S.d. FAO

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Existenzgründung als Rechtsanwalt

Referenten: RAuN Wolfgang Gustavus u.a.

Datum: 31.05.2006, ,
 Auskünfte: Tel. 030 - 306 931 - 43

Weitere Hinweise und die Teilnahmebedingungen für die Seminarteilnahme können im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de eingesehen werden.

Zwischen den Seiten 126 und 127 dieser Ausgabe ist das **Jahresregister 2005** beigeheftet. Wir bitten um freundliche Beachtung und Weitergabe an Ihren Buchbinder

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltsservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum: _____ _____ _____ Datum, Ort Unterschrift
---	---

Berliner Anwaltsblatt Jahresregister 2005

	SEITE		SEITE		SEITE
Autoren					
Dr. Ahlers, Malaika	493	Dr. Linde, Andreas	207	Weyde, Nicole	156
Arnold, Karin	355	Menzel, Gerhard	45, 113, 331, 380	Dr. Wohanka, Stephan	50, 133, 269, 332, 385
Dr. Auer-Reinsdorff, Astrid	11	Dr. Meyn, Christian	381	Dr. Yersin, Eckart	78, 185, 336
Baumgärtel, Gundel	171	Nacke, Wilfried	385		
Blomenkamp, Hans- Joachim	401	Nehm, Kay	499		
v. Blumenthal, German	186, 239, 306, 359	Petsch, Jürgen	144	Beiträge	
Böttcher, Eike	7, 80, 135, 185, 192, 290, 302, 307, 353, 414, 437, 514	Plassmann, Michael	233	Anwalt; Von – zu Anwalt (Nehm)	499
Broscheit, Guido	324	Pohl, Kay- Thomas	102	Archaisches aus einem Land der Zukunft (Krümmel)	36
Brose, Anke	46	Pritzel, Andreas	237, 309, 361, 503, 506	Aufenthaltsgesetz; Das neue – (Reimann)	161, 217, 265
Dralle, Dorothee	42	Reimann, Roland	161, 217, 265, 356	Auskunfts- und Abrechnungspflichten auch gegenüber Rechtsschutz- versicherungen ?	
Dr. Elbel, Michaela	172	Reisert, Gesine	524	Geteilte Meinungen (Rudnicki)	203
Dr. Engelmann, Frank	401	Röder, Mirko	9, 191, 246, 300, 360, 412, 413, 452, 510	10. Autorentreffen des Berliner Anwaltsvereins (Böttcher)	302
Frank, Claudia	304	Dr. Rosener, Wolfgang	462	Begrüßungsabend-Konferenz- Anwaltsessen (Pritzel/ Vetter)	503
Dr. Freuse, Astrid	293	Rudnicki, Michael	203	Begrüßungsansprache des Vorsitzenden des BAV	
Dr. v. Galen, Margarete	522	Samimi, Gregor	129, 449	RAuN Ulrich Schellenberg anlässlich des Internationalen Berliner Anwaltsessens	495
Glombitza, Michael	380	Schellenberg, Ulrich	1, 65, 125, 181, 229, 285, 349, 397, 445, 485, 495	Berliner Stadtschloss; Das – wieder aufbauen? Und wenn ja, wie? (Wohanka)	50
Groß, Bernhard	337	Schick, Benno	153	Effizienz in der Kanzlei (Petsch)	144
Dr. Große, Alfred	455	Schieder, Michael	489	Ehrgeiz; Mit – und Ausdauer zum Rechts- fachwirt (Große)	455
Groth, Rainer	79	Schönfeld, Christine	245	Einführung in das Internationale Strafrecht (Reisert)	524
Häusler, Bernd	465	Schüler, Wolfgang	168		
Heberlein, Peter	49, 116	Sommer, Tobias	169		
Honecker, Hannes	322	Stiemerling, Konrad	241		
Jungfer, Gerhard	114, 221, 390, 473	Thiele, Harald-Kurt	243		
Dr. Klepzig, Peter	167	Dr. Timmer, Karsten	381		
Krömling, Harald	296	Vandrey, Christine	11, 511		
Krümmel, Thomas	136	Vetter, Thomas	308, 420, 457, 503, 508, 512		
Labenski, Kai	438	Walentowski, Swen	5, 289, 406		
Langenfeld, Carsten	14, 15, 83, 84, 193, 247, 248, 249, 305, 414, 416, 419, 512, 513	Wendt, Philipp	451		
		Dr. Wenzel, Frank	114		

SEITE		SEITE		SEITE	
	Elektronischer Rechtsverkehr: Bald Alltag in der Justiz? (Böttcher)		Rechtsarchitektur; Die – der anwaltlichen Vollmacht in der Praxis (Samimi)		Emailwerbung 239
81		449			Enteignungsentschädigung 189
	Erfahrungsbericht einer DAV-Anwaltsreferendarin		Rechtsberatung; Kostenfreie – pro bono oder pro Anwalt (Walentowski)		Forumswahlen 245
46		5			Franz-von-Mendelssohn-Medaille 190
	Erfolgshonorar; Zulässigkeit des – de lege lata und unter rechtspolitischen Aspekten (Pohl)		Rechtsdienstleistungsgesetz; Das neue – (Krömling)		Gegenstandswert 451
102		296			Geldwäscherichtlinie 8
	Freie Wille; Ist der – wirklich frei? (Wohanka)		Rechtsschutzversicherung: Friede, Freude, Rechtsanwalt		Gerichtsstand 241
385		69			Großer Lauschangriff 132, 238
	Führungswechsel in der Amtsanwaltschaft (Röder)		Reform der Juristenausbildung (Pritzel)		Gruppenversicherungsvertrag 416
300		506			Justizreform 237, 238, 292
	Gebührenempfehlung und Haftungsrisiken (Samimi)		RVG "zum Anfassen" – BRAGO Adel- (Dralle)		Kronzeugenregelung 451
129		42			4.LandesAnwaltsTag 412
	Gerechtigkeit; Universelle – (Honecker)		Säulen; Die sechs – des Prof. Dr. Klaus Finkelnburg (Frank)		MPU 414
322		302			Nachtbriefkasten 80
	Gerichtsfilme; Deutsche- und das juristische Interesse an Filminhalten (Sommer)		Sinn; Von – und Unsinn einer Jury (Böttcher)		Rechtshilfefonds 356
169		290			Referendarsstellen 79
	Gruselkabinett; Das juristische – des Dr. Kogel (Vetter)		Standort; Der – Deutschland (Wohanka)		Rechtsgrundsätze 7
508		332			Tätigkeits- und Interessenschwerpunkt 80
	Handelsregister; Die Umstellung des – auf EDV ist abgeschlossen (Thiele)		Steuerehrlichkeit: Wieviel Rabatt kriegt man denn dafür? (Böttcher/ Yersin)		Umweltbundesamt 246
243		185			Untätigkeitsbeschwerde 411
	Heuschreckenschwärme oder die politische Kritik der Ökonomie (Wohanka)		Stifter- Menschen mit Visionen		Versorgungswerk 292
269		381			Werbekampagne 451
	Ich hoffe, dass es gelingt (Schick)		System- und Tabubruch (Häusler)		
153		465			
	Imagekampagne für die Deutsche Anwaltschaft (Walentowski)		Tatsacheninstanz; Zweite – noch nicht abgeschafft		BAV- Intern
406		99			Arbeitskreise 419
	Internationale Berliner Anwaltstage 2005 (Ahlers)		Untersuchungshaft (Röder)		Arbeitsrechtsstammtisch 308
493		452			BAV-Vorstand 310
	Jahrstreffen des Verbandes der Freien Berufe in Berlin e.V. (Röder)		Vergütung; Fragen der – außer- gerichtlichen Tätigkeit nach RVG (Dr. Frense)		Beratungstag 248, 457
9		293			Honorarvereinbarung 192
	Justizsprachreform (Schmuck)		Vorbereitung auf die medizinisch- psychologische Untersuchung MPU (Klepzig)		Imagekampagne 416
223, 242		167			Insolvenzrecht 135, 308, 420
	Justizreform; Die große -, der große Etikettenschwindel (Yersin)		Vorgang; Ein völlig aufrührender – (v.Galen)		Internationale Berliner Anwaltstage . . . 419
78		522			Internetseite 512
	Justizreform; Zur Großen – (Engelmann/ Blumenkamp)		Werbekampagne der Anwaltschaft dringender den je (Walentowski)		Kanzleieffizienz 307
401		289			Praktikumsbörse 514
	Kanzleiorganisation; Sieben Fragen zur effizienten -		Zukunft; Die rechtspolitische – (Böttcher)		Präsidentenkonferenz 84
187		353			Referendar-Arbeitsgruppe 15
	Kollegen in schwarz-blauen Roben - was steckt dahinter? (Elbel)		Stichwortverzeichnis		South-Eastern-Circuit 361
172			Aktuell		Spanien 305
	Luftsicherungsgesetz; Eine fragwürdige Implikation des - (Wohanka)		Adhäsionsverfahren 413		Sri Lanka 512
133			Alsberg- Tagung 510		Stationsstellenbörse 83
	Mediation; Warum die- dem Anwalt nützt (Plassmann)		Alterseinkünftegesetz 408		Tagesspiegel 306
233			Amtsgerichtspräsident 191, 359		Tag für Demokratie 247
	Mischung; Eine bunte: Vorstands- Mengenlehre (Dr. Linde)		Amtsgerichtsstandorte 506		Veranstaltungsrückblick 14
207			Amtsübergabe 412		Veranstaltungssplitter 309
	Mitgliederversammlung unter einem neuen Stern (Langenfeld)		Anwaltsausbildung 190		
193			Anwaltsschwemme 357		
	Notariat; Das – im europäischen Rechtsraum (Arnold)		Anwaltshaftung 80		
355			ARGE Anwältinnen 11, 511		
	Nürnberger Hauptkriegsverbrecher- prozess (Schieder)		Bologna-Prozess 415		
489			Bundesrichterwahl 8, 132		
			Dämmerschoppen 360		
			DAV- Fortbildungszertifikat 410		
			Emailversand 186		

SEITE	SEITE	SEITE
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg		
Abschlussprüfungen	368	
Ausbildung	251, 368	
Beitragszahlung	24, 96, 148	
Berufsausbildung	97, 429, 462	
Kammerversammlung	96, 148, 315	
Neuzulassungen	24, 97, 148, 201, 251, 315, 368, 429, 462, 518	
Notarkammer Berlin		
Beitragsordnung	149	
China	462	
Empfangsbekanntnis	368	
Förderkreis	25	
Grundbucheinsicht	368	
Kammerversammlung	25, 149	
Kontoverbindungen	25	
Versorgungswerk		
Wahlbekanntmachungen	518	
Kammerton		
Abmahnwelle	254	
AGH- Vorsitz	370	
Amnesty international	39, 109, 213, 263, 326, 433	
Anwalt ohne Recht	29	
Anwaltsraum	26	
Anwaltswerbung	101	
Anwaltszulassungen	150	
Ausbildungsverträge	31	
Bau- und Architektenrecht	370	
Berger, Dr. Götz	33	
Berlin-Brandenburg	30	
Beruferraten	259	
Beschlagnahme	323	
Besteuerung	320	
Bundesrechtsanwaltskammer	258	
EG- Prozesskostenhilfegesetz	34	
Ehrenamt	320	
Ehrig, Hans-Joachim	478	
Fußball-EM	324	
Fußballmeisterschaft	375	
Fußball-WM	257	
Gerichtsadressen	329	
Gerichtsmediation	319	
Haftpflichtansprüche	31	
Informationsfreiheit	464	
Internationaler Strafgerichtshof	371	
Internetauftritt	521	
Internetsplitter	205	
Interview Anke Müller-Jacobsen	317	
Interview Monika Nöhre	255	
Jubiläumsschrift	28	
Justizkostenmarken	316, 467	
Justizreform	323	
Kammerversammlung	26, 520	
Miami 5	372	
Neuzulassungen	34, 108, 159, 212, 262, 327, 375, 434, 469, 525	
Newsletter	150	
Notarstellen	150	
Old meets young	38	
Organentnahme	373	
Plädoyer-Wettbewerb	329	
Rechtsberatung	259	
Rechtsdienstleistungsgesetz	152, 202	
Restschuld	202	
Rügen	155	
Satzungsversammlung	523	
Scheidungsberatung	375	
Schuldnerberatung	156	
Soldan- Gründungspreis	430	
Statistiken	205	
Stellenabbau	464	
Streitwertkatalog	31	
Syndikusanwälte	370	
Todesstrafe	209	
Verdienststorden für Peter Michael Kupsch	32	
Verfahrensordnung	435	
Verkündung	316	
Vorstandsmitglieder	151	
Vorstandssitzungen	27, 98, 150, 206, 258, 316, 370, 430, 468, 523	
Weihnachtsspende	373	
Zulassungswiderruf	101	
Urteile		
Abmahnungen	376	
Aktenübersendung	330	
Anwaltsnotar	265	
Anwaltsvergütung	378	
Aufwandentschädigung	161	
Bedarfsgemeinschaft	436	
Befangenheit	471	
Berufungsbegründung	110	
Beschlagnahme	377	
Beschleunigtes Verfahren	376	
Dienstaufsicht	112	
Feinstaub	264	
Fluchtgefahr	379	
Fristenkontrolle	40	
Gebührenabschlag	526	
Geldwäsche	160	
Gerichtsstandsvereinbarung	436	
Grundgebühr	112	
Gutachterkosten	216	
Informationsfreiheitsgesetz	264	
Kanzleiführung	264	
Kostenerstattung	437	
Mai-Krawalle	40	
NC-Klageverfahren	330	
Notarsbezeichnung	214	
Rechtsberatung	160	
Rechtsmissbrauch	436	
Rechtspflegemangel	330	
Stoppschild	216	
Strafzeitberechnung	470	
Terminsgebühr	526	
Untätigkeit	214	
Untersuchungshaft	378	
Urteilsabsprachen	215	
Vermögensgesetz	40	
Verschlechterungsverbot	470	
Versorgungswerk	160	
Verteidigervollmacht	40	
Verfahrensverzögerung	215	
Verwertungsverbote	376	
Vollstreckung	111	
Vorfahrt	41, 110	
Wissen		
Beurkundungsverbote	331	
Dienstsiegel	45	
Grundbuchordnung	380	
Kanzleieinstieg	438	
Kündigungsfristen	166	
Notarkostenrecht	380	
Schrottimmobilien	472	
Vermittlungstätigkeit	437	
Vollstreckungsklausel	113	
Forum		
ARGE Geistiges Eigentum	473	
Ausstellung	474	
Bundesverdienstkreuz	48	
Bürocratia	114, 221, 222, 390, 473	
Busverbindungen	440	
Folter	221	
Galerie im Gericht	222	
Gerichtsstand	472	
Häkchenunwesen	474	
Kostenfestsetzungsverfahren	114	
Mahnverfahren	48, 275	
Öffentlichkeit	527	

SEITE		SEITE		SEITE
	Osterrätsel	115, 222		
	Radfahren	336		
	Rechtspflegermangel	439		
	Rechtspflegestillstand	169		
	Schuldnerverzeichnis	275		
	Stadtschloss	168		
	Stilblüte	48		
	Tatbestandsberichtigung	48		
	Verrechnungsstellen	171		
	Weinachträtsel	49, 527		
	Zwischenruf	385		
	Personalia			
	Tech, Jürgen	224		
	Büro & Wirtschaft			
	ABC der Kanzlei Gründung	52		
	Altersversorgung	474		
	Existenzgründung	337		
	Förderzuschüsse	391		
	Wasserzeichenpapier	174		
	Bücher			
	Adamovich/ Funk/ Holzinger: Österreichisches Staatsrecht	477		
	Anwaltkommentar BGB: Familienrecht	480		
	Baumbach/ Lauterbach/ Albers/ Hartmann: Zivilprozessordnung	117		
	Benkert: Die "bösen" Kinder – Zu Umfang und Inhalt der Personen- sorge aus Sicht der Eltern	56		
	Bergschneider: Beck'sches Formularbuch Familienrecht	55		
	Borgmann/ Jungk/ Gams: Anwaltshaftung	392		
	Folkers: Ausgewählte Probleme bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung aus der Sicht der Praxis	275		
	Frank: Mitgefangen	528		
	v.Galen: Rechtsfragen der Prostitution	56		
	Göpinger/ Börger: Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung	480		
	Hansens/ Schneider: Formularbuch Anwaltsvergütung im Zivilrecht	476		
	Harbauer: Rechtsschutzversicherung	278		
	Henrich: Internationales Scheidungsrecht- einschließlich Scheidungsfolgen	440		
	Hesselmann/ Tillmann/ Mueller-Thuns: Handbuch der GmbH & Co.KG	340		
	Hofer/ Schwab/ Henrich: From Status to Contract- Die Bedeutung des Vertrages im europäischen Familienrecht	478		
	Internationaler Rechtsverkehr	116		
	Jäger: Aktiengesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der KGaA	276		
	Jahn/ Sahn: Insolvenzen in Europa	118		
	Jansen: Zeuge und Aussagepsychologie	276		
	Kalthoener/ Büttner/ Niepemann: Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts	277		
	Kilian/ v.Stein: Praxishandbuch für Anwaltskanzlei und Notariat	338		
	Kirchhof: EStG Kompakt Kommentar Einkommenssteuergesetz	278		
	Korintenberg/ Lappe/ Bengel/ Reimann: Kostenordnung	278		
	Lackner/ Kühl: StGB- Kommentar	339		
	Lenninger: WohlfühIVO	479		
	Müller- Güldemeister: Das Recht und sein Preis- Der Fall Foris	340		
	Münch: Ehebezogene Rechtsgeschäfte	117		
	Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch	118		
	Pfeiffer: Strafprozessordnung	176		
	Rahm/ Künkel: Handbuch des Familiengerichtsverfahrens	478		
	Schack/ Tacke/ Thau: Praktiker Handbuch zur Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung	392		
	Schmittmann/ Brune/ Theurich: Das insolvenzrechtliche Mandat	479		
	Schricker: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht	476		
	Schwab/ Hahne: Familienrecht im Brennpunkt	118		
	Spindler/ Wiebe: Internet- Auktionen und elektronische Marktplätze	341		
	Tietze: Ambulante Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht	277		
	Tschöpe: Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht	279		
	Waldner: Eheverträge, Scheidungs- und Partnerschaftsvereinbarungen	116		
	Warnstädt: Herr Richter, was spricht er?	175		
	Weber: Creifelds Rechtswörterbuch	55		
	Weitnauer: Wohnungseigentumsrecht	225		

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
26.4	Aktuelles zum Neu- und Gebrauchtwagenkauf	Dr. Kurt Reinking	BAV
28.4.	Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro	Kurt-Christoph Landsberg	RAK
28.4.	RVG 2006: Die optimale Honorarabrechnung	Elke Eschweiler, RA Rainer Hastenpflug	IFU- Institut
3.5.	Die richterliche Hinweispflicht und das Berufungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Berufungsbegründung des § 522 ZPO sowie der Anhörungsrüge	Joachim Stummeyer, Wolfgang Mertins	BAV
4.5.	Der Anwalt in der gerichtsnahen Mediation	Sandra Walzberger	agere Institut
5.5.	Workshop – Berechnungen im Unterhaltsrecht	Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit	Deutsche AnwaltAkademie
5.5.	Aktuelle Fragen zur Gestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen und unter Lebenden		Instituts für Notarrecht
5.5.	Befristung im Arbeitsrecht	Karoline Noack	BAV
5.5.	Grundbuchrecht in der notariellen Praxis	Prof. Roland Böttcher	Deutsche AnwaltAkademie
5.-6.5	Einführung in das Insolvenzstrafrecht	Bernd. R. Eichholz	Eiden Seminare
5.-7.5	Strafverteidigung 2006 – Teil 4		RAV
6.5.	Arbeitsrecht „Update“ 2006	Rainer Hoffmann	IFU- Institut
6.5.	Wohnungseigentum	Prof. Roland Böttcher	Deutsche AnwaltAkademie
6.5.	Schuldnertricks und Gläubigerstrategien	Peter David	Deutsche AnwaltAkademie
8.-9.5	Kurs 4 Vollstreckung in Gesellschaften und in den Nachlass	Prof. Dr. Johannes Behr	Juristische Seminare in Berlin
8.-13.5.	56. Fachlehrgang Arbeitsrecht Teil 3	Dietrich Boewer, Dr. Peter Lange, Werner Ziemann	DAI
10.5.	Das Zögern (die Angst) des Anwalts vor der Honorarvereinbarung	Dr. Rembert Brieske	BAV
10.5.	Effiziente Büroorganisation unter EDV-Einsatz	Jürgen Petsch	Berliner ARGE Mietrechtspraktiker
10.5.	Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Fachseminar für Einsteiger	Monika Wiesner	RA- Micro Berlin Mitte
11.5.	Grundlagenseminar für Kanzleimitarbeiter		Eiden Seminare
11.5.	Außergerichtliche Aufforderungsschreiben, Mahnverfahren, Grundzüge ZV, ZPO	Ralf Peschmann	Eiden Seminare
12.-14.5.	Vernehmung und Kreuzverhör vor dem Internationalen Gerichtshöfen und dem IStGH		RAK Berlin

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
11.-13.5.	Begin der Weiterbildung in Mediation		Berliner Institut für Mediation
11.-13.5.	Einführungskurs Ehe- und Familienrecht	Roland Garbe	Deutsche AnwaltAkademie
12.5.	Vermeidbare Fehler im Notariat	Dr. Helmut Weingärtner	Deutsche AnwaltAkademie
12.5.	Erben und Vererben in der Patchworkfamilie	Dorothea Hecht	VHTS
12.5.	Einführung in das Insolvenzrecht – Maßgebliche Leitfragen von Verbraucher- und Regelinsolvenzrecht	Dr. Andreas Schmidt, Frank Frind	BAV
12.-13.5.	Aktuelle sozialrechtliche Fragestellungen mit ihren Auswirkungen auf das Arbeits- und Familienrecht	Sven Zimmermann-Rieck	Eiden Seminare
13.5.	Mietrechtliche Bezüge im Notariat	Dr. Michael Schultz	Deutsche AnwaltAkademie
13.5.	Arbeitsrecht aktuell (3 Teile)	Werner Ziemann	DAI
13.5.	Subventions- und EU Beihilfenrecht	Christoph von Donat	Deutsche AnwaltAkademie
13.5.	Vergütungsvereinbarungen und Honoraroptimierung	Herbert Schons	SiS
15.5.	Zu § 142 Unfallflucht	Dr. Klaus Himmelreich	Präsident des AG Tiergarten/ BAV
15.5.	Vergütungsvereinbarungen in der Praxis Änderung des § 34 RVG Nr. 2100 ff. zum 1.7.2006		RAK Berlin
16.5.	Deine, meine, unsere Kinder. Erbrecht bei Trennung und Scheidung	Norbert Maes	VHTS
16.5.	3. Praktikums- und Stationsstellenbörse		BAV/DAV und Personalrat der Referendare Berlin
17.5.	Parabolantennen in der Wohnungseigentumsgemeinschaft	Birgit Danschke	Berliner ARGE WER
17.6.	Das Recht als Grundlage und Grenze künstlerischen Schaffens	Prof. Dr. Haimo Schack	Juristische Gesellschaft zu Berlin
18.-19.5	Intensivseminar Öffentliches Gesundheitsrecht	Dr. Thomas Clemens, Prof. Dr. Michael Quaas	DAI
19.5.	Der Steuerprozess: FGO (1. Instanz)	Dr. Wolf-Dieter Butz	FSB
19.5.	Insolvenzrecht für Kanzleimitarbeiter	Dr. Kristof Biehl	Eiden Seminare
19.5.	Die maschinelle Bearbeitung des gerichtlichen Mahnverfahrens	Monika Wiesner	RENO Berlin
19.5.	Einführung in das Bauwerkvertragsrecht – Fälligkeit und Sicherung von Werklohnforderungen aus Bauwerkverträgen	Joachim Stummeyer, Wolfgang Mertins	BAV

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
19.5.	Intensivkurs: Aktuelles zum Vergaberecht	Wolfgang Jaeger, Dr. Ute Jasper	DAI
19.5.	Deine, meine, unsere Kinder - Erbrecht bei Trennung und Scheidung	Norbert Maes	VHTS
19.5.	Gebühren und Streitwerte im Familienrecht	Silvia Groppler, Dorothee Dralle	Dralle Seminare
19.-21.5.	Strafverteidigung 2006 – Teil 5		RAV
20.5.	Der Immobilienerwerb im Ausland	Dr. Hans-Michael Pott, Notar Thomas Wachter	DAI
22.5.	Gebrauchs- und Betriebsanleitungen in Recht und Praxis		Forschungszentrums Technikrecht e.V
22.5.	2. Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht	Prof. Dr. Dres. h. c. Karsten Schmidt	DAI
23.5.	Änderungen ab 1.7.2006 im RVG und Vergütungsvereinbarungen	Dr. Astrid Frense	ARGE Anwältinnen
26.5.	Straßenverkehrsrecht für Kanzleimitarbeiter		Eiden Seminare
27.5.	Grundzüge der Zwangsvollstreckung Teil II	Prof. Brigitte Steder	RENO Berlin
31.5.	Drogenkonsum im Straßenverkehr – die strafrechtlichen Konsequenzen	Wolfgang Ferner	BAV
31.5.	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt	Wolfgang Gustavus u.a.	RAK Berlin
07.6.	Das automatisiertes Mahnverfahren	Monika Wiesner	RA-MICRO Berlin Mitte
13.6.	Recht schaffen ohne die Gerichte. Einführung in die Trennungs- und Scheidungsmediation	Jutta Hohmann	VHTS
14.6.	Perspektiven einer Europäischen Verfassung	Prof. Dr. Christian Tomuschat	Juristische Gesellschaft zu Berlin
21.6.	Gebühren und Streitwerte im Ausländerrecht (VI)	Ronald Reimann, Dorothee Dralle	Dralle Seminare
23.6.	Zwangsvollstreckung für Kanzleimitarbeiter	Günther R. Neugebauer	Eiden Seminare
24.6.	Zwangsvollstreckung und BGH: Update 2006	Diana Dierichsweiler, Elke Eschweiler, Dieter Schüll	IFU- Institut
30.6.	Kommunikation für Kanzleimitarbeiter	Ortrud Decker	Eiden Seminare

Das Neue Kriminalgericht feiert sein 100. Jubiläum

*Festakt am Mittwoch, dem 26. April 2006, 15.00 Uhr,
mit Vorstellung der Festschrift und Eröffnung der Ausstellung*

„Hinschauen mit Justitia“

von Philipp Heinisch

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23**1. Die Rechtsanwaltskammer des
Landes Brandenburg veranstaltet**
am**15.05., 16.05., 17.05.
und 18.05.2006**

jeweils eintägige Fortbildungsveranstaltungen im Gebührenrecht mit dem Titel:

**RVG - Intensivseminar –
RVG in der Praxis**Referent: Rechtspfleger
Peter Mock (Koblenz)Tagungsort: am 15. Mai 2006
im Raddison SAS Hotel,
Vetschauer Str. 12 in
03048 Cottbus,

am 16. Mai 2006
im Kongresshotel am
Templiner See,
Am Luftschiffhafen 1 in
14471 Potsdam,

am 17. Mai 2006
im Ringhotel am See,
Sommerfeld,
Beetzer Str. 1 A in
16766 Kremmen /
OT Sommerfeld,

am 18. Mai 2006
im City Park Hotel,
Lindenstraße 12 in
15230 Frankfurt (Oder)Uhrzeit: jeweils zwischen
9.00 Uhr und 16.00 UhrKostenbeitrag: 80,00 € für Mitglieder
Rechtsanwaltskammer
des Landes BrandenburgInhalt:Die Veranstaltung ist nicht nur für
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
sondern auch für Rechtsanwaltsfachan-
gestellte bzw. Rechtsanwalts- und Not-
arfachangestellte geeignet.Im Seminar sollen die Erfahrungen im
Umgang mit dem RVG unter Berücksichtigung
bereits ergangener Rechtsprechung aufgegriffen,
auf Problem- bzw. Zweifelsfälle hingewiesen
und hierzu praxistaugliche Lösungen ange-
boten werden.Neben dieser Erörterung der aktuellen
Rechtsprechung zum RVG soll in einem
zusätzlichen Schwerpunkt die mit dem
01.07.2006 sich ändernde Gesetzeslage
zu Honorarvereinbarungen erläutert
werden.Wegen der einzelnen Gliederungs-
punkte dieser Veranstaltung wird auf die
Mitteilung unter „**Aktuelles - Veranstaltungen**“
in der Internetpräsenz der
Rechtsanwaltskammer unter
„**www.rak-brb.de**“ verwiesen.**Die Anmeldung zu dieser Fortbil-
dungsveranstaltung hat bei der
Rechtsanwaltskammer des Landes
Brandenburg, Grillendamm 2 in 14776**

DOKTORTITEL

EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE

FÜR ALLE

FACHRICHTUNGEN

DOKTORTITEL

IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST

IAAD

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE**Brandenburg an der Havel, zu er-
folgen.****Die Anweisung der Kursgebühr wird
erbeten für die Brandenburger Bank,
BLZ: 160 620 73, Konto-Nr.: 60 500 00,
Stichwort: „Seminar Gebührenrecht“.****Da die Teilnehmerzahl beschränkt ist,
wird um kurzfristige Anmeldebe-
stätigung gebeten.****2. Kammerversammlung 2006
- Termin bitte vormerken -**Die Versammlung der Kammer für den
Berichtszeitraum 2005 findet**am 28.04.2006 um 10.00 Uhr**im Mercure Hotel, Lange Brücke in
14473 Potsdam statt.**3. Neuzulassungen
im Land Brandenburg****Landgericht P o t s d a m**Markus Timm
c/o RAe Peukert & Timm
Sellostraße 28, 14471 PotsdamHenrik-Christian Riebartsch
Gregor-Mendel-Str. 2, 14469 PotsdamMarkus Thewes
c/o RAe Streitböcker & Speckmann
Hegelallee 4, 14467 PotsdamJohn Chudziak
c/o RAe Knauthe, Eggert
Eisenhartstr. 2, 14469 PotsdamJan Wenzel
c/o RAe Wutzke &
Großbeerenstraße 231, 14480 PotsdamFranziska Schlüter
Küsselstraße 17, 14473 PotsdamNorman Geithner
c/o RAin Sylvia Grabarse-Wilde
Chausseestraße 55,
15711 Königs WusterhausenCorinna Berger
c/o RA Johannes Eiken
Eisenhartstraße 11, 14469 Potsdam**Landgericht Neuruppin**Monika Ruge
Am Wacholderbusch 1,
16547 Birkenwerder

Mitgeteilt

Sabine Weidlich
c/o RAe Böhm & Koll
Perleberger Str. 50 a,
19322 Wittenberge

Landgericht Cottbus

Mirko Schubert
c/o RAe Grehn & Koll.
Steindamm 4, 01968 Senftenberg

René Thiel
c/o RA Göpfert
Marktstraße 14, 03046 Cottbus

Landgericht Frankfurt (Oder)

Wolfgang Kuka
Rosa-Luxemburg-Str. 3, 16321 Bernau

Thomas Gestewitz
c/o RAe Pilz & Beeking
Rathausstraße 5, 15517 Fürstenwalde

Sandra Presser
Goethestraße 25,
16259 Bad Freienwalde

Dr. Christina Eschke
Ulmenstraße 17, 15526 Bad Saarow

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

Umzug der Notarabteilung des Landgerichts in die Dienststelle Littenstraße

*Mitteilung
des Präsidenten des Landgerichts:*

Ab dem 29. März 2006 sind wir wie
folgt zu erreichen:

Registratur für Notarangelegenheiten:

Notare A - K

Zimmer 1602
Frau Brinkschulte
Telefon 9023-2216

Notare L - R

Zimmer 1603
Frau Kujath (*auch Apostillen*)
Telefon 9023-2218

Notare S - Z

Zimmer 1603
Frau Korte (*auch Legalisationen*)
Telefon 9023-2217

Revisoren:

Frau Bünning Zimmer 1608
Telefon 9023-2227

Herr Hartmann Zimmer 1607
Telefon 9023-2226

Herr Holldorf Zimmer D 710
Telefon 9023-2103

Herr Kupfernagel Zimmer 1609
Telefon 9023-2228

Dienstaufsicht:

Frau Goldack Zimmer 1606
Telefon 9023-2237

Frau Rosseck Zimmer 1703
Telefon 9023-2360

Frau Theising Zimmer 1704
Telefon 9023-2361

**Informieren auch Sie Ihre Mandanten aus
Handel, Industrie und
dem Dienstleistungsgewerbe
über die guten Werbemöglichkeiten im
Berliner Anwaltsblatt**

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin • Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Änderungen der Website

An der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin www.rak-berlin.de sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

Nachdem sich nach der Neugestaltung der Website gezeigt hat, dass vielen Kammermitgliedern das Einloggen in den allgemeinen Mitgliederbereich zu umständlich ist, wurde diese Hürde beseitigt. Das **Login** für den allgemeinen Mitgliederbereich wurde **aufgehoben**, so dass es nicht mehr auf "rak-berlin" und "robe" ankommt. Nur wenn die Mitglieder die Adressdaten für die Anwaltssuche pflegen wollen, benötigen sie wie bisher einen individuellen Benutzernamen und das Passwort.

Nach dem Login in die Adressdatenpflege können die Kammermitglieder **zusätzliche Berufsbezeichnungen** (gem. § 59a Abs.1 BRAO) selbst eingeben, sind aber bei der Beschreibung ihrer Kanzlei und der Rechtsgebiete nun **auf ein Feld beschränkt**. Die dort eingetragene Beschreibung erscheint stets bei der Anzeige des Suchergebnisses.

Die bisher gegebene Möglichkeit, in ein **weiteres am Anfang stehendes Feld** die Begriffe einzugeben, unter denen die Mitglieder gefunden werden sollen (ohne dass diese Begriffe in der Anzeige der Anwaltssuche auftauchen) ist **beseitigt** worden, da sie den Missbrauch ermöglicht hat.

Zwei neue Fachanwaltschaften

Demnächst können rechtsuchende Verbraucher unter 18 verschiedenen Fachanwaltschaften wählen. Die Satzungsversammlung hat am 03.04.2006 die Einführung des Fachanwalts für Urheber- und Medienrecht und des Fachanwalts für Informationstechnologierecht (IT-Recht) mit klaren Mehrheiten beschlossen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung bedürfen noch der Zustimmung des Bundesjustizministeriums. Mit den ersten Fachanwälten auf den neuen Rechtsgebieten ist nach Angabe der BRAK ab Ende 2006 zu rechnen.

Änderung von Gerichtsstandorten in Thüringen

Am 01.04.2006 trat das Thüringer Gesetz zur Änderung von Gerichtsstandorten in Kraft, wodurch die Zahl der Amtsgerichte von 30 auf 23 verringert wurde, so dass es in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt nur noch ein Amtsgericht gibt. Das AG Eisenach ist zeitgleich dem Landgerichtsbezirk Meiningen (bislang Mühlhausen) zugeordnet wird. Weitere Informationen unter www.thueringen.de/de/justiz/modern/justizstandorte/

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Richtigstellung zum Editorial des Berliner Anwaltsblattes

Im Editorial des Berliner Anwaltsblatt 3/2006 schreibt Herr Schellenberg, den an den Beratungen zu "Hartz IV" beteiligten Kolleginnen und Kollegen seien "berufsrechtliche Zwangsmaßnahmen angekündigt" worden. Dies ist nicht richtig.

Der Vorstand sieht sich an § 49 b Abs. 1 Satz 2 BRAO gebunden und verpflichtet, bei kostenloser Beratung, die gegen § 49 b Abs. 1 Satz 2 BRAO verstößt, aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Zwangsmaßnahmen sieht die BRAO in diesem Fall nicht vor und sind vom Vorstand weder erwogen noch angekündigt worden.

Das einzige Zwangsmittel, das die BRAO dem Vorstand in die Hände gibt, ist die Festsetzung von Zwangsgeld (§57 BRAO) bei Verstößen gegen die Pflichten aus §56 BRAO. Im Zusammenhang mit den Beratungen zu "Hartz IV" ist nichts dergleichen geschehen.

Gebührensenkung in Kraft

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zum Kammergericht beträgt jetzt 95,- Euro. Dies ergibt sich aus der Neufassung des § 4 Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin (www.rak-berlin.de/Über die RAK/Zulassung/Gebührenordnung), die am 25.03.2006 in Kraft getreten ist, nachdem sie tags zuvor im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht worden war.

Die Kammerversammlung hatte am 01.03.2006 auf Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin die Gebühr nach § 4 Gebührenordnung von 128,- Euro auf 95,- Euro gesenkt.

Weiterhin hat die Kammerversammlung festgestellt, dass der Kammerbeitrag für 2006 wie im Vorjahr 306,- Euro beträgt.

Gebührenfragen nach dem 1. Juli 2006

Fragen an Rechtsanwältin und Notarin Dr. Astrid Frense, Vorsitzende der Gebührenabteilung (Abt.II) der RAK Berlin, zum Erfolgshonorar und zu den Vergütungsvereinbarungen für die außergerichtliche Beratung ab dem 01.07.2006

Frage: Frau Dr. Frense, die Tagung der Gebührenreferenten stand Ende März unter dem Generalthema Erfolgshonorar. Welche Auswirkungen könnte es haben, wenn das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2576/04) das Erfolgshonorar demnächst zulässt?

Dr. Frense: Wenn das Bundesverfassungsgericht der entsprechenden Verfassungsbeschwerde ganz oder teilweise stattgibt, wird aller Voraussicht nach eine entsprechende Herausforderung auf den Gesetzgeber zukommen. Er wird die auf die bisherige Systematik des RVG abgestimmten sonstigen Normen, von der Prozesskostenhilfe über die Kostenerstattung, bis hin zu Bereichen, in denen unter Umständen kein Erfolgshonorar angezeigt sein mag, z. B. in Bereichen des Familienrechts, anpassen müssen.

Den Kollegen sei ein vorsichtiger Umgang mit Erfolgshonorarvereinbarungen geraten. So genannte "no win, no fee" - Vereinbarungen, wie meist von Mandanten angestrebt, sind unter Berücksichtigung der zahlreichen Umstände, die nicht im Einflussbereich des Anwalts stehen, für den Anwalt betriebswirtschaftlich sehr riskant. Zumindest ein kostendeckendes Grundhonorar sollte vereinbart werden.

Am dem 01. Juli fällt die Gebührentabelle des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes für die außergerichtliche Beratung weg. Wie bereiten sich die Kanzleien hierauf am besten vor?

Es gibt jetzt bereits eine Fülle von Aufsätzen und Seminaren, die sich mit dem Thema der außergerichtlichen Vergütungsvereinbarung beschäftigen*. Es wird für manchen Kollegen eine Umgewöhnung bedeuten, die Fragen der Vergütung gleich zu Beginn der Mandatsübernahme mit dem Mandanten besprechen zu müssen. Letztlich war es

aber auch bisher schon ratsam, die Frage der Gebühren mit dem Mandanten von vorne herein offen anzusprechen. Eine ganze Reihe von späteren Konflikten wird hierdurch vermieden.

Meines Erachtens ist es daher von Vorteil, wenn diese Gebührenfragen künftig vorab geklärt werden müssen. Gerade bei Verbrauchern - und nach der jüngsten Rechtsprechung sind auch Arbeitnehmer in arbeitsrechtlichen Fragen wieder Verbraucher - müssen sich die Kollegen im Klaren sein, dass sie nach dem neuen § 34 Abs. 2 RVG ab dem 01.07.2006 für die außergerichtliche Beratung höchstens 250,00 Euro und für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190,00 Euro verlangen können, wenn sie nicht schriftlich eine Vergütungsvereinbarung treffen.

Bei Kanzleien mit hohem Publikumsverkehr sollten diese Fragen vielleicht am besten schon bei der Anwaltsgehilfin am Empfang organisiert werden, was bei vielen ohnehin bereits so ist. Inhaltlich - auch im Hinblick auf die AGB-rechtliche Wirksamkeit von standardisierten Vergütungsvereinbarungen sei auf die "Thesen zu Vergütungsvereinbarungen"^{**} verwiesen, welche die BRAK nach der letzten Gebührenreferententagung in Bad Dürkheim im Jahr 2005 erarbeitet hat und die mit der Einladung zur letzten Kammerversammlung versandt wurden.

Worauf ist bei den Vergütungsvereinbarungen, die nun an die Stelle der Gebührentabellen treten werden, besonders zu achten?

Man muss sich klar machen, dass man bei mehr als 10.000 Anwälten und Anwältinnen allein in Berlin keinen Dumping-Preis-Wettbewerb "gewinnen" kann. Es wird keinem erspart bleiben, erst einmal betriebswirtschaftlich seine eigene Kostenstruktur zu analysieren, um dann zu seinem individuellen Honorarniveau zu gelangen. Ist dieses auf

dem Markt nicht erzielbar, muss entweder die Mandats- oder die Kostenstruktur entsprechend angepasst werden.

Wird es oftmals zu Vereinbarungen kommen, die sich an den bisherigen Gebühren der RVG-Tabelle orientieren?

Es gibt verschiedene Bereiche, in denen es nicht der schlechteste Weg ist, auch künftig erst einmal die RVG-Tabelle zum Maßstab der üblichen Vergütung zu machen. Etwa dann, wenn die Mandanten nicht an Stundenhonorare gewöhnt sind oder wenn die Kosten häufig durch PKH oder durch Kostenerstattung der Gegenseite bei Obsiegen aufgebracht werden.

Es wird im Laufe der nächsten Jahre noch mehr detaillierte statistische Erhebungen zu Anwaltshonoraren geben, an denen man sich orientieren kann. Solange für den eigenen Bereich ein solcher Marktüberblick fehlt, kann das RVG immer noch eine Stütze sein.

Werden die Rechtsschutzversicherungen die vereinbarten Honorare tragen?

Die Rechtsschutzversicherungen werden vermutlich versuchen, das "übliche Honorar" zu tragen und durch Rahmenvereinbarungen mit Kollegen/Kolleginnen das "übliche Honorar" nach unten zu beeinflussen. Welche Honorare die Versicherungen letztlich tragen, wird wiederum eine spannende Frage in den nächsten Jahren werden - insbesondere im Zusammenhang mit der oben erörterten Frage der Erfolgshonorare.

Fragen: RA Benno Schick

* Die RAK Berlin bietet am 15.05.06 ein Seminar über Vergütungsvereinbarungen mit RAuN Herbert P. Schons an, vgl. Seite 136.

** Die Thesen können über www.brak.de bestellt werden.

Startschuss für die Gerichtliche Mediation



Mehr als 100 Richter und Anwälte kamen in die Littenstraße, als am 28. März 2006 u.a. Monika Nöhre, Präsidentin des KG (linkes Foto auf der rechten Seite) und Lennart Holldorf, Vorsitzender Richter am LG Berlin, (Foto rechts) über ihre ersten Erfahrungen nach dem Start des Mediationsprojektes berichteten.



Auf dem Podium außerdem: Moderatorin Dr. Margarete v. Galen, Präsidentin der RAK Berlin, (linkes Foto auf der linken Seite), Dr. Bernd Pickel, Präsident des LG Berlin, und Rechtsanwalt und Mediator Michael Plassmann, Vorstandsmitglied der RAK Berlin. Einen Bericht finden Sie unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Termine/Berichte](#) mit Links zu den Flyern, auf denen Verfahrenshinweise, richterliche Mediatoren und Ansprechpartner bei der Mediationsgeschäftsstelle auch für die Anwaltschaft genannt sind.

Fotos: Schick

Dank an Wahlhelfer bei der Kammerversammlung

Für die Auszählung der Stimmen bei der Wahl der dem Abgeordnetenhaus vorzuschlagenden anwaltlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses auf der Kammerversammlung am 1. März 2006 bedankt sich der Kammervorstand bei den Wahlleitern Regina Körper, Mahmoud Achour und Stefan Waldeck sowie den Stimmenauszählerinnen und Stimmenauszählern.

Gebührenpflicht ab 2007

Rechtsanwälte, die kein Fernseh- oder Radiogerät in ihrer Kanzlei haben, werden ab dem 01.01.2007 für ihre internetfähigen PC-Geräte Rundfunkgebühr zahlen müssen.

Dies ergibt sich aus §§ 1 und 5 Abs.3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV). Die Übergangsvorschriften in § 11 RGebStV, die die PC-Geräte von der Gebührenpflicht ausnehmen, laufen zum 31.12.2006 aus.

Anwaltsrichteressen: Diskussion über Auskunftspflicht der Anwaltschaft

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Trautmann, geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts, hat am 29.03.2006 beim jährlichen Anwaltsrichteressen über die Auskunftspflicht der Anwaltschaft referiert.

Trautmann führte aus, dass der Anwalt in bestimmten Konstellationen gegenüber der Rechtsschutzversicherung zur Auskunft verpflichtet sei und rief damit Widerspruch hervor. Verschiedene Zuhörer wiesen darauf hin, dass der BGH einen Vertrag zugunsten Dritter zwischen Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherung, aus dem sich eine Auskunftspflicht ergeben könnte, nicht angenommen habe.

Vorstandsmitglied Michael Rudnicki wies auf den Unterschied zwischen zivilrechtlicher Auskunftspflicht und berufsrechtlicher Beurteilung hin.

Die schriftliche Fassung des Vortrages finden Sie auf Seite 110.



RAuN Trautmann und Dr. Catharina Kunze, Präsidentin des AGH



Kein Konsens über den „Konsens“ im Strafprozess

Kontroverse Diskussion über Gesetzesentwürfe zum Deal im Strafverfahren
Veranstalter: BRAK, NWJ und Humboldt-Universität

Streitlustig ging es zu auf dem Podium im Senatssaal der Humboldt-Universität am 30. März 2006. Monika Harms, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof und künftige Generalbundesanwältin, focht unerbittlich gegen die gesetzliche Festschreibung von Deals im Strafprozess, hatte aber zugleich ihre Freude an dem vielfachen und entschiedenen Widerspruch.

Die anderen Teilnehmer der Podiumsdiskussion waren sich darin einig, dass an Urteilsabsprachen kein Weg mehr vorbeiführt, stritten aber über die Art der gesetzlichen Regelung, die der Große Strafsenat in seinem Beschluss vom 3.3.2005 verlangt. Prof. Günther M. Sander, Vorsitzender Richter am Landgericht, zog in Zweifel, ob es überhaupt einer detaillierten gesetzlichen Regelung bedürfe. Rechtsanwalt Prof. Gunter Widmaier stellte als Vorsitzender des Gremiums den detaillierten Gesetzesentwurf des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer vor und begründete die Regelungen damit, dass transparente Absprachen vor dem Missbrauch schützen könnten.

Dr. Margarete v. Galen, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, schlug vor, den BRAK-Entwurf um das Recht des Angeklagten zu erweitern, vom Gericht eine Bewertung des Verfahrensstandes zu erhalten. Sie verlangte, dass die Rechtsmittel auch nach einer Urteilsabsprache nicht eingeschränkt werden dürften und dass ein Geständnis nach dem Scheitern eines Deals in keinem Fall verwertet werden könne. In dem Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums, der wenige Tage vor der Veranstaltung veröffentlicht worden war, ist dies etwas anders vorgesehen.

Auch die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte haben sich im November 2005 zu einem Vorschlag für

eine gesetzliche Regelung der Urteilsabsprache durchgerungen. Allerdings nur, so Erhard Rex, Generalstaatsanwalt aus Schleswig-Holstein, angesichts der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden. Rex' Bedenken schienen Ausdruck eines schlechten Gewissens gegenüber Monika Harms, der Vertreterin des reinen Strafprozesses.

Harms hatte wenig Anhänger im Saal, sah aber die Strafprozessordnung an ihrer Seite. Als Dr.v. Galen die Regelung von Urteilsabsprachen wegen der "schützenden Form des Verfahrens" befürwortete, erwiderte die Vorsitzende Richterin am BGH, dass der Schutz doch durch die StPO gewährleistet werde. Es bestehe die Gefahr, dass durch Deals die grundlegenden Prinzipien des Strafprozesses aufgegeben würden. Weder die Öffentlichkeit noch die Opfer von Straftaten könnten die milde Strafzumessung nachvollziehen, die dabei oft die Folge sei.



Auf dem Podium v.l.n.r. Prof. Gunter Widmaier, Moderator Reinhard Müller (FAZ), Monika Harms und Dr. Margarete v. Galen.

Vom Podium kam Widerspruch: Monika Harms lasse die oftmals sinnvollen Absprachen außer acht. Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin aus Nordrhein-Westfalen, wies darauf hin, dass auch ohne einen Deal ein Geständnis bei der Strafzumessung berücksichtigt werden könne und fügte hinzu: "Die Bürger sind ohnehin selten mit den Urteilen zufrieden!"

Foto und Text: RA Benno Schick

Der Zeitpunkt für die Podiumsdiskussion war gut gewählt: Nur wenige Tage zuvor hatte das Bundesjustizministerium seinen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren veröffentlicht, nachdem der Strafrechtausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer bereits im August 2005 den Entwurf für eine gesetzliche Regelung vorgelegt und damit auf den Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 3.3.2005 (NJW 2005, 1440) reagiert hatte. Der Große Senat hatte an den Gesetzgeber appelliert, Urteilsabsprachen gesetzlich zu regeln.

Der Vorschlag des Strafrechtausschusses der BRAK, der sich unter http://brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2005/Stn25_05.pdf findet, war auf teilweise heftige Kritik gestoßen, insbesondere weil der Ausschuss das Konsensprinzip als legitimatorische Grundlage der Urteilsabsprache anerkennt und damit davon ausgeht, dass der Beschuldigte in der Lage ist, freiwillig zu handeln. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat in seiner Sitzung am 8. März 2006 die BRAK aufgefordert, den Diskussionsprozess unter den regionalen Kammern anzustoßen und will den Vorschlag der BRAK in seinem StPO-Ausschuss behandeln.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Veranstaltungen stehen nur Kammermitgliedern offen, soweit nicht anders vermerkt. Programm und Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.

Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro

mit Rechtsanwalt FASr, vBP
Kurt-Christoph Landsberg

Freitag, 28.04.2006, 9.45 Uhr - 18 Uhr
in der Rechtsanwaltskammer Berlin,
Littenstr.9, 10179 Berlin, 4. Etage,

Einkommenssteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Buchhaltung für Anfänger, Gewinnermittlung aus der Buchhaltung, Ergänzungen aus Nebenbüchern, Erstellen der amtl. Anlage EÜR, Erstellen der Steuererklärungen.

Teilnahmegebühr: 40,- Euro.

Vernehmung und Kreuzverhör vor den Internationalen Gerichtshöfen und dem IStGH

12. Mai - 14. Mai 2006

in der RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. Etage. Gebühr: 200,- Euro.

Das Wochenendseminar soll einen Einblick in die praktische Tätigkeit vor den Int. Strafgerichtshöfen geben.

Die Referenten sind Praktiker vor den Internationalen Strafgerichtshöfen für Jugoslawien und für Ruanda. Unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine/Berichte* erhalten Sie von Natalie von Wistinghausen, einer der Organisatoren des Seminars, Informationen über ihre Arbeit als Legal Assistent am Int. Criminal Court for Rwanda. Das Seminar wird in englischer Sprache abgehalten werden. Eine FAO-Bescheinigung kann erteilt werden.

Vergütungsvereinbarungen in der Praxis: Änderung des § 34 RVG Nr. 2100 ff zum 01.07.2006

Montag, 15.05.2006, 14.00 - 19.15 Uhr
in der Rechtsanwaltskammer Berlin,
4. Etage Littenstraße 9, 10179 Berlin
Teilnahmegebühr: 50,- Euro.

Dozent: RAuN Herbert P. Schons,
I.Vizepräsident und
Vorsitzender der Gebührenabteilung
der RAK Düsseldorf

Am 01.07.2006 werden die Nr. 2100 f. des Vergütungsrechts durch den neu gestalteten § 34 RVG ersetzt, der den Rechtsanwalt im gesamten außgerichtlichen Beratungsbereich nunmehr zu völligem Umdenken zwingt.

Ausführliches Programm
auf der Website.

Die Existenzgründung als Rechtsanwalt

Mittwoch, 31.05.2006, 15 - 18 Uhr
RAK Berlin, Littenstr.9, 10179 Berlin,
Teilnahme kostenlos. Anmeldung erforderlich. Auch für Nicht-Mitglieder aus Berlin offen.

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Gustavus, Vizepräsident der RAK Berlin, wird die Voraussetzungen für eine Kanzlei-Gründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht schildern; Finanz- und Wirtschaftsberater Jörg Schröder wird beschreiben, welches Kapital für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig ist; Steuerberater Frank Staenicke legt dar, wie die Kanzlei strukturmäßig organisiert ist, um einen Überblick über die Kosten, die Umsätze und den Gewinn zu erhalten, und welche Aufzeichnungen für die Steuer vom Rechtsanwalt zu leisten sind.

Typische Probleme des zivilgerichtlichen Verfahrens insbesondere anhand praktischer Fälle aus dem Privaten Bau- und Versicherungsrecht.

Gemeinsamer Erfahrungsaustausch für
Rechtsanwälte und Richter

Donnerstag, 29.06.2006,
16.30 - 20.30 Uhr (Fußball-WM-Pause)

in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Teilnahmegebühr: 40,- Euro.

Referenten: RA Dr. Bernhard von Kiedrowski - u.a. Dozent in Fachanwaltslehrgängen im Bau- und Architektenrecht - sowie Richter am LG Dr. Sven Marlow - u.a. Dozent in Fachanwaltslehrgängen im Privatversicherungsrecht

Teilnahme nur für Kammermitglieder
und Richter.

Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung: Was ändert sich ab dem 01.07.2006?

Wie kann eine gute Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Rechtsschutzversicherung erreicht werden?

Freitag, 21.07.2006, 14.00 - 18.00 Uhr

in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin. Teilnahmegebühr: 40,- Euro.

Referenten:

Dr. Axel Görg,
Rechtsanwalt und Notar, Berlin,
und Klaus Kozik, Abteilungsreferent
Management Rechts-Service, ARAG
Allgemeine Rechtsschutzversicherungs
AG, Düsseldorf

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin

DAI



Jetzt den Newsletter der
RAK Berlin anfordern:
www.rak-berlin.de

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

ARBEITSRECHT

- 15. – 16.12.2006 Upgrade Arbeitsrecht**
Dr. Hans Friedrich Eisemann
Präsident des LAG Brandenburg
€ 245,-/195,-*

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

- 03. – 04.11.2006 Ausgewählte Fragen aus dem Bau- und Architektenrecht**
Manfred Braun
Richter am OLG München
€ 325,-/275,-*

ERBRECHT

- 29. – 30.09.2006 Testamentsvollstreckung in der anwaltlichen Praxis**
Dr. Klumpp
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Reimann
Notar, Passau
€ 325,-/275,-*

FAMILIENRECHT

- 15. – 16.09.2006 Aktuelles Familienrecht**
Harald Vogel
Richter am AG, Berlin
€ 325,-/245,-*

MEDIZINRECHT/SOZIALRECHT

- 10.11.2006 Aktuelle Fragen des Vertragsarztrechts**
Hermann Plagemann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht, Frankfurt/Main
€ 195,-/165,-*
- 25.03.2006 Hauptprobleme der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in der anwaltlichen Praxis**
Claus-Peter Heiland
Richter am Sozialgericht Gelsenkirchen
€ 235,-/195,-*

*Vergünstigter Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

- 08. – 09.12.2006 Praxisschwerpunkt Mietrecht**
Michael Reinke
Richter am AG, Berlin
€ 295,-/245,-*

STEUERRECHT

- 20. – 21.10.2006 Praxisschwerpunkte im Steuerrecht**
Dr. Wolf-D. Butz
Rechtsanwalt, Steuerberater, Hildesheim
€ 295,-/245,-*

STRAFRECHT

- 17. – 18.11.2006 Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen – materielle und verfahrensrechtliche Fragen des Wirtschaftsrechts**
Dr. Eckhart Müller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München
Klaus Gussmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München
€ 325,-/275,-*

- 28.10.2006 Überblick zur Verteidigung gegenüber Presse- und Medienberichterstattung**
Johannes Eisenberg
Rechtsanwalt, Berlin
€ 265,-/195,-*

VERWALTUNGSRECHT/VERKEHRSRECHT

- 08. – 09.09.2006 Intensivkurs: Straßenverkehrsrecht, insbesondere Fahrerlaubnisrecht**
Dr. Manfred Siegmund
Richter am VG Köln
Dr. Armin Wegner
Vors. Richter am VG Köln
€ 345,-/295,-*

Mit Nachweis gem. § 15 FAO
Alle Veranstaltungen im Ausbildungs-Center des DAI

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstraße 140 · 44799 Bochum
Tel.: (02 34) 970 64 -0 · Fax: (02 34) 70 35 07
www.anwaltsinstitut.de · info@anwaltsinstitut.de

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Wegfall der Anwaltszulassung führt nicht zu unwirksamer Prozesshandlung

Prozesshandlungen, die ein ehemaliger Rechtsanwalt nach dem Verlust seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vornimmt, sind im Parteiprozess nicht allein wegen der beendeten Zulassung unwirksam. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Prozess um einen Rückzahlungsanspruch wurden der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits auferlegt und auf ca. 1.000 Euro festgesetzt. Dagegen legte ihr Rechtsanwalt unter seinem Anwaltsbriefkopf Beschwerde ein. Allerdings hatte der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde bereits auf seine Rechte aus der Anwaltszulassung verzichtet und war nicht mehr zur Anwaltschaft zugelassen. Nachdem der

neue Rechtsanwalt der Klägerin die Beschwerdeeinlegung genehmigt hatte, entschied die Rechtspflegerin zugunsten der Klägerin und setzte eine geringere Kostenlast fest. Hiergegen legte nun der Beklagte Beschwerde ein, blieb damit allerdings erfolglos. Auch die zugelassene Rechtsbeschwerde wies der BGH in letzter Instanz zurück. Der ehemalige Rechtsanwalt sei trotz des Widerrufs seiner Zulassung wie jede prozessfähige Person (§ 79 ZPO) im Beschwerdeverfahren gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss postulationsfähig gewesen. Seine Prozessklärungen innerhalb dieses Verfahrens, insbesondere die Einlegung der sofortigen Beschwerde, seien nicht allein deswegen unwirksam, weil er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt verloren habe. § 157 Abs. 1 ZPO greife mangels mündlicher Verhandlung nicht ein. Die Entscheidung des BGH, dass von dem früheren Rechtsanwalt nach dem Verlust seiner Zulassung für die vertretene Partei vorgenommene Prozesshandlungen insgesamt nicht wirksam seien, finde ausschließlich auf Anwaltsprozesse Anwendung. § 36 Abs. 2 Satz 1 BRAO stehe dem nicht entgegen, da diese Norm die mit dem Ende der Zulassung nach der Löschung eintretenden Rechtswirkungen selbst nicht regelt. Es komme vielmehr darauf an, inwieweit ein Verlust der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zugleich die einem Rechtsanwalt erteilte Prozessvollmacht nach den §§ 80 ff. ZPO entfallen lässt. Im Hinblick auf Art. 1 § 1 i.V.m. § 134 BGB, wonach bei einer unzulässigen Rechtsbesorgung nach inzwischen ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gleichzeitig eine Nichtigkeit der zu ihrer Ausführung erteilten Vollmacht eintritt, neigt der Senat dazu, einen Fortbestand der Vollmacht zu verneinen. Im vorliegenden Fall wurde

die Prozessführung des ehemaligen Anwalts jedoch durch die Klägerin bzw. ihren neuen Anwalt ausdrücklich genehmigt. Die Vollmacht war zwar mangelbehaftet, konnte aber durch Genehmigung gemäß § 89 Abs. 2 ZPO geheilt werden, da noch kein das Rechtsmittel als unzulässig verwerfendes Prozessurteil vorlag. Dem verwerfenden Prozessurteil stünde die Ankündigung einer verwerfenden Entscheidung gleich. Da die Kostenfestsetzung auch in sachlicher Hinsicht nicht zu beanstanden war, wiesen die Karlsruher Richter die Rechtsbeschwerde des Beklagten zurück.

BGH, Beschluss vom 26.01.2006 – Az.: III ZR 63/05

(Eike Böttcher)

Und sie dürfen doch Anwälte beauftragen!

Anwaltskosten der Universitäten in NC-Klageverfahren sind jedenfalls dann erstattungsfähig, wenn die Klage nicht lediglich fristwährend, sondern zum Erhalt des Rechtsschutzinteresses erhoben wurde. (Leitsatz des Bearbeiters)

Die Problematik der Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten der Universitäten in NC-Klageverfahren beschäftigte diese Rubrik bereits in Heft 7/8 2005 (Seite 330, zum Sachverhalt siehe dort). Der dort besprochene Beschluss des VG Berlin, nach dem die Anwaltskosten im Falle der lediglich fristwährenden Klageerhebung nicht erstattungsfähig sein sollten, wurde nun vom OVG Berlin-Brandenburg kassiert. Die Richter am Oberverwaltungsgericht entschieden, dass die Kosten doch erstattungsfähig seien. Dabei ließen sie die Frage nach der Erstattungsfähigkeit bei ausdrücklich fristwährend erhobener Klage offen. Nach Ansicht der Richter ist die Klage in dem konkreten Fall nämlich nicht lediglich fristwährend erhoben worden. Die Ankündigung des Klägers, er werde die Klage nach Abschluss des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zurücknehmen,

Forensisches Sachverständigenbüro Diezel Spurensicherung - Beweismittelanalyse Deliktsscreening

Dokumentenuntersuchung
Begutachtung amtl. Geschwindigkeitsmessungen
Handschriftenuntersuchung (Urheberidentifizierung)
ballistische Spurexpertise (Schussspuren)
Analyse unbekannter Substanzen
Foto- und Videoanalytik (ö.b.u.v.SV.)
DNA-"Fingerprint"
Anwendung von Täterfallen u.a.

Interdisziplinärer Einsatz kriminalwissenschaftlicher Mittel und Methoden unter Nutzung klassischer und moderner technischer Verfahren

☎ (030) 98 31 82 74 Fax: (030) 98 31 82 77

✉ Postfach 77 02 15, 13002 Berlin eMail: ulrich.diezel@t-online.de
13055 Berlin, Konrad-Wolf-Straße 45

Urteile

gelte naturgemäß nur für den Fall der Erfolglosigkeit des einstweiligen Verfahrens. Die Klage sei nur deshalb erhoben worden, um die Bestandskraft des Bescheides für die Dauer des parallel zum Hauptsacheverfahren geführten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu verhindern. Mit der Klageerhebung habe der Kläger das allgemeine Rechtsschutzinteresse erhalten und damit nur das vorläufige Rechtsschutzverfahren absichern wollen. Fristwährend erhobene Klagen werden jedoch zur Einräumung einer Überlegungs- oder Begründungsfrist erhoben. Da dies hier nach Ansicht der OVG-Richter nicht der Fall war, könne von einer fristwährend erhobenen Klage nicht ausgegangen werden. Gegen ein solches Rechtsmittel dürfe sich die Universität mit anwaltlichem Beistand verteidigen. Die Kosten dafür seien nicht nur dazu angetan, dem Kläger Kosten zu verursachen.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.02.2006 – Az.: OVG 1 K 72.05

*(ingesandt von
RA Wolfgang Schmidt, Berlin)*

Verrechnungsstelle für Anwaltshonorare wettbewerbsrechtlich zulässig

Der Ankauf von abgetretenen anwaltlichen Gebührenforderungen ist in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht nicht am Maßstab der Vorschriften über die anwaltliche Schweigepflicht und die Forderungsabtretung an Dritte (BRAO) zu messen, da es diesen Vorschriften an einem erforderlichen Marktbezug fehlt. (Leitsatz des Bearbeiters)

Dürfen Anwälte ihre Honorarforderungen abtreten und dann von Dritten eintreiben lassen? Eine Frage, die zuletzt das Oberlandesgericht Köln beschäftigte. Die beklagte Aktiengesellschaft hatte nach dem Vorbild privatärztlicher

Malermeister
Ruth Wenzel
 für sämtliche
 Malerarbeiten

Leerwohnungsabstatt

Tel. 772 42 55

Korrekte Preise, flexible Arbeitszeiten,
 sauber, freundlich, flott, seit 1984

Verrechnungsstellen Gebührenforderungen von Anwälten angekauft und diese dann bei den Mandanten eingetrieben. Die Forderungen wurden vorher von den Anwälten an ein Partnerunternehmen der Beklagten abgetreten. Von diesem kaufte die Beklagte die Forderungen dann an. Es handelte sich dabei nur um solche Forderungen, bei denen die Mandanten den Anwalt im Vorfeld von dessen Verschwiegenheitspflicht entbunden hatten. Darüber hinaus erteilten die Mandanten ihre schriftliche Einwilligung zu dem Abrechnungsverfahren. Die Rechtsanwaltskammer Köln sah durch dieses Geschäftsmodell die Vorschriften der BRAO über die anwaltliche Schweigepflicht verletzt. Des Weiteren seien auch die Regelungen zur Abtretung von Gebührenforderungen an Dritte, die nicht selbst Anwalt sind, betroffen. Aus diesen Gründen nahm die Kammer das beklagte Unternehmen auf Unterlassung in Anspruch. Wie schon in der ersten Instanz unterlag die Rechtsanwaltskammer auch im Berufungsverfahren vor dem OLG Köln. Prinzipiell sei das Abrechnungsverfahren der Beklagten durchaus geeignet, den Wettbewerb auf dem Anwaltsmarkt zu beeinflussen. Die Frage ob das Verfahren gegen die Regeln der BRAO verstoße, könne aber offen bleiben, da sie in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht nicht von Belang sei. Ein auf die Unvereinbarkeit mit der BRAO gestützter Unterlassungsan-

spruch setze einen Marktbezug der Vorschriften voraus. Dieser sei hier nicht gegeben. Die Normen über die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und die Forderungsabtretung an Dritte seien nicht dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Ihnen komme vielmehr nur interne Ordnungswirkung zur Sicherung des Verhältnisses Anwalt-Mandant und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu. Eine abschließende Entscheidung wird aller Voraussicht nach der Bundesgerichtshof fällen. Da die Frage bisher in der Rechtsprechung noch unbeantwortet geblieben ist, hat das OLG Köln die Revision zum BGH wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen.

OLG Köln, Urteil vom 03.02.2006 – Az.: 6 U 190/05

(Eike Böttcher)

Anwaltsnotare und Vermittlungstätigkeit

Ein Anwaltsnotar, der im Auftrag seines Mandanten mit von einem Makler akquirierten Kaufinteressenten Verhandlungen führt, ist nicht Parteivertreter sondern Vermittler und verstößt daher gegen § 14 Abs. 4 Satz 1 BNotO. (Leitsatz des Bearbeiters)

Vor dem AG Charlottenburg war ein Anwaltsnotar in einem Rechtsstreit um die Zahlung seines Honorars unterlegen. Das AG sah in seiner Tätigkeit, dem Verhandeln mit von einem Makler akquirierten Kaufinteressenten im Auftrag seines Mandanten, keine erlaubte Parteivertretung, sondern eine verbotene Vermittler-



RA-MICRO
 BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstrasse 172, 10117 Berlin
 Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166

www.schucklies.de

DictaNet
 digitale Diktiersysteme
 BERLIN MITTE GmbH



§1 Professionelle Spracherkennung für alle, die viel zu diktieren haben. Erfahrung seit 10 Jahren

§2 Sparen Sie sich doch das Diktat auf Band. Diktieren Sie direkt in die PC-Textverarbeitung. Softwareentwicklung
Spracherkennung
Computertechnik
Netzwerktechnik

§3 Kostenlose Präsentation in Ihren Räumen. gebührenfrei anrufen: 0800 - 48 444 84 IT-Systeme Grün
Walhallstr. 8
13156 Berlin
www.it-sg.de

tätigkeit i.S.d. § 14 BNotO (siehe Heft 6, S. 265). Die Berufung vor dem Landgericht Berlin ging zum Leidwesen des Anwaltsnotars zu seinen Ungunsten aus. Auch das Landgericht sah in der Tätigkeit des Notars eine verbotene Vermittlung. Grundsätzlich könne ein Rechtsanwalt oder auch ein Anwaltsnotar einzelne Maklergeschäfte gelegentlich vornehmen. Jedoch müsse dann die berufliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Vordergrund stehen. Insofern andere Tätigkeiten im Mittelpunkt stünden, die auch von Angehörigen anderer Berufsgruppen wahrgenommen werden könnten, sei die Berufsausübungsfreiheit nicht berührt, wenn dem Anwaltsnotar diese Tätigkeit durch Gesetz (hier § 14 BNotO) verboten werde. Zu diesen Tätigkeiten scheint das Landgericht auch die Vertretung im Rahmen des Verkaufs eines Grundstücks zu zählen. Nach Auffassung der Richter habe der Anwaltsnotar zwar keine Kunden angesprochen und akquiriert. Jedoch müsse zwischen Nachweis- und Vermittlungsmakler unterschieden werden. Als Nachweismakler sei der beklagte Anwaltsnotar nicht aufgetreten. Seine Tätigkeit, das Verhandeln mit potentiellen Käufern, sei aber mit der eines Vermittlungsmaklers vergleichbar und damit als Vermittlung i.S.d. § 14 BNotO einzustufen. Dass ein professioneller Makler mit der Suche nach Kaufinteressenten beauftragt war und dieser auch die typischen Maklertätigkeiten, z.B. Annoncen schalten und Besichtigungen durchführen, ausgeführt hat, schließe eine Vermittlung durch den Anwaltsnotar nicht aus. Es sei nicht unüblich, dass mehrere Makler bei der Vermittlung eines Grundstücks tätig würden. Darüber hinaus würden die erwähnten typischen Maklertätigkeiten denen eines Nachweismaklers zuzuordnen sein. Die Einstufung der Tätigkeit des Anwalts-

notars als die eines Vermittlungsmaklers stünde diesem Umstand nicht im Wege. Die Richter am Landgericht ließen die Revision nicht zu, da die Sache weder für die Rechtsfortbildung noch für die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung interessant sei bzw. keine grundsätzliche Bedeutung habe. Nicht nur der beklagte Anwaltsnotar dürfte das anders sehen.

LG Berlin, Urteil vom 05.02.2006 –
Az.: 52 S 196/05

(Eike Böttcher)

Forum

Berühmte Juristen

Mehr Weltbürger als Jurist

Geboren wurde er nach eigener Aussage in einer Gegend, wo „auf grünen Bergen die Thorheit wächst“, er sich aber dennoch in einer dort soeben eröffneten Universität als Jurastudent einschrieb. Dank eines reichen Verwandten zunächst ohne finanzielle Sorgen verlegte er sein Studium später in die Hauptstadt, dann in ein weiteres Städtchen, wo er mit 27 zum Dr.juris(Gesamtnote:III) promoviert wurde. Obwohl er zu manchem Kompromiß bereit war (es kam sogar zu einer Namensänderung), scheiterte die angestrebte Karriere als Advokat an seiner Herkunft, was wegen seiner Fähigkeiten auf anderem Gebiet die Welt aber eher bereicherte. Seine Werke machten ihn so berühmt, dass ihm eine fremde Regierung, in deren Land er sich nach vielen Reisen niederließ, eine jährliche Rente aus einem Geheimfonds zahlte, während ihn sein Vaterland wegen Majestätsbeleidigung verfolgte. Ein Unschuldslamm war er

nicht, wie mehrere von ihm bestrittene Duelle (bei einem erhielt er einen Stich in die Nieren) und seine unzähligen Pamphlete beweisen, u.a. gerichtet gegen einen bereits verstorbenen Kollegen, dem er posthum die Gewohnheit unterstellte, „die schlimmsten Mistdüfte mit Wonne einzuschnaufen“ und sich „vergnüglich im plebejischen Koth zu wälzen“. Nach langer Krankheit, die ihn aber nicht am Verfassen weiterer Werke hinderte, ist er schon mit 59 in einer fremden Hauptstadt gestorben. Eine ihm von einer Kaiserin in einem südlichen Land gewidmete Statue wurde auf allerhöchsten Befehl wieder entfernt.

Ein glänzender Jurist und politischer Professor (I)

Wenn jemand als juristisches Wunderkind gelten kann, dann er, der als Kind aus dem Bürgerstand schon mit 14 das Abitur bestand, mit 18 schon Dr.jur. war und sich mit 21 habilitierte. Während seine juristischen Schriften weder zahlreich noch berühmt sind, leistete er, ausgestattet mit unbezwinglicher Redegewalt (Spitzname: „Juppiter tonans“) wesentliches als Vorsteher von Gerichten und politischen Vereinigungen, indem er zunächst Mitglied einer „Kasino“-Partei wurde, später Präsident einer honorigen Versammlung, deren von ihm ausgeführter Beschluß, einem romantischen Herrscher ein Amt anzutragen, an dessen Arroganz und Einfalt glorreich scheiterte. Nach Auflösung dieses von ihm geführten Gremiums konnte der Gesuchte alsbald dieselbe Funktion bei den Nachfolgern und später (mit 69) an einem hohen Gericht einnehmen, wobei es ihm unterdessen doch noch gelang, das so schnöde ausgeschlagene Amt bei einem anderen Herrscher unterzubringen. Bis ins hohe Alter rüstig und stimmgewaltig wurde er mit 78 in den erblichen Adelsstand und erst mit 81 in den wohlverdienten Ruhestand versetzt, den er noch sieben Jahre im Kreise seiner großen und erfolgreichen Familie (ein Sohn wurde Vorsitzender der Anwaltskammer in der Hauptstadt, eine Enkelin hochangesehene Politikerin und Professorin) genießen konnte.

Ein ebenso glänzender Jurist und politischer Professor (II)

So eilig wie die Nr.2 hatte es diese aus einer Pastorenfamilie stammende Berühmtheit mit dem Jurastudium nicht, das sie erst mit 21 begann, aber ebenfalls mit Promotion und Habilitation abschloß. Lebenslanges Forschungsobjekt war ein längst versunkenes Reich, dessen Beschreibung dem Gesuchten einen erst zum 2.Mal vergebenen, hochdotierten Preis eintrug. Als Politiker war er anfangs feuriger Verfechter eines soeben entstandenen Staates, den er aber später als „erbärmliches Flickwerk“ abqualifizierte. Dass er dabei einem hohen Regierungsbeamten eine „Politik des Schwindels“ vorwarf, brachte ihn wegen Beleidigung vor ein Gericht, das ihn freisprach, nachdem er erklärt hatte, er habe keinen angreifen wollen oder alle. Noch heute vorbildlich ist seine Haltung gegenüber einem Kollegen, der einem Satz aus seinem Hauptwerk einen eine Bevölkerungsgruppe diskriminierenden Sinn geben wollte und den er deswegen heftig öffentlich angriff. Als dieser kollegiale Zurückhaltung forderte, erklärte unser Mann, bei solcher Gelegenheit „stecke er den Professor in die Tasche“. Im Alter von 85 ist er verstorben. Sein wissenschaftliches Lebenswerk, bestehend aus ca. 1.500 Publikationen, ist bis heute aktuell.

Lösungen bis spätestens .20. Mai an die Redaktion. Alle richtigen Einsender werden, wie immer, veröffentlicht

RA Peter Heberlein

Neue Wege in der Räumungsvollstreckung können steinig sein

Rechtsanwalt Körner empfiehlt im *Berliner Anwaltsblatt* 1-2/2006 auf Seite 9, die Verwertung unpfändbarer Gegenstände in Form einer öffentlichen Versteigerung. Dieser Leserbrief soll hiervor warnen, dieses Vorgehen allzu leichtfertig in die tägliche mietrechtliche Beratung mit aufzunehmen.

Unpfändbare Gegenstände dürfen nur vom Gerichtsvollzieher im Rahmen der Vorschriften der ZPO verwertet werden. Das Gesetz sieht eine Verwertung durch den Vermieter oder einer beauftragten Hausverwaltung nicht vor. Der Gerichtsvollzieher übt hoheitliche Tätigkeiten aus, weshalb die normierten Befugnisse des Gerichtsvollziehers nicht ohne weiteres auf den Vermieter übertragen werden können. Denn es bleibt bei dem Grundsatz, dass sich das Vermieterpfandrecht nur auf die pfändbaren Gegenstände beschränkt. Hieran ändert die Entscheidung des BGHs nichts, denn der BGH hat nur darauf hingewiesen, dass der Gerichtsvollzieher kein Recht zur materiellen Prüfung des Räumungstitels hat und damit auch nicht das Recht hat, zwischen unpfändbaren

und pfändbaren Sachen bei der Räumung zu unterscheiden, wenn der Vermieter das Vermieterpfandrecht über sämtliche sich in der zu räumenden Wohnung befindlichen Sachen ausgeübt hat.

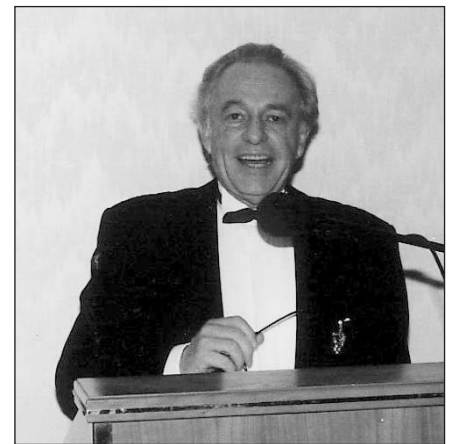
Die bessere und dem Vermieter zu empfehlende Variante bis zur Klärung durch die Rechtsprechung wird sein, unverwertbare Sachen, welche kein Unrat sind, in trockenen Räumen, z.B. in einen leer stehenden Keller einzulagern. Zuvor sollte die zu räumende Wohnung und deren Inhalt beweiserwertbar dokumentiert werden.

Tom Martini ist Rechtsanwalt in Berlin-Reinickendorf

Personalia

Klaus Peter Mock verabschiedet

Die Notarkammer Berlin verabschiedete ihren langjährigen Präsidenten RAuN Klaus Mock. Aus diesem Anlass gab es nach der diesjährigen Kammerversammlung am 22. März einen Empfang. Viele Mitglieder nutzen die Gelegenheit, RAuN Mock für sein langjähriges Engagement zu danken. Das Foto zeigt Klaus Peter Mock mit der Vizepräsidentin der Notarkammer, Frau RAuN'in Elke Holthausen-Dux. Ein ausführlicher Bericht zur Verabschiedung des Kollegen Mock erscheint im Heft Mai 2006.



Dr. Peter Wrabetz gewürdigt

Unserem Ehrenmitglied Dr. Peter Wrabetz (Wien) wurde vom österreichischen Bundespräsidenten in Würdigung seiner zahlreichen rechtswissenschaftlichen Publikationen und seines Hauptwerkes „Österreichische Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart“ der Titel Professor verliehen. Der Berliner Anwaltsverein gratuliert dem Kollegen Dr. Wrabetz ganz herzlich.



Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Burhoff (Herausgeber)

Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren

Neuerscheinung, 1087 Seiten, gebunden, € 89,00, ISBN 3-89655-189-2, ZAP-Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis

Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr bedeuten jährlich für mehrere 100.000 Autofahrer Ärger mit der Polizei und den Gerichten. Nicht selten ist der zumindest zeitweise Verlust der Fahrerlaubnis mit möglicherweise weit reichenden Folgen für den Verkehrsteilnehmer zu befürchten, dem häufig dann der Verlust des Arbeitsplatzes droht.

Das vorliegende Handbuch geht u.a. zurück auf Anregungen, die der Herausgeber nach dem Erfolg der beiden anderen Handbücher zum Ermittlungsverfahren und zur Hauptverhandlung sowohl vom Verlag als auch aus der Anwaltschaft erhalten hat. Das Fachpublikum wünschte sich etwas Vergleichbares auch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren.

Das Handbuch gibt allen Benutzern eine praktische Arbeitshilfe, es wendet sich natürlich in erster Linie an den Rechtsanwalt als Verteidiger, und zwar sowohl an den erfahrenen Strafverteidiger als auch an den Berufsanfänger bzw. den Rechtsanwalt, der nur gelegentlich Ordnungswidrigkeitsverfahren bearbeitet. Darüber hinaus werden aber hier auch Richter oder die Verwaltungsbehörden die Lösung eines in der täglichen Praxis auftretenden Problems finden.

Ein besonderes Anliegen des vorliegenden Handbuches war somit eine praxisnahe Darstellung der Probleme. Die Ausführungen wurden jeweils um zahl-

reiche Praxishilfen und -hinweise, um Formulierungshilfen sowie um Checklisten und Arbeitshilfen ergänzt. Dem Handbuch ist eine CD-ROM beigelegt; auf dieser sind die im Handbuch enthaltenen Muster aufgenommen worden.

Im materiell-rechtlichen Bereich beschränkt sich das Handbuch auf die Verkehrsordnungswidrigkeiten – Geschwindigkeitsüberschreitung, Rotlichtverstoß, Abstandsunterschreitung und Verstöße gegen § 24a StVG. Dies wohl deshalb, da diese nicht nur die in der Praxis bedeutsamsten Verkehrsordnungswidrigkeiten darstellen; diese notwendige Beschränkung war offensichtlich auch wegen der Vielzahl der möglichen Verkehrsübertretungen schon aus Platzgründen geboten.

Der Herausgeber hat sich zur Teamarbeit entschlossen und ein Team von Mitautoren aus dem richterlichen und anwaltlichen Bereich zusammenstellen können, von denen jeder einzelne auf seinem (Fach-)Gebiet ein ausgewiesener Kenner der Materie und insbesondere der Praxis ist. Das Handbuch wurde also von Praktikern für Praktiker entwickelt.

Rechtsanwalt Mirko Röder

Thomas Hannemann/ Michael Wiegner

Münchener AnwaltsHandbuch
Wohnraummietrecht

Verlag C.H.Beck, 2. überarbeitete Auflage, 2005, XLVI, 1371 Seiten, 118,00 €, ISBN 3-406-52154-1

Aus der Reihe der Münchner Anwaltsbücher deckt dieses das wichtige Feld des Wohnraummietrechts ab. Mietstreitigkeiten sind häufig, aber der Aufwand und das Gebührenaufkommen entsprechen sich nicht immer, umso wichtiger ist es, eine verlässliche und schnelle Hilfe zur Hand zu haben, um das konkrete Mandat zügig und richtig zu bearbeiten.

Allgemeine Ausführungen zur Annahme und Durchführung des Mandats, zu Ko-

sten und Gebühren, zur Beratungshilfe und zu den Haftungsrisiken garantieren die optimale Mandatsbearbeitung. Zahlreiche Praxistips, Formulierungsbeispiele und Checklisten unterstützen das effiziente Arbeiten. Dabei wird chronologisch vom Vertragsabschluss bzw. die dabei vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten über die Rechte und Pflichten während der Mietdauer bis zur Abwicklung das gesamte Spektrum behandelt einschließlich spezieller Verfahrensfragen.

Das Werk ist auf dem Stand von Juli 2005, sowohl das RVG als auch die neueste Rechtsprechung nach der Mietrechtsreform sind eingearbeitet worden.

Sowohl Berufsanfänger und junge Rechtsanwälte als auch etablierte Anwälte, die nur gelegentlich Mandate des Wohnraummietrechts zu bearbeiten haben, finden in diesem Werk alle wichtigen Hinweise zur erfolgreichen Bearbeitung ihres Falls.

*Andreas Pritzel
Rechtsanwalt*

Hanne Gummersbach

Die Subjektstellung des Kindes –
Die verfahrensrechtliche Neuerung
des Anwalts des Kindes in § 50 FGG

Verlag Ernst und Werner Gieseking,
Bielefeld, 2005, XLIV und 451 Seiten,
94,- €;
ISDN 3-7694-0977-9

Dank des Untertitels lenkt das Werk, das als Dissertation an der Universität Bonn vorgelegt wurde, die Aufmerksamkeit in die richtige Richtung. Zunächst sah sich die Rezensentin nämlich in der Versuchung, die doch schon seit 1998 eingeführte „Figur“ kindschaftsrechtlicher Verfahren als hinreichend „besprochen“ anzusehen.

Aber die Untersuchung musste zu Recht erst eine gewisse Zeit der Erprobung des Instituts des Verfahrenspflegers abwarten, bevor Ergebnisse präsentiert werden konnten. Und die lassen sich in der vorliegenden Monographie sehen: In

Teil 1, der vom Umfang her den Schwerpunkt ausmacht, widmet sich die Autorin in sechs Kapiteln der Einführung des § 50 FGG. Exemplarisch ist der rechtshistorische Abriss zur Entwicklung des Rechtsinstituts zu benennen. Schon hier zeigt sie eine zielführende und systematische Abhandlung ihrer Aussagen. Sie beleuchtet die Einbettung der Norm in verfassungsrechtliche, europäische und UN-Vorgaben, aber auch die Diskussion um die Ausgestaltung des Amtes. Spannend sind sicherlich für Praktiker die Kapitel über die konkret-praktischen Konsequenzen des Rechtsinstituts und dessen Auswirkungen. Es werden verschiedene Konstellationen und Einsatzbereiche beschrieben, z. B. die Umgangsbegleitung. Die Verfasserin setzt sich kritisch mit der Frage auseinander, ob die Institution des Anwalts des Kindes tatsächlich die Interessen des Kindes wahren soll oder eher als Entscheidungshilfe dem Gericht dienen soll. Mit erfreulicher Deutlichkeit positioniert sich die Verfasserin für eine advokatorische Funktion zugunsten des Kindes.

Die Autorin verwendet eine gut zu lesende flüssige Sprache, die die bisweilen theoretische Abhandlung kurzweilig erscheinen lässt. Für Praktiker stellt sich bei eher der Wissenschaft dienenden Schriften immer die Frage des Nutzens für die alltägliche Arbeit. Dieser ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn es um die Beförderung der Diskussion um die Situation der Kinder im Verfahren geht und um die Verdeutlichung der Funktion der Verfahrenspfleger, zeigt sich doch hier in der Praxis – mit Verlaub – Wildwuchs. Im Übrigen hält die Verfasserin ihre Bewertung und Position nicht zurück, schlägt sogar eine Formulierung zur Verbesserung des § 50 FGG vor.

Nicht nur, weil die Autorin einen umfassenden Fundstellenschatz und vielfältige Literaturangaben mitliefert, stellt das Buch einen Gewinn für die Fachwelt dar.

Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht

**Dieterich,/Müller-Glöge/ Preis/
Schaub**

**Erfurter Kommentar
zum Arbeitsrecht**

Verlag C.H.Beck, 6 Auflage 2005,
XXXIX, 2841 Seiten, in Leinen 160,00 €€

ISBN 3-406-53442-2, Buch und
Kommentar CD zusammen 230,00 €,
ISBN 3-406-53951-3

Der Erfurter Kommentar erläutert die 43 wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetze unter Mitberücksichtigung des Sozialversicherungs- und Steuerrechts. In der bewährten Tradition großer Kommentare wird der aktuelle Meinungsstand wiedergegeben, ohne eigene Ansätze oder offene Fragen zu vernachlässigen. Schwerpunkt der Änderungen der 6. Auflage mit Stand vom 1. September 2005 sind unter anderem das Berufsbildungsgesetz, das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung, das Aufenthaltsgesetz, das Verwaltungsvereinfachungsgesetz und das Optionsmodell für die Betreuung der Langzeitarbeitslosen.

Die Republik verarbeitet immer noch die sog. Hartz- Gesetze. Diese werden ebenso kommentiert wie die hierzu ergangenen Literatur und die erste Rechtsprechung. Darüber hinaus behandelt das Werk die Veränderungen der durch die Arbeitsmarktreformen novellierten Gesetze wie das Kündigungs- und Befristungsrecht. Die Zunahme von befristeten Verträgen lässt diesen Bereich immer wichtiger werden. Im Übrigen werden die „klassischen“ arbeitsrechtlichen Themen natürlich nicht vernachlässigt, und zusammen mit europarechtlichen und grundgesetzlichen Fragestellungen ausführlich behandelt. Nicht nur das BGB- Arbeitsrecht sondern auch kollektives Arbeitsrecht findet seinen Raum.

In der Version mit Buch und CD bietet die mitgelieferte CD u.a die Option der Titelübergreifenden Schnellsuche, der Volltextsuche und der Übernahme von Passagen in die eigene Textverarbeitung. Es ist auch möglich, eigene Anmerkungen im Kommentar zu erstellen.

Der Erfurter Kommentar deckt somit alle Bereiche des Arbeitsrechts in hoher Qualität ab. Der Umfang von über 2800 Seiten ermöglicht es, eine Vielzahl von Problemen und Fallgestaltungen zu behandeln. Das Werk ist für alle mit dem Arbeitsrecht befassten Juristen ein hochwertiger Ratgeber.

*Andreas Pritzel
Rechtsanwalt*

Münchener Kommentar zum BGB,

Band 10:

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1-46), Internationales Privatrecht,

4. Aufl., München 2006, C.H. Beck, LVI,
2705 Seiten, 220,- €, ISBN 3-406-45877-7

Gegenüber der Voraufgabe von 1998 waren in der 4. Aufl. einige neu in das EGBGB eingefügte Bestimmungen zu kommentieren: Art. 17a über die Ehe- wohnung, Art. 17b über die kollisions- rechtliche Behandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften, Art. 29a betreffend die kollisionsrechtliche Anknüpfung von Verbraucherverträgen, Art. 38-42 über die außervertraglichen Schuldverhältnisse und Art. 43-46 über das internationale Sachenrecht. Außerdem kam es zu einem Bearbeiterwechsel: Ausgeschieden ist Karl Kreuzer; die außervertraglichen Schuldverhältnisse werden nun von Abbo Junker und das internationale Sachenrecht und das Ent- eignungsrecht von Christiane Wendehorst erläutert.

Der Kommentar will sowohl den Bedürf- nissen der Wissenschaft als auch denen der Praxis gerecht werden. So umfasst die Einleitung aus der Feder von Sonnenberger 386 Seiten; die Kommentie- rungen der einzelnen Artikel sind dage- gen auch für den eiligen Leser noch zu bewältigen. Interessant ist die Auflistung der EG-Richtlinien zum IPR (S. 122), die den wachsenden Einfluss des Europa- rechts in diesem Bereich veranschau- licht. Das internationale Anwaltsrecht wird an zwei Stellen (Art. 28 Rn. 203 ff.; Art. 34 Rn. 117f.) kurz angesprochen. Dort findet sich bei den Literaturanga-

ben übrigens ein Artikel aus dem Berliner Anwaltsblatt (1991, S. 338).

Fazit: Ein Kommentar, der praxisorientiert ist, aber dennoch umfassend informiert.

Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A.
(Paris I)

**Prof. Dr. Otfried Wlotzke /
Prof. Dr. Ulrich Preis**

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Verlag C.H. Beck
3. Auflage 2006
59,00 Euro, S.1045
ISBN 3-406-51648-3

Betriebsverfassungsrechtliche Fragen sind, angesichts der derzeitigen bundesweiten Betriebsratswahlen, hochaktuell. Die Neuauflage des handlichen Betriebsverfassungsgesetz-Kommentars bietet eine sehr gute Hilfestellung bei allen Fragen für den betrieblichen und gerichtlichen Alltag. Dabei konzentriert sich das neue Autorenteam auf das Wesentliche durch prägnante Erläuterungen, womit es gelingt, dem Anspruch „Praxiskommentar“ gerecht zu werden. Anhand der eingearbeiteten aktuellen Rechtsprechung des BAG kann sich der Leser rasch über die geltende Rechtslage informieren.

Den Schwerpunkt der Kommentierung bilden die Themen Betriebsvereinbarungen, Rechte des Betriebsratsmitglieds, Zuständigkeit des Gesamt- und Konzernbetriebsrates, Mitbestimmung bei Arbeitszeit und Entgeltleistungen, Einstellungen, Versetzung und Kündigungen, Mitbestimmung über Interessenausgleich und Sozialplan bei Betriebsänderungen und die Auswahlrichtlinien bei Kündigungen.

Im Anhang ist für eine schnelle Handhabung beispielsweise die Wahlordnung, auszugsweise das Arbeitsgerichtsgesetz oder das Kündigungsschutzgesetz abgedruckt.

Die Neuauflage ist für alle mit dem Arbeitsrecht Befassten, insbesondere für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände und

für Betriebsräte von praktischem Nutzen.

Assessor Eike Böttcher

Friedrich Hauck/Dr. Ewald Helml
Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

Verlag C.H. Beck
3. Auflage 2006
70,00 Euro, S.684
ISBN 3-406-53518-6

**Von arbeitsgerichtlichen Praktikern
für Praktiker**

Sie wollen eine schnelle komprimierte Unterstützung, die sich maßgeblich an den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts orientiert? - Dann ist dieser Kommentar die richtige Investition. Die Autoren als Richter der Revisionsinstanz und Tatsacheninstanz sind wichtiger Garant für diese Schwerpunktsetzung: Dazu gehören die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, das erstinstanzliche Verfahren sowie das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren.

Die Neuauflage berücksichtigt wichtige rechtliche Änderungen wie das Anhörungsrügensgesetz oder das Justizmodernisierungsgesetz, insbesondere die Erweiterung der Revisionszulassung, die Ergänzung der Begründungsmöglichkeiten für eine Nichtzulassungsbeschwerde um absolute Revisionsgründe und die Neuregelung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde. Auch die besonderen Rechtsmittel bei verspäteter Absetzung der landesarbeitsgerichtlichen Entscheidung sowie die Beschwerde bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sind in der Kommentierung enthalten. Die Änderungen des Gerichtskostenrechts einschließlich der neuen Rechtsanwaltsvergütung sind ebenfalls eingearbeitet.

Für eine sehr gute Handhabung ist der Text des ArbGG ohne Kommentierung vorab abgedruckt, so kann ohne lästiges Blättern schnell die entscheidende Norm gefunden werden. Eine praktische Hilfe bietet auch der Anhang, in dem sich unter anderem ein Verzeichnis der Gerichte für Arbeitssachen in Deutsch-

land sowie auszugsweise das Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz befindet. Hervorzuheben ist im Anhang die Übersicht über die wichtigsten Fristen im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Rechtsanwältin Sibylle Talkenberg

Prof. Dr. Joachim Gruber

**Gewerblicher Rechtsschutz
und Urheberrecht.**

Eine kompakte Darstellung für den schnellen Einstieg.

Jan Niederle Media, Altenberge 2006,
96 Seiten, 6,60 Euro, ISBN 3-936733-59-7.

Zeitgleich mit dem Beschluss der Bundesrechtsanwaltskammer, einen „Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz“ einzuführen, erschien dieses Büchlein aus der Feder von Gruber. Der Verfasser ist übrigens dem Berliner Anwaltsblatt seit langer Zeit als Autor verbunden und dürfte daher vielen Lesern bekannt sein.

Gruber behandelt den Gewerblichen Rechtsschutz in seiner ganzen Breite: Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Halbleiter- und Sortenschutzrecht, Geschmacksmusterrecht, Markenrecht und Wettbewerbsrecht; ferner geht er auf das Urheberrecht ein. Entsprechend dem Untertitel des Buchs beschränkt sich Gruber auf die Darstellung der grundlegenden Strukturen der einzelnen Rechtsgebiete. Am meisten Platz hat er dem Patent- und dem Markenrecht gewidmet. Im Kapitel über das Markenrecht schafft es Gruber, auf 23 Seiten nicht nur das Markengesetz abzuhandeln, sondern auch die Rechtsprechung zum Domain-Recht zu skizzieren.

Fazit: Ein gut lesbares, übersichtliches Büchlein zur schnellen Orientierung in diesem praxisrelevanten Rechtsgebiet.

Rechtsanwalt Marc Schöffner

Inserate

Neues Konzept für ein modernes und zeitgemäßes Anwaltsbüro!

Durch den Zusammenschluss mehrerer Kollegen in gleichberechtigter fairer Zusammenarbeit wird es möglich, die Kompetenzen derart zu bündeln, dass den Mandanten eine weit über dem bisherigen liegende Leistungspalette angeboten werden kann.

Ich, Fachanwältin für Familienrecht und Notarin beabsichtige, im Frühjahr 2008 zusammen mit einer Kollegin und zwei Kollegen eine derartige Kanzlei in der City-West am Kurfürstendamm zu eröffnen.

Wer ist an dem Projekt interessiert?

Bitte melden unter **Chiffre AW 4/2006-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

als freie/r Mitarbeiter/in für die Bearbeitung von Schuldenbereinigungsverfahren und allg. Zivilrecht **dringend gesucht**.

Freie Zeiteinteilung, leistungsgerechte Bezahlung und gute Berufschancen werden garantiert.

Kanzlei Magerl & Kollegen, 14974 Ludwigsfelde
Tel. 03378-20 500, Fax: 03378-20 5050
e-mail: office@kanzlei-magerl.de

Rechtsanwalts- und Notarkanzlei in Berlin-Wilmersdorf aus Altersgründen abzugeben

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2006-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Expandierende Einzelanwaltskanzlei mit verkehrs- und strafrechtlicher Ausrichtung möchte umziehen und sucht Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm zur

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Schwerpunkte im Ausländer-, Familien- und/oder Arbeitsrecht sind erwünscht. Geeignete Büroräume in unmittelbarer Nähe des Landgerichts Tegeler Weg sind vorhanden. (Warmmiete derzeit 1.199,- EUR). Bei Interesse bitte melden bei Anwaltskanzlei

Elke Huy, Kamminer Str. 3, 10589 Berlin, Tel. 030-345 60 845

WP/StB sucht RA und/oder StB zwecks neuer

Bürogemeinschaft in Berlin-Wilmersdorf

(nahe U Güntzelstr.) Wir bieten 1-2 Räume in gepflegtem Altbau (VH, 4. OG mit Fahrstuhl). Mitbenutzung von Infrastruktur/Besprechungsraum ist möglich.

Tel.: 030-72323839. E-mail: bergemann@bdb-beratung.de

Anspruchsvolle Kunden suchen intelligente Berater!

Wir suchen Volljuristinnen / Volljuristen

für die anspruchsvolle Tätigkeit als Financial Consultant.

Sie sind selbstbewusst, gewinnend, denken unternehmerisch, übernehmen Verantwortung und beschäftigen sich gern mit Finanzthemen.

Schriftliche Bewerbung an:

MLP Finanzdienstleistungen AG
Juristengeschäftsstelle BXVII
Panoramastraße 1, 10178 Berlin



<http://www.mlp-berater.de>

StB-Ges. sucht: junge/n Rechtsanw./in ab sofort zur Untermiete, 1 Raum ca. 25 qm, Prenzl. Berg Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 350 € brutto warm zzgl. MwSt. Langfr. Kooperation angestrebt.
Tel.: 030/44 01 28 60

Arbeiten und Wohnen in Mitte (Rosenthaler Platz)

Erstbezug nach Sanierung, repräsentativer Stuckaltbau, Kanzleiräume/Wohnung 118 m² teilgewerblich, 1. OG, 8,- €/m² Nettokaltmiete, sofort Frei.

Handy: 0162 138 24 87, Büro: 030-440 53 696, Fax 030-440 53 698

Rechtsanwalt, 35, beide Examina „vollbefriedigend“, „LL.M. Wirtschaftsstrafrecht“ („ausgezeichnet“); 1 Jahr Berufserfahrung in Strafrechtskanzlei, **sucht** promotionsbegleitend **freie Mitarbeit** im **Strafrecht**.

Kontakt: mitarbeiter@berlin-strafverteidiger.de

Sozietät (2 Anwälte) bietet nettem Kollegen/Kollegin Bürogemeinschaft

für 1 bis 2 Räume (inkl. Besprechungszimmer und Sekretariat). Die Räume sind sehr zentral gelegen (zwischen Potsdamer Platz und Friedrichstraße). Die Miete ist moderat.

Tel.: 030 206 15 760 oder kanzlei@liebert-roeth.de

Wunderschöne Büroräume, Savignyplatz,

200 m², 8 Zimmer, Küche, 3 WC, 3 Balkone, kurzfristig als Nachmieter (ggf. auch teilweise) zu vermieten.

Kontakt: Dr. Meyer ZLV GmbH 030 / 315 73 30

City-West/Loftähnlich/Bürogemeinschaft

Sucht 3. Mitstreiter/in für kollegiale Zusammenarbeit.

Zwei attraktive, helle und moderne Räume (28 qm + 15 qm), + Gemeinschaftsflächen, anteilige Warmmiete: € 590,00 zzgl. MwSt.

Rechtsanwälte Ralf Schreiner und Helmut Kostede,
Tel.: 28 50 88 70 oder 28 50 80 60

Chirin Kampa bietet an

selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, **Kosten- und Vollstreckungswesen und Mehr**

Ausführungen durch ReFA mit 24 Jahren Berufserfahrung

Fax: 030/61 78 99-72 (Fax -88) GSM: 0162-754 71 68
chirinkampa@yahoo.de

Suche Räume in Bürogemeinschaft

in Charlottenburg-Wilmersdorf. Tel. (030) 212 48 99 0

Potsdam

Kollegin/Kollegen **als freie(n) Mitarbeiter(in)** für Schwangerschaftsvertretung vom 1.6.06 bis 30.9.06 in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei mit Schwerpunkt Familien-, Mietrecht, **gesucht**.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2006-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

bbbt | | b
b b b
b
b

f f f f f f f
b b b b G F
F Vff 0 f f - f f - Öf f
f f f f f
f f f f 4 f f
Ff f f f f f f f
5 f f - Bf f f f
f f f f0 f
f f - f f Ö Ö
fG Vff
6 f f f Berlinb f f f
f f Ff 4 f f JÖ/
f f R f f
- f f f 7 Bf Ff
f f Fff f f f 7
f f f f f f f
f- f f f f f f Ff5
f- f f f f f
Ff- f f f f f:f
b
7 7 5 fPf 5 7 f 79@ 5 7ff f
@ f 5f0 Ff f f
6 f3Nef f3U2Bf3233Mf- f f f
Ff2/2Rfj2fxqf3U2f
- 8 Ö F f

Renovierte Altbauwohnung,

als Büro oder Praxis nutzbar, ab sofort provisionsfrei zu vermieten, zentral und verkehrsgünstig in Berlin-Charlottenburg gelegen, 142 m², 4,5 Zimmer, Balkon, 1. Stock, Gasetagenheizung, Parkett, Nettokaltmiete 1.050,00 €, drei Monatsmieten Kautions, Zahnarzt- und Psychotherapiepraxis im Haus.

Telefon: 030 / 726 115 313

RA und Notar im Süden Berlins

bietet zugelassenem Notar Nachfolge im Notariat an. Die Schwerpunkte liegen ausschließlich im Notariat. Der vorhandene kleine Anwaltsbereich ist ausbaufähig, ein eigener Mandantenstamm empfehlenswert.

Kontaktaufnahme über rafaber@gmx.de

Bürogemeinschaft verm. ab sofort oder später zu günstigen Bedingungen

1 Büroraum (31 qm) ggf. m. Sekretariatsplatz

RA Schuster, Wiciefstr., Moabit, Nähe Turmstr., Tel. 39035948

Einstieg in die Selbständigkeit zu günstigen

Bedingungen bietet etablierte, internat. RA-N-Praxis,
Tel. 0178 / 855 15 56 • www.banhardt-recht.de

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät in Mitte bietet einem Anwaltskollegen/einer Anwaltskollegin

einen Büroraum in ansprechender Kanzlei,

zunächst in Bürogemeinschaft, späterer Zusammenschluß ist erwünscht.

Kontakt: Dr. Christian Gloyer, BGKW Rechtsanwälte,
Tel. 030-3456 63 0, E-mail: gloyer@bgkw-law.de

Biete Bürogemeinschaft in bester Lage (Mitte)

1-3 sehr schöne Räume / Parkett, gerne auch einzeln, zur Untermiete/Erstbezug nach Sanierung.

Handy: 0162 138 24 87, Büro: 030-440 53 696, Fax 030-440 53 698

Biete junger RA in / jungen RA (etwas Berufser-

fahrung notwendig) **freie Mitarbeit** in eingeführter Zivilrechtskanzlei (Allg.ZR/MedienR) im Südwesten Berlins. Eine ausbaufähige Mitarbeit wird angestrebt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2006-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwälte und Notare aus östlichem Stadtbezirk übernehmen Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei auch zur Abwicklung

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2006-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Suche ständig **juristische Mitarbeiter** für die Bearbeitung von außergerichtlichen Schuldnerbereinigungsverfahren auf Basis einer freien Mitarbeit für unsere Kanzlei. Freie Zeiteinteilung, leistungsgerechte Bezahlung und gute Aufstiegschancen werden geboten.

Kanzlei Magerl & Kollegen, 14974 Ludwigsfelde
Tel. 03378-20 500, Fax: 03378-20 5050
e-mail: office@kanzlei-magerl.de

Wunderschöner Kanzleiraum mit Blick auf Park in zentraler Berliner Lage im Rahmen einer **Bürogemeinschaft** ab 1.7.06 ggf. auch früher zu vermieten. Mitbenutzung der Gemeinschaftsflächen und des Besprechungsraumes inklusive. Spätere Partnerschaft nicht ausgeschlossen.

www.walzberger.de – Tel.: (030) 44 30 88 20

Erfahrener Rechtsanwalt (Zulassung 1978)

TS Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht
IS Verbraucherinsolvenzrecht, Arzthaftungsrecht

übernimmt

Urlaubsvertretungen, Terminvertretungen

Freie Mitarbeit nach Bedarf

Tel.: 891 58 97

Fax: 891 58 97

Eingeführte Sozietät sucht für Büroräume
in Berlin-Mitte, Chausseestraße, 30-90 qm,

Rechtsanwalt

Kooperation mit Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft möglich.

Tel. (030) 27 59 64 23

Paschen

Rechtsanwältin

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete überörtliche Sozietät **sucht forensisch versierten Rechtsanwalt (m/w)** mit mindestens 2-jähriger Berufserfahrung. Brauchbare Englischkenntnisse sind für die zu besetzende Stelle ebenso unabdingbar, wie solide Grundkenntnisse im internationalen Privatrecht.

Näheres unter: www.pbc-legal.de/Karriere.htm



Nachmieter gesucht

für zwei helle repräsentative Räume (ein großes und ein mittleres Zimmer) zum Kurfürstendamm gelegen in einem der schönsten restaurierten Altbauten am Ku'damm/Ecke Fasanenstr. Abzugeben an nette/n Kollegin/en für eine zukunftsorientierte Zusammenarbeit. Mitbenutzung von Personal möglich.

Telefon: (030) 88 66 3-0

- **NJW Jahrgänge 1959 bis 2004** gebunden mit Fünf-Jahres-Register
 - **Anwaltsblatt 1984 bis 2004** gebunden
 - **ZRP 1970 bis 2004** gebunden
 - **NStZ 1981 bis 2004** gebunden
- abzugeben, Preis VB, Kontakt: 030/261 11 05

Biete Praxisräume

in Bürogemeinschaft **Marburger Str./Tauentzien**, attraktiver Atmbau; 2 Zimmer, ca. 50 qm und Mitbenutzung von Gemeinschaftsräumen. Telefon: 030-212 48 99 0

Rechtsanwalt, 34 Jahre, 1/2 Jahr zugelassen, **sucht freie Mitarbeit** in Kanzlei oder Unternehmen in Berlin/Brandenburg (ZivilR, WirtschaftsR).

Tel.: 0176 / 21 75 30 35 oder 030 / 34 08 52 17

Kanzleiraum zur Untermiete in Lichterfelde 2 Min. vom S-Bahnhof Lichterfelde West anzubieten

19 m² Altbau, Stuck und Parkett, frisch renoviert, in repräsentativen Kanzleiräumen eines zivilrechtlich ausgerichteten Büros mit Notariat. Derzeit zwei Berufsträger. Mitbenutzung der Infrastruktur (Wartezimmer, Sekretariat, Kopierer, Bibliothek etc.) möglich.

Wir suchen nach Möglichkeit eine Kollegin/einen Kollegen zur Bildung einer Bürogemeinschaft mit längerfristig möglichem gemeinsamen Außenauftritt, jedoch ist auch ein reines Untermietverhältnis in kollegialer Atmosphäre ohne weitergehende Kooperation möglich.

Bei Interesse:
Tel. 030-809 988-0 RA Meier-Greve oder RA vom Brocke

IHRE ANZEIGE FÜR DAS **BERLINER ANWALTSBLATT** KÖNNEN SIE

PER **FAX (030) 833 91 25** ODER

PER E-MAIL **CB-VERLAG@T-ONLINE.DE** AUFGEBEN.

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

BITTE VERGESSEN SIE BEI DER AUFGABE NICHT IHRE ANSCHRIFT ANZUGEBEN.

Terminsvertretungen

Terminsvertretung

beim Amtsgericht Tiergarten

Rechtsanwältin von Herman
Turmstraße 24, 10559 Berlin (Moabit)
Tel.: 394 15 24, Fax: 394 23 24

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

www.korrespondenzmandate-netzwerk.de
www.terminsvertretungen-netzwerk.de
www.prozessvertretungen-netzwerk.de
www.rechtsanwalt-bereitschaftsdienst.de
www.notar-bereitschaftsdienst.de

Terminsvertretungen im
Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)
übernimmt

Rechtsanwalt Robert Straub
Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31
robert.straub@terminsvertretungen.org

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-
und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte Tel. (089) 552 999 50
Ohmstr. 1 Fax: (089) 552 999 90
80802 München mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Anzeigen Fax (030) 833 91 25

kbz. *Rechtsanwälte
Steuerberater*

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte
in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und
Berlin sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
15230 **Frankfurt (Oder)**
FON 0335-56607-0
buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstrasse 8
14467 **Potsdam**
FON 0331-505897-0
buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
15890 **Eisenhüttenstadt**
FON 03364-452552
buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
15517 **Fürstenwalde**
FON 03361-7765-0
buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
16269 **Wriezen**
FON 033456-71466
buero-wrz@kbz24.com

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK „**TERMINSVERTRETUNGEN**“
SIND SIE BEI DEN RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE